



## Saat 2014

Forstliches Saat- und Pflanzgut  
für Nordrhein-Westfalen



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>7</b>
1.1	Baumarten, die dem FoVG unterliegen	8
1.2	Geltungsbereich des Forstvermehrungsgutgesetzes, Definitionen	8
1.3	Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut	9
1.4	Herkunftsgebiete	10
1.5	Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut	10
1.6	Identitäts- und Qualitätssicherung	11
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Bestimmungen</b>	<b>13</b>
2.1	Verordnungen der Europäischen Union (EU)	13
2.1.1	Format der nationalen Listen des Ausgangsmaterials von forstlichem Vermehrungsgut	13
2.1.2	Leistung gegenseitiger Amtshilfe durch amtliche Stellen	16
2.1.3	Ermächtigung eines Mitgliedsstaats, die Abgabe von spezifiziertem forstlichem Vermehrungsgut an den Endverbraucher zu untersagen	18
2.1.4	Definition kleiner Mengen von Saatgut	19
2.1.5	Hinweise auf weitere EU-Verordnungen	19
2.2	Bundesrecht	20
2.2.1	<b>Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)</b>	<b>20</b>
2.2.1.1	Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	20
2.2.1.2	Abschnitt 2 Zulassung	22
2.2.1.3	Abschnitt 3 Erzeugung	23
2.2.1.4	Abschnitt 4 Inverkehrbringen	24
2.2.1.5	Abschnitt 5 Ein- und Ausfuhr	25
2.2.1.6	Abschnitt 6 Herkunfts- und Identitätssicherung	26
2.2.1.7	Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussvorschriften	27
2.2.1.8	Baumartenübersicht	29
2.2.2	<b>Kommentar zum FoVG</b>	<b>30</b>
2.2.3	<b>Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV)</b>	<b>42</b>
2.2.3.1	Herkunftsgebietsübersicht	43
2.2.3.2	Kommentar	50
2.2.4	<b>Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV)</b>	<b>50</b>
2.2.4.1	Anforderungen an die Zulassung von Ausgangsmaterial unter den Kategorien „Ausgewählt“, „Qualifiziert“ und „Geprüft“	51
2.2.4.2	Anforderungen an die Zulassung von Ausgangsmaterial unter der Kategorie „Quellengesichert“	61
2.2.4.3	Angaben im Register über zugelassenes Ausgangsmaterial	61

2.2.5	<b>Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV)</b>	<b>62</b>
2.2.5.1	Stammzertifikate	65
2.2.5.2	Liste zulässiger Abkürzungen	71
2.3	<b>Nordrhein-westfälisches Recht</b>	<b>72</b>
2.3.1	<b>Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen (FoVDV NRW)</b>	<b>72</b>
2.3.2	<b>Übersicht der Zuständigkeiten nach dem Forstvermehrungsgutrecht (Tabelle 5)</b>	<b>73</b>
<b>3</b>	<b>Nordrhein-westfälische Bestimmungen</b>	<b>75</b>
	Allgemeines	75
	Hoheitliche Aufgaben	75
	Kontrollbeamte	75
	Saatgutbeauftragte der RFÄ	76
	Schwerpunktaufgabe „Waldbau und Forstvermehrungsgut“ des LB (SPA)	76
	Staatswaldbewirtschaftende Regionalforstämter	76
<b>4</b>	<b>Qualitätsuntersuchungen von forstlichem Vermehrungsgut</b>	<b>79</b>
<b>5</b>	<b>Anlagen</b>	<b>81</b>
	Blüte-, Reife- und Erntezeit der wichtigsten Baumarten	81
	Begriffsdefinitionen	82

<b>6</b>	<b>Formulare</b>		<b>85</b>
	Anzeige der Ernte von Vermehrungsgut		86
	Sammelliste		87
<b>7</b>	<b>Merkblätter / Musterbriefe</b>		<b>89</b>
M 1	Zulassung von Erntebeständen		90
M 2	Ernte		91
M 3	Checkliste „Durchführung und Kontrolle der Ernte“		92
M 4	Ausstellung von Stammzertifikaten		93
M 5	Betriebsanmeldung		95
M 6	Pflichten der Betriebe		96
M 7	Liste zulässiger Abkürzungen		97
M 8	Musterbrief Regionalforstamt		98
M 9	Ernteüberlassungsvertrag		99
	wichtig für Saatgutbeauftragten		
	wichtig für Kontrollbeamten		
<b>8</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>		<b>105</b>
<b>9</b>	<b>Stichwortverzeichnis</b>		<b>107</b>



# 1 Einführung

Forstliches Vermehrungsgut trägt die genetische Information künftiger Waldgenerationen. Es entscheidet in Wechselwirkung mit dem Standort über Wuchsleistung, Anpassungsfähigkeit, Reproduktion und letztendlich über das Leben von Einzelbäumen und Beständen. Zweck des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) ist „den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichem Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern“.

Das FoVG regelt die Erzeugung, das Inverkehrbringen und die Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut. Darunter fallen alle Stufen der Gewinnung, Ernte, Lagerung, Vermehrung aber auch Anbieten, Verkauf, Abgeben, **einschließlich** Lieferung im Rahmen von Dienstleistungs- oder Werkverträgen.

Die Verwendung angepasster Populationen bzw. Herkünfte bei Aufforstungen und Waldverjüngung ist eine wichtige Grundlage für die ökologische Stabilität, Betriebssicherheit und Leistungsfähigkeit einer nachhaltigen Forstwirtschaft. Damit wird auch ein Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt geleistet, die im Übereinkommen über die biologische Vielfalt, der Agenda 21, und anderen internationalen und europäischen Vereinbarungen gefordert wird. Das Forstvermehrungsgutgesetz dient sowohl dem Erhalt der genetischen Vielfalt des Waldes als auch der Förderung der Forstwirtschaft: Es stellt sicher, dass nur geeignetes, nach Herkünften sortiertes Vermehrungsgut im Handel zur Verfügung steht. Beeindruckende Ergebnisse der letzten Jahrzehnte auf dem Gebiet der Forstpflanzengenetik, Saatgutforschung und Ökophysiologie haben die besondere Bedeutung der genetischen Vielfalt und der genetischen Herkunft für die Leistungsfähigkeit von Forstpflanzen erneut belegt.

Es handelt sich um ein „Verbraucherschutzgesetz“ für das Ökosystem Wald und den Menschen.

Gleichzeitig haben sich die Anforderungen an forstliches Vermehrungsgut gewandelt. Einerseits hat die großflächige Einführung eines naturnahen Waldbaus zu einer veränderten Nachfrage bei den Produzenten und damit zu wirtschaftlichen Konzentrationsprozessen beim Saatguthandel und bei der Forstpflanzenproduktion geführt.

Andererseits verlangt die zunehmende globale arbeitsteilige Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut bei gleichzeitig zunehmender Nachfrage von lokalen Herkünften und identitätsgesicherten Forstpflanzen eine verbesserte Kontrolle.

Dieser besonderen Form des Verbraucherschutzes tragen die aktuellen europäischen und nationalen Gesetzgebungen und Verordnungen Rechnung. Die vorliegende Vorschriftensammlung gibt einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine praktische Anleitung für alle, die sich mit der Problematik „forstliches Vermehrungsgut“ auskennen müssen, sei es bei der Erzeugung, dem Inverkehrbringen oder nur bei der Wahl des richtigen Vermehrungsgutes für Verjüngungsmaßnahmen.

Die baumartenspezifischen Herkunftsempfehlungen bilden in Verbindung mit den Karten der Herkunftsgebiete die Grundlage für die verwendeten, standortangepassten Herkünfte. Die Herkunftsempfehlungen sind für den Landeswald sowie bei der Erteilung von Genehmigungen und der Vergabe von Fördermitteln im Privatwald verbindlich anzuwenden.

Mit der Erstellung dieser Sammlung gesetzlicher Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften und Hinweise für die Praxis wird das Ziel verfolgt, die bisherigen Vorschriften zu forstlichem Vermehrungsgut der aktuellen Gesetzgebung anzupassen, untereinander abzustimmen und zu komprimieren. Entstanden ist eine Gesamtübersicht zur Thematik, die dem Nutzer den rechtssicheren und fachgerechten Umgang mit forstlichem Vermehrungsgut erleichtern soll.

## 1.1 Baumarten, die dem FoVG unterliegen

Von etwa 50 in Deutschland vorkommenden Baumarten unterliegen 26 Baumarten, die Hybridlärche und die Gattung Pappel dem FoVG (vgl. Baumartenübersicht Kap. 2.2.1.8, Tab. 3a). Für diese Baumarten sind Herkunftsgebiete abgegrenzt und Ausgangsmaterial zugelassen.

Von zusätzlichen, in der Baumartenübersicht genannten Arten (Kap. 2.2.1.8, Tab. 3b) sind in Deutschland

keine Herkunftsgebiete ausgewiesen und daher ohne Ausnahmeerlaubnis keine gewerblichen Ernten zulässig. Weitere Stufen der Erzeugung (z. B. Anzucht) sowie das Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut dieser Baumarten durch deutsche Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe nach den Regelungen des FoVG sind jedoch möglich.

## 1.2 Geltungsbereich des Forstvermehrungsgutgesetzes, Definitionen

### Anwendungsbereich

- Erzeugung, Inverkehrbringen, Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut der in der Baumartenübersicht (Kap. 2.2.1.8) genannten Baumarten.
- Die Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut ist nicht Gegenstand des Gesetzes und fällt in den Bereich der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

### Arten von forstlichem Vermehrungsgut

- Saatgut zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut
- Pflanzenteile zur Auspflanzung im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut (z. B. Stecklinge)
- Pflanzgut: aus Saatgut, Pflanzenteilen oder Naturverjüngung

Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke (vgl. Kap. 1.3) bestimmt sind, werden lediglich den Vorschriften zur Einfuhr (§ 15 FoVG) unterworfen.

Saatgut der im FoVG geregelten Baumarten unterliegt **immer dem Gesetz**, auch wenn es nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist.

### Erzeugung

Alle Stufen der Gewinnung, Ernte, Lagerung, Vermehrung, Aufbereitung und Verarbeitung von Vermehrungsgut einschließlich der Anzucht und Werbung von Pflanzgut.

### Inverkehrbringen

- Gewerbsmäßiges Vorrätighalten oder Anbieten zum Verkauf
- Verkaufen, Abgeben
- Liefern, einschließlich Lieferungen im Rahmen von Dienstleistungs- und Werkverträgen (z. B. Lohnanzucht, Ernte-, Lohnklengungs-, Pflanzverträge)

Entscheidend ist der Übergang der tatsächlichen Verfügungsgewalt über das Vermehrungsgut. Jeder, der eine dieser Tätigkeiten ausübt, ist den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.

Die Ernte von forstlichem Vermehrungsgut (Saat- und Pflanzgut) im eigenen Wald zur **Eigenverwendung** unterliegt dagegen nicht dem FoVG. **Achtung:** Wird dieses Vermehrungsgut zur Anzucht aber in eine Baumschule gebracht, ist dies Inverkehrbringen und unterliegt wiederum dem FoVG. Inverkehr darf nur Vermehrungsgut von zugelassenen Beständen gebracht werden.

### Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe

sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die forstliches Vermehrungsgut gewerbsmäßig und steuerrechtlich selbstständig erzeugen, in Verkehr bringen, ein- oder ausführen sowie Waldbesitzer, die Saatgut und Wildlinge selbst ernten und vermarkten.

- Anmeldepflicht bei der Landesstelle (LB WH); § 17 FoVG
- Erfüllung von Auflagen (Buchführungspflicht); § 17 FoVG

## 1.3 Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut

Das FoVG erlaubt nur das Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut nachfolgend genannter Kategorien, das von amtlich zugelassenem Ausgangsmaterial gewonnen wurde.

Waldbesitzer und Forstbetriebsgemeinschaften können hierzu beim zuständigen Regionalforstamt einen Antrag auf Zulassung geeigneter Erntebestände stellen. Die Anforderungen an die Erntebestände sind in der Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung aufgeführt (Kap. 2.2.4). Zulassungsbehörde ist die Landesstelle (LB WH).

Bei der Zulassung ist die Angabe des **Zwecks** erforderlich:

- Multifunktionale Forstwirtschaft (Regelfall)
- Andere forstliche Zwecke
  - Sonderkulturen (z.B. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen)
  - Kurzumtriebs- oder Schnellwuchsplantagen
  - Generhaltung
  - Besondere Schutzfunktionen (z.B. Kippenrekultivierung)

Ein zuzulassender Bestand wird im Hinblick auf den **Zweck** beurteilt, für den das Vermehrungsgut bestimmt sein soll. Vermehrungsgut aus einem Erntebestand mit eingeschränkter Zweckbezeichnung darf nur für die angegebenen Zwecke in Verkehr gebracht werden. Ebenso kann die Landesstelle (LB WH) Bestände aberkennen, die nicht mehr die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Die Landesstelle (LB WH) führt sämtliche Bestände im elektronischen Erntezulassungsregister.

### Kategorie „Ausgewählt“

Diese Kategorie umfasst Vermehrungsgut aus Erntebeständen, die aufgrund ihrer positiven phänotypischen Qualitätskriterien (z.B. Geradschaftigkeit, Wuchsleistung und Gesundheit) ausgewählt wurden und daher für die Nachzucht geeignet erscheinen. Sie ist die für die forstliche Praxis bedeutendste Kategorie.

Als Zulassungs- bzw. Bestäubungseinheit kann ein einheitliches Waldgebiet oder Teile davon zugelassen werden. Der Erntebestand kann durch Straßen, kleinere Flüsse oder forstliche Wirtschaftsgrenzen unterbrochen sein.

### Folgende Kriterien werden überprüft:

Ursprung, Isolierung, Bestandsgröße, Alter und Entwicklungsstand, Homogenität, Angepasstheit, Gesundheit und Widerstandsfähigkeit, Volumenzuwachs, Holzqualität, Form, Habitus, Mindestfläche, Mindestalter.

### Kategorie „Qualifiziert“

Diese Kategorie umfasst Vermehrungsgut aus **Samenplantagen**.

Samenplantagen sind spezielle Anpflanzungen mit vegetativ oder generativ vermehrten Nachkommen von ausgewählten Auslesebäumen. Sie dienen der Produktion von hochwertigem Saatgut von Baumarten bzw. Herkünften, für die kein Saatgut in ausreichender Menge oder Qualität aus Waldbeständen gewonnen werden kann. Ziel der Samenplantagen ist, Vermehrungsgut mit guter genetischer Veranlagung bezüglich Wuchs- und Qualitätsleistung bei gleichzeitig großer genetischer Variabilität zu erzeugen.

### Kategorie „Geprüft“

Diese Kategorie bezeichnet Vermehrungsgut, dessen Ausgangsmaterial aufgrund von Nachkommenschaftsprüfungen besonders hochwertig ist und über einen genetisch bedingten, verbesserten Anbauwert bei bestimmten Merkmalen wie z.B. Widerstandsfähigkeit, Volumenzuwachs oder Formeigenschaften verfügt.

Die Prüfung erstreckt sich auf Identitäts-, Verhaltens- und Produktionsmerkmale (z.B. Wüchsigkeit, Resistenz gegenüber Schadorganismen, Anpassungsfähigkeit an verschiedene Standortbedingungen, Güte des Holzes, Formeigenschaften).

In Nachkommenschaftsprüfungen wird Vermehrungsgut geprüft, das von dem Ausgangsmaterial stammt, über dessen Zulassung zu entscheiden ist. Die aus dem Vermehrungsgut hervorgehenden Pflanzen werden im Hinblick auf die genannten Merkmale mit Nachkommenschaften von Standards verglichen, deren bewährte und repräsentative Merkmale bekannt sind.

Bei der Zulassung unter der Kategorie „Geprüft“ müssen die strengsten Anforderungen aller Kategorien erfüllt werden. Vermehrungsgut, das mit besonderen Risiken verbunden ist, wie

- Vegetatives Vermehrungsgut (z.B. Stecklinge von Pappel),
- Vermehrungsgut von künstlichen Hybriden (Arthybriden, die durch gezielte menschliche Einwirkung entstanden sind),
- Vermehrungsgut, das von gentechnisch verändertem Ausgangsmaterial abstammt,

darf nur unter dieser Kategorie erzeugt bzw. in Verkehr gebracht werden.

### Kategorie „Quellengesichert“

Diese Kategorie ist ab dem 31.12.2012 in der Bundesrepublik nicht mehr zulässig.

## 1.4 Herkunftsgebiete

In Deutschland gibt es Gebiete unterschiedlichster natürlicher Standort- und somit Wachstumsvoraussetzungen. Diese Standortunterschiede führten zur Ausbildung örtlich angepasster Öko- und Klimatypen der Baumarten. Es wird zwischen autochthonen, aus ununterbrochener natürlicher Verjüngung, und nicht autochthonen, künstlich eingebrachten Populationen einer Baumart unterschieden. Die Herkunft (Ort, an dem eine Population wächst) und der Ursprung (Ort, von dem eine Population vor menschlicher Verbringung stammt) liefern wichtige Hinweise darüber, an welche Umweltbedingungen eine Population angepasst ist und welche Leistungsfähigkeit sie dort zeigt.

Herkunftsgebiete fassen Gebiete mit vergleichbaren ökologischen Gegebenheiten zusammen. Deshalb besitzt Vermehrungsgut aus einem bestimmten Herkunftsgebiet

häufiger die besten genetischen Voraussetzungen, um sich in diesem Herkunftsgebiet in der nächsten Generation wieder bewähren zu können.

Diese Herkunftsgebiete besitzen eine charakteristische Bezeichnung (z. B. „Rheinisches und Saarpfälzer Bergland, kolline Stufe“, 810 07) und sind mit einer Nummer bezeichnet. Zuerst steht die dreistellige Baumartenziffer (z. B. bei Rotbuche 810), dann folgt die zweistellige Gebietsnummer (z. B. 07). Die Abgrenzung der Herkunftsgebiete für alle dem FoVG unterliegenden Baumarten ist in Herkunftsgebietskarten dargestellt.

Herkunftsgebiete sind die Voraussetzung, um Vermehrungsgut mit vergleichbaren genetischen Eigenschaften getrennt in Verkehr bringen zu können.

## 1.5 Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut

Ein- und Ausfuhr bezeichnen den Transport über die EU-Außengrenzen hinweg.

Neben den genannten Kategorien von Vermehrungsgut kann in Ausnahmefällen mit Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung auch „Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen“ in Verkehr gebracht werden. Dieses Vermehrungsgut aus Staaten außerhalb der EU muss nicht minderwertig sein, entspricht jedoch nicht den Anforderungen für eine der o.g. gesetzlichen Kategorien.

Die Einfuhr von Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen kann erforderlich sein, wenn die Versorgung mit Vermehrungsgut, das innerhalb der EU erzeugt wurde, nicht ausreicht (z.B. Fehlmasten bei Baumarten mit wenig lagerfähigem Saatgut, erhöhter Saatgutbedarf nach Sturmschäden).

Bei einigen nicht heimischen Baumarten (z.B. Dgl, KTa) kann es regelmäßig zu Engpässen bei der Versorgung

mit Vermehrungsgut aus innerhalb der EU zugelassenen Ausgangsbeständen kommen. Für die Herkunftsstaaten dieser Baumarten wird daher ein sog. „Gleichstellungsverfahren“ eingeleitet. Damit wird, sofern eine entsprechende Kontrolle der Erzeugungs- und Kontrollbedingungen dies rechtfertigt, bestätigt, dass das in diesen Staaten erzeugte forstliche Vermehrungsgut die gleichen Anforderungen erfüllt wie das in der EU erzeugte. Anschließend kann forstliches Vermehrungsgut dann aus diesen gleichgestellten Staaten ohne Ausnahmegenehmigung eingeführt werden.

Bei der Einfuhr ist ein Stammzertifikat oder gleichwertiges Zeugnis eines Drittlandes (z.B. Zertifikat nach OECD-Schema<sup>1</sup>) notwendig.

<sup>1</sup> Das OECD-Schema über die Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut im internationalen Handel ist eine Regelung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der neben den Mitgliedstaaten der EU Kanada, USA, Norwegen, Schweiz, Madagaskar und die Türkei beigetreten sind.

Die Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut ist vom Absender unter Beifügung einer zollamtlich abgefertigten Ausfuhrbestätigung der Landesstelle (LB WH) unverzüglich nachzuweisen. Damit soll sichergestellt werden, dass

Vermehrungsgut, das ausgeführt werden soll und deshalb nicht den Vorschriften des FoVG entsprechen muss, auch wirklich den Binnenmarkt verlässt.

## 1.6 Identitäts- und Qualitätssicherung

### Identitätssicherung

Zur Sicherung seiner Identität muss forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, lückenlos von der Ernte bzw. Vermehrung über die Aufbereitung, die Lagerung, die Beförderung und die Anzucht bis zum Endverbraucher nach Zulassungseinheiten (also Erntebestand, Samenplantage etc.) in Partien getrennt gehalten und gekennzeichnet werden. Die Verantwortung trägt der jeweilige Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb.

Forstliches Vermehrungsgut darf nur von der Sammelstelle entfernt werden, wenn ein vom Regionalforstamt ausgestelltes Stammzertifikat (vgl. Kap 2.2.5.1) beigelegt ist. Es ist eine amtliche Urkunde mit allen wesentlichen Angaben über das Vermehrungsgut. Es bleibt beim ersten Empfänger des Vermehrungsgutes (i. d. R. einem Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb). Zum weiteren Vertrieb wird das Vermehrungsgut von einem Lieferschein begleitet und mit dem Etikett gekennzeichnet. Auf beiden Dokumenten ist u.a. die Stammzertifikatnummer anzugeben, so dass jederzeit auf die Angaben im Stammzertifikat zurückgegriffen werden kann. Unrichtige oder unvollständige Angaben stellen nach § 23 FoVG eine Ordnungswidrigkeit dar, in schweren Fällen nach § 22 FoVG sogar eine Straftat.

Nach rechtzeitiger **vorheriger Anmeldung** beim Kontrollbeamten und unter dessen Aufsicht ist auch eine Mischung von Saatgutpartien möglich. Folgende Mischungen sind zulässig:

- Mischung von Saatgut aus verschiedenen Zulassungsbeständen innerhalb eines Herkunftsgebiets und des gleichen Erntejahres
- Mischung von Saatgut aus verschiedenen Reifejahren innerhalb eines zugelassenen Bestandes.

Für die gemischte Partie wird ein neues Stammzertifikat (Mischzertifikat) **vom Kontrollbeamten** ausgestellt. Die Mischungsanteile sind anzugeben.

**Achtung:** Beim sogenannten „Nachlesen“ aus der gleichen **Zulassungseinheit** ist ein neues Stammzertifikat auszustellen, weil es sich hierbei immer um separate

Partien handelt. Bei Zusammenführung der 1. Ernte und Nachlese **ist** ein Mischzertifikat auszustellen. Die Mengen der Mischungsanteile (außer bei Nachlese aus einem Bestand) müssen **in etwa gleich groß sein**.

Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe führen Bücher über Art, Menge und Standort aller Vorräte, Eingänge, Mischungen, Vorratsveränderungen und Ausgänge von Vermehrungsgut getrennt nach Stammzertifikatsnummer.

Zur Sicherung der Identität darf Saatgut nur in verschlossenen Packungen in Verkehr gebracht werden, wobei der Verschluss so beschaffen sein muss, dass er beim ersten Öffnen unbrauchbar wird (Einmal-Verschlüsse).

Eine Ergänzung der forstvermehrungsrechtlichen Identitätssicherung stellen privatrechtliche Zertifizierungssysteme wie ZüF und FFV dar.

### Qualitätssicherung

Pflanzgut oder Pflanzenteile müssen von handelsüblicher äußerer Beschaffenheit (z. B. frisch, gesund, ohne Beschädigung, geeignete Größe) sein.

Bei Saatgut aller dem FoVG unterliegenden Baumarten muss der Lieferschein zusätzlich für jede Partie Angaben zur Reinheit, Keimfähigkeit, Tausendkornmasse und Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm Saatgut enthalten. Diese Angaben sind im Rahmen einer vom Lieferanten zu veranlassenden Saatgutprüfung zu ermitteln.

Saatgut muss eine Artreinheit von mindestens 99 % aufweisen. Bei eng verwandten Arten derselben Gattung (Sand-/Moorbirke, Stiel-/Traubeneiche, Winter-/Sommerlinde), die häufig auch von Natur aus in Mischungen auftreten, ist jedoch eine geringere Artreinheit des Saatgutes erlaubt, um wertvolle Mischbestände nicht von der Nutzung als Erntebestände auszuschließen. Zudem kann eine Mischung dieser Arten für bestimmte Standorte besonders geeignet sein. Die Anteile der einzelnen Arten an der Saatgutpartie müssen angegeben werden.



## 2 Gesetzliche Bestimmungen

- Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22.12.1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut
- Verordnung (EG) Nr. 1597/2002 der Kommission vom 06.09.2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 1999/105/EG des Rates hinsichtlich des Formats der nationalen Listen des Ausgangsmaterials von forstlichem Vermehrungsgut mit Anhängen
- Verordnung (EG) Nr. 1598/2002 der Kommission vom 06.09.2002 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 1999/105/EG des Rates betreffend die Leistung gegenseitiger Amtshilfe durch amtliche Stellen mit Anhang
- Verordnung (EG) Nr. 2301/2002 der Kommission vom 22.12.2002 mit Durchführungsbestimmungen zu der Richtlinie 1999/105/EG des Rates hinsichtlich der Definition kleiner Mengen von Saatgut mit Anhang
- Verordnung (EG) Nr. 1602/2002 der Kommission vom 09.09.2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 1999/105/EG des Rates hinsichtlich der Ermächtigung eines Mitgliedstaats, die Abgabe von spezifiziertem forstlichem Vermehrungsgut an den Endverbraucher zu untersagen\*
- Entscheidung des Rates vom 16.12.2008 über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut\*
- Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist
- Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238) geändert worden ist
- Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV) vom 20. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4721; 2003 I S. 50)
- Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV) vom 20. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4711; 2003 I S. 61)
- Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung NRW (FoVDV NRW) vom 10. Februar 2004

\* Nicht im folgenden Text enthalten.

### 2.1 Verordnungen der Europäischen Union (EU)

Auf EU-Ebene sind zur Konkretisierung der Richtlinie 1999/105/EG über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut folgende Verordnungen erlassen worden, die unmittelbar auch in Deutschland gelten. Eine Umsetzung in nationales Recht ist daher nicht erforderlich.

#### 2.1.1 Format der nationalen Listen des Ausgangsmaterials von forstlichem Vermehrungsgut<sup>2</sup>

Verordnung (EG) Nr. 1597/2002 vom 06.09.2002 (ABl. EG Nr. L 240, S. 34)

#### Artikel 1

Die nationale Liste\* gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 1999/105/EG ist von jedem Mitgliedstaat in der im Anhang aufgeführten, standardisierten Form zu erstellen. Jeder Mitgliedstaat übermittelt seine Liste der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf Antrag in Form eines elektronischen Datenbogens oder einer elektronischen Datei.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt ab 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

\* Die nationale Liste wird durch die BLE geführt.

<sup>2</sup> vgl. § 6 Abs. 2 FoVG  
vgl. Kap. 2.2.4.3



**TEIL B****Anweisungen für das Ausfüllen der verschiedenen Spalten der nationalen Liste des Ausgangsmaterials in Teil A dieses Anhangs**

- Die Art ist in alphabetischer Reihenfolge (Spalte B) aufzuführen; innerhalb jeder Art gilt folgende Reihenfolge der Kategorien (Artikel 2 Buchstabe I) der Richtlinie 1999/105/EG (Spalte C): „Quellengesichert“, „Ausgewählt“, „Qualifiziert“ und „Geprüft“.
- Innerhalb der Kategorie „Qualifiziert“ gilt die Reihenfolge Samenplantagen, Familieneltern, Klone und Klonmischungen, innerhalb der Kategorie „Geprüft“ kommt Erntebestände vor Samenplantagen.
- Die verschiedenen Spalten sind gemäß den Standardanweisungen und Codes in Teil B Nummer 4 dieses Anhangs auszufüllen.
- In Spalte B sind die Abkürzungen gemäß Teil B Nummer 5 dieses Anhangs zu verwenden.
- Standardanweisungen und Codes für die verschiedenen Spalten der nationalen Liste des Ausgangsmaterials in Teil A dieses Anhangs

Spalte der nationalen Liste in Teil A	Datentyp	Einzusetzende Angaben
A	Abkürzung	Abkürzung des jeweiligen EU-Mitgliedstaats
B	Abkürzung	Siehe Teil B Nr. 5 dieses Anhangs. Sorten von <i>Pinus nigra</i> und Arten von <i>Populus</i> sind in Spalte N anzugeben.
C	Code	quellengesichert: 1 ausgewählt: 2 qualifiziert: 3 geprüft (genetische Prüfung/Vergleichsprüfung/vorläufige Prüfung in Spalte N anzugeben): 4
D	Identitätscode	Für Samenquellen und Erntebestände: Code des Herkunftsgebietes und/oder nationales Registerzeichen Für qualifizierte und geprüfte Einträge: nur nationales Registerzeichen
E	Text	Name der Lage für die Saatgutquelle, den Erntebestand, die Samenplantage, die Familieneltern oder, wenn dies nicht angebracht ist, wie bei Klonen oder Klonmischungen, zugelassener Name
F	Grade und Minuten	Ausgedrückt in Sudo-Dezimalform – zum Beispiel wird 56° 31' N geschrieben als 56.31 N; genaue Zahl oder Bereich
G	Grade und Minuten	Ausgedrückt in Sudo-Dezimalform, genaue Zahl oder Bereich; östlich oder westlich von Greenwich
H	Meter	Genaue Zahl oder Bereich
I	Code	Saatgutquelle: 1 Erntebestand: 2 Samenplantage: 3 Familieneltern: 4 Klon: 5 Klonmischung: 6
J	Hektar	Bei gemischten Erntebeständen die tatsächliche Fläche der betreffenden Art. Ist dies nicht angebracht, so ist die Zahl der Bäume, gefolgt durch den Buchstaben B, anzugeben.
K	Code	Autochthon/indigen: 1 Nicht autochthon/nicht indigen: 2 Unbekannt: 3
L	Text	Der Ursprung des Ausgangsmaterials ist anzugeben, wenn es in Spalte K als nicht autochthon/nicht indigen identifiziert wurde
M	Code	Multifunktionelle Forstwirtschaft: 1 Sonstiger besonderer Zweck (in Spalte N anzugeben): 2
N	Text	Andere Angaben (siehe Spalten B, C und M)

Muss eine Spalte nicht ausgefüllt werden, so ist „Entfällt“ einzusetzen, um sie von den Spalten zu unterscheiden, die leer sind, weil die einschlägigen Informationen fehlen.

Die Spalten F, G, H und J müssen für Ausgangsmaterial des Typs Familieneltern, Klon oder Klonmischung nicht ausgefüllt werden.

**Tabelle 1: Abkürzungen der botanischen Namen der Baumarten und ihrer künstlichen Hybriden, die in Spalte B der nationalen Liste in Teil A dieses Anhangs aufzuführen sind**

Botanischer Name	Sorte/ Art	Abkürzung
Abies alba Mill.		aal
Abies cephalonica Loud.		ace
Abies grandis Lindl.		agr
Abies pinsapo Boiss.		api
Acer platanoides L.		apl
Acer pseudoplatanus L.		aps
Alnus glutinosa Gaertn.		agl
Alnus incana Moench.		ain
Betula pendula Roth.		bpe
Betula pubescens Ehrh.		bpu
Carpinus betulus L.		cbe
Castanea sativa Mill.		csa
Cedrus atlantica Carr.		cat
Cedrus libani A. Richard		cli
Fagus sylvatica L.		fsy
Fraxinus angustifolia Vahl.		fan
Fraxinus excelsior L.		fex
Larix decidua Mill.		lde
Larix x eurolepis Henry		leu
Larix kaempferi Carr.		lka
Larix sibirica Ledeb.		lsi
Picea abies Karst.		pab
Picea sitchensis Carr.		psi
Pinus brutia Ten.		pbr
Pinus canariensis C. Smith		pca
Pinus cembra L.		pce
Pinus contorta Loud.		pco
Pinus halepensis Mill.		pha
Pinus leucodermis Antoine		ple
Pinus nigra Arnold	var. austriaca/ var. calabrica var. corsicana/ var. maritima var. clusiana	pni
Pinus pinaster Ait.		ppa
Pinus pinea L.		ppe
Pinus radiata D. Don		pra
Pinus sylvestris L.		psy
Populus spp. und künstliche Hybriden zwischen diesen Arten	alba/ canadensis/ nigratremula usw.	pop
Prunus avium L.		pav
Pseudotsuga menziesii Franco		pme
Quercus cerris L.		qce
Quercus ilex L.		qil
Quercus petraea Liebl.		qpe
Quercus pubescens Willd.		qpu
Quercus robur L.		qro
Quercus rubra L.		qru
Quercus suber L.		qsu
Robinia pseudoacacia L.		rps
Tilia cordata Mill.		tco
Tilia platyphyllos Scop.		tpl

### 2.1.2 Leistung gegenseitiger Amtshilfe durch amtliche Stellen<sup>3</sup>

Verordnung (EG) Nr. 1598/2002 vom 06.09.2002 (ABl. EG Nr. L 240, S. 39)

<sup>3</sup> vgl. Erläuterung zu § 20 FoVG (Kap.2.2.2)

#### Artikel 1

(1) Wird forstliches Vermehrungsgut aus einem in einen anderen Mitgliedstaat verbracht, so teilt die amtliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem der Lieferant ansässig ist, der amtlichen Stelle des Mitgliedstaats, in dem der Empfänger ansässig ist, alle einschlägigen Informationen über das Vermehrungsgut mit. Diese Informationen werden in Form des im Anhang festgelegten standardisierten Informationspapiers (per Post, Fax, E-Mail oder nach einem anderen Verfahren der elektronischen Datenübermittlung) nicht später als drei Monate nach dem Tag des Versands des Vermehrungsguts aus dem Betrieb des Lieferanten übermittelt.

(2) Verlangt die amtliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem der Empfänger ansässig ist, Informationen, die über die Angaben im Informationspapier gemäß Absatz 1 hinausgehen, so leistet die amtliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem der Lieferant ansässig ist, die zur Einholung und Übermittlung dieser Informationen erforderliche Amtshilfe.

#### Artikel 2

Benötigt die amtliche Stelle eines Mitgliedstaats im Rahmen ihrer amtlichen Kontrolltätigkeit Informationen, Proben- oder sonstiges Beweismaterial, die nur in einem anderen Mitgliedstaat verfügbar sind, so leistet die amtliche Stelle dieses anderen Mitgliedstaats auf ausdrücklichen Antrag die zur Einholung und Übermittlung dieser Informationen, Proben- oder sonstigen Beweismaterialien erforderliche Amtshilfe.

#### Artikel 3

Wann immer die Echtheit des forstlichen Vermehrungsgutes in Frage gestellt wird, arbeiten die zuständigen amtlichen Stellen zusammen, um das Problem so schnell wie möglich zu lösen.

#### Artikel 4

Stellt eine amtliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem der Lieferant ansässig ist, fest, dass ein Lieferant falsche Informationen geliefert hat, so teilt sie dies unverzüglich der amtlichen Stelle des (der) Mitgliedstaats(-en), an die diese Information übermittelt wurde, mit.

#### Artikel 5

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt für nach dem 31. Dezember 2002 versandtes Vermehrungsgut.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anmerkung: Zuständigkeit bei BLE

**ANHANG****Muster****Informationspapier für forstliches Vermehrungsgut im innergemeinschaftlichen Handel**

Ausgestellt gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 1999/105/EG.

Nr. des INFORMATIONSPAPIERS
-----------------------------

Der Unterzeichnete erklärt, dass das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsgut nach Maßgabe der genannten EG-Richtlinie versandt wurde.

1. Nr. des Dokuments des Lieferanten: .....
2. Versanddatum: .....
3. Bezugs-Nr. des Stammzertifikats: .....

4. Name und Anschrift des Lieferanten:
--

5. Name und Anschrift des Empfängers:
---------------------------------------

6. Botanische Bezeichnung .....

7. Art des Vermehrungsguts:
-----------------------------

- a. Saatgut
- b. Pflanzenteile
- c. Pflanzgut (Wurzelballen)
- d. Pflanzgut (Container)

8. Kategorie des Vermehrungsguts:
-----------------------------------

- a. quellengesichert
- b. ausgewählt
- c. qualifiziert
- d. geprüft  vorläufig

9. Art des Ausgangsmaterials:
-------------------------------

- a. Saatgutquelle
- b. Erntebestand
- c. Samenplantage
- d. Familieneltern
- e. Klon
- f. Klonmischung

10. Zweck .....

11. Nationale Register-Nr. des Ausgangsmaterials

12. autochthon  nicht autochthon  unbekannt   
indigen  nicht indigen

13. Herkunftsland und Herkunftsregion des Ausgangsmaterials: .....

14. Herkunft des Ausgangsmaterials, falls nicht autochthon oder nicht indigen: .....

15. Menge des Vermehrungsguts .....

16. Zeit in der Baumschule: .....

17. Jahr(e) der Saatgutreifung: .....

18. Wurde das Ausgangsmaterial gentechnisch verändert? Ja  Nein

19. Wurde aus Saatgut gewonnenes Vermehrungsgut anschließend vegetativ vermehrt? Ja  Nein

20. Name und Anschrift der amtlichen Stelle:
--

21. Name des zuständigen Beamten:
-----------------------------------

.....  
Unterschrift

### **2.1.3 Ermächtigung eines Mitgliedstaates, die Abgabe von spezifiziertem forstlichem Vermehrungsgut an den Endverbraucher zu untersagen**

Verordnung (EG) Nr. 1602/2002 vom 09.09.2002  
(ABl. EG Nr. L 242, S. 18)

#### **Artikel 1**

(1) Ein Mitgliedstaat, der ermächtigt werden möchte, die Abgabe von spezifiziertem forstlichem Vermehrungsgut an den Endverbraucher gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 1999/105/EG zu untersagen, muss einen Antrag bei der Kommission einreichen, in dem er angibt, warum die Kriterien von Artikel 17 Absatz 2 seiner Ansicht nach erfüllt sind. Dem Antrag müssen alle zweckdienlichen Angaben und Unterlagen beigelegt sein, die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführt sind.

(2) Es sind Landkarten und Einzelheiten des Herkunftsgebiets oder des Ursprungs des Materials zu übermitteln zusammen mit Unterlagen, aus denen die Unterschiede der jeweiligen klimatischen und ökologischen Daten, wie im Anhang festgelegt, hervorgehen.

(3) Es sind die Ergebnisse von Versuchen oder wissenschaftlichen Forschungen oder von forstwirtschaftlichen Verfahren zu übermitteln, aus denen hervorgeht, warum das Material für die Verwendung im gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon, für das bzw. die das Verbot vorgeschlagen wird, ungeeignet ist. Es müssen die Einzelheiten der Versuche wie Schema, Bewertungsverfahren und Datenanalyse übermittelt werden. Die Versuche müssen an relevanten Standorten gemäß den Anforderungen von Anhang V Nummer 1 der Richtlinie 1999/105/EG durchgeführt worden sein. Es müssen auch Angaben über die Personen gemacht werden, die die Versuche durchgeführt haben, und es muss angegeben werden, ob die Ergebnisse einer Gegenprüfung unterzogen oder veröffentlicht worden sind.

(4) Bei den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschungen müssen die Einzelheiten der Forschungen wie Schema, Datenquellen, Bewertungsverfahren und Datenergebnisse übermittelt werden

(5) Bei den Ergebnissen forstwirtschaftlicher Verfahren sind Angaben und Unterlagen über das Überleben und die Entwicklung von forstlichem Vermehrungsgut, einschließlich des Wachstums, zu übermitteln.

#### **Artikel 2**

Bei Anträgen mit dem Ziel, die Abgabe von forstlichem Vermehrungsgut der Kategorien „Quellengesichert“ oder „Ausgewählt“ zu untersagen, das von zugelassenem Ausgangsmaterial in Form einer Saatgutquelle oder eines Erntebestandes stammt, muss der Mitgliedstaat, der das Verbot des Materials beantragt, eine Beurteilung des

Ungeeignetseins im Hinblick auf das Herkunftsgebiet vorlegen.

#### **Artikel 3**

Bei Anträgen mit dem Ziel, die Abgabe von forstlichem Vermehrungsgut der Kategorien „Qualifiziert“ oder „Geprüft“ zu untersagen, das von zugelassenem Ausgangsmaterial in Form einer Samenplantage, von Familieneltern, eines Klons oder einer Klonmischung stammt, muss der Mitgliedstaat, der das Verbot des Materials beantragt, eine Beurteilung des Ungeeignetseins im Hinblick auf die einzelnen Zulassungseinheiten vorlegen.

Zusätzlich zu den Angaben gemäß Artikel 10 der Richtlinie 1999/105/EG sind auf Antrag folgende Angaben zu machen:

- a) die Auswahlkriterien für die Bestandteile des Ausgangsmaterials;
- b) die Zusammensetzung des Ausgangsmaterials;
- c) das Herkunftsgebiet bzw. die Herkunftsgebiete, in dem bzw. denen die ursprünglichen Bestandteile ausgewählt wurden.

#### **Artikel 4**

(1) Zur Unterstützung des Mitgliedstaates, der einen Antrag gemäß Artikel 1 ausarbeitet, übermitteln die anderen Mitgliedstaaten dem den Antrag ausarbeitenden Mitgliedstaat auf dessen Anfrage Landkarten und Angaben über die klimatischen und ökologischen Bedingungen im Herkunftsgebiet des forstlichen Vermehrungsguts, für das die Ermächtigung zur Untersagung der Abgabe an den Endverbraucher beantragt werden wird.

(2) Gleichzeitig mit der Vorlage des Ermächtigungsantrags bei der Kommission wird eine Abschrift dieses Antrags an den Mitgliedstaat übermittelt, in dem sich das Herkunftsgebiet oder der Ursprung des zu untersagenden Materials befindet.

(3) Der in Absatz 2 genannte Mitgliedstaat verfügt über drei Monate, um den Antrag zu prüfen und die Kommission über seinen Standpunkt zu unterrichten. Falls dies gerechtfertigt ist, kann die Kommission diese Frist auf Antrag des Mitgliedstaats verlängern.

#### **Artikel 5**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## ANHANG

### Liste der Angaben, die die Mitgliedstaaten zur Unterstützung eines Antrags im Rahmen von Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 1999/105/EG übermitteln müssen

1. Angaben über die Arten, die in dem Hoheitsgebiet oder Teilen davon wachsen: einheimisch oder eingeführt
2. Landkarten und Angaben über das Herkunftsgebiet oder die Zulassungseinheit des forstlichen Vermehrungsguts, für das der Antrag gestellt wird
3. Angabe des Hoheitsgebiets oder Teils davon, für das der Antrag auf Untersagung der Abgabe des Materials an den Endverbraucher zwecks Aussaat oder Pflanzung gestellt wird
4. Klimatische Daten des Herkunftsgebiets oder der Zulassungseinheit gemäß Nummer 2 und des Hoheitsgebiets oder Teils davon gemäß Nummer 3
5. a) jährliche Gesamtniederschläge (in mm);  
b) Niederschläge während der Vegetationsperiode (in mm) und Monate, in denen diese Niederschläge eintreffen;  
c) Temperatur:
  - Jahresdurchschnitt in °C;
  - Durchschnitt des kältesten Monats in °C;
  - Durchschnitt des wärmsten Monats in °C;
- d) Dauer der Vegetationsperiode (Tage über 5 °C oder ähnliche geeignete Maßnahme).
6. Ökologische Daten des Herkunftsgebiets oder der Zulassungseinheit gemäß Nummer 2 und des Hoheitsgebiets oder Teils davon gemäß Nummer 3:
  - Höhe;
  - wichtigste geologische Formation(en);
  - wichtigste Bodenart(en).

### 2.1.4 Definition kleiner Mengen von Saatgut<sup>4</sup>

Verordnung (EG) Nr. 2301/2002 vom 20.12.2002 (ABl. EG Nr. L 348, S. 75)

#### Artikel 1

Für die Zwecke des Artikels 14 der Richtlinie 1999/105/EG gilt eine Saatgutmenge als klein, wenn sie die im Anhang zu dieser Verordnung für die verschiedenen Arten angegebenen Mengen nicht übersteigt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

### 2.1.5 Hinweise auf weitere EU-Verordnungen

Folgende EU-Verordnungen gelten in Deutschland unmittelbar, besitzen jedoch für die forstliche Praxis keine Bedeutung:

- Genehmigung von Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 1999/105/EG des Rates hinsichtlich des Inverkehrbringens von forstlichem Vermehrungsgut, das von bestimmtem Ausgangsmaterial stammt  
Verordnung (EG) Nr. 69/2004 vom 15.01.2004 (ABl. EG Nr. L10/16)
  - gilt nur für *Pinus pinaster* (Strandkiefer)

<sup>4</sup> Gemäß der Richtlinie 1999/105/EG muss das Etikett oder das Dokument des Lieferanten Angaben zur Keimfähigkeit und zur Zahl der keimfähigen Samen des Vermehrungsguts aufweisen. Diese Anforderungen gelten jedoch nicht für kleine Mengen von Saatgut.

## ANHANG

**Tabelle 3: Kleine Mengen von Saatgut**

Nadelbäume	Menge (in g)	Laubbäume	Menge (in g)
<i>Abies alba</i> Mill.	1.200	<i>Acer platanoides</i> L.	3.500
<i>Abies cephalonica</i> Loud.	1.800	<i>Acer pseudoplatanus</i> L.	3.000
<i>Abies grandis</i> Lindl.	500	<i>Alnus glutinosa</i> Gaertn.	40
<i>Abies pinsapo</i> Boiss.	1.600	<i>Alnus incana</i> Moench.	20
<i>Cedrus atlantica</i> Carr.	2.000	<i>Betula pendula</i> Roth.	50
<i>Cedrus libani</i> A. Richard	2.000	<i>Betula pubescens</i> Ehrh.	50
<i>Larix decidua</i> Mill.	170	<i>Carpinus betulus</i> L.	2.500
<i>Larix x eurolepis</i> Henry	160	<i>Castanea sativa</i> Mill.	45.000
<i>Larix kaempferi</i> Carr.	100	<i>Fagus sylvatica</i> L.	6.000
<i>Larix sibirica</i> Ledeb.	100	<i>Fraxinus angustifolia</i> Vahl.	2.000
<i>Picea abies</i> Karst.	200	<i>Fraxinus excelsior</i> L.	2.000
<i>Picea sitchensis</i> Carr.	60	<i>Populus</i> spp	20
<i>Pinus brutia</i> Ten.	500	<i>Prunus avium</i> L.	4.500
<i>Pinus canariensis</i> C. Smith	300	<i>Quercus cerris</i> L.	40.000
<i>Pinus cembra</i> Linne	7.000	<i>Quercus ilex</i> L.	40.000
<i>Pinus contorta</i> Loud.	90	<i>Quercus petraea</i> Liebl.	40.000
<i>Pinus halepensis</i> Mill.	500	<i>Quercus pubescens</i> Willd.	40.000
<i>Pinus leucodermis</i> Antoine	600	<i>Quercus robur</i> L.	40.000
<i>Pinus nigra</i> Arnold	500	<i>Quercus rubra</i> L.	40.000
<i>Pinus pinaster</i> Ait.	1.200	<i>Quercus suber</i> L.	40.000
<i>Pinus pinea</i> L.	10.000	<i>Robinia pseudoacacia</i> L.	500
<i>Pinus radiata</i> D. Don	800	<i>Tilia cordata</i> Mill.	900
<i>Pinus sylvestris</i> L.	200	<i>Tilia platyphyllos</i> Scop.	2.500
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	300		

## 2.2 Bundesrecht

Details im Vollzug der Verwaltungsvorschriften werden durch den von den Ländern einberufenen **gemeinsamen Gutachterausschuss (gGA)** „Forstliches Vermehrungsgut“ geregelt (vgl. § 4 Abs. 6 FoVG). Der gGA erarbeitet Empfehlungen und Entwürfe von Regelungen, auf deren Grundlage dann die Länder weitgehend einheitliche Regelungen treffen können. Im gGA arbeiten neben den Ländervertretern auch Vertreter der Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe sowie des nichtstaatlichen Waldbesitzes mit.<sup>5</sup>

Weitere Informationen unter [www.ble.de](http://www.ble.de)

### 2.2.1 Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)

„Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist“

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17, 2001 Nr. L 121 S. 48).

#### 2.2.1.1 Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist, den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von

<sup>5</sup> BMS vom 06.02.2003, Az. 533-7015/1  
Forstvermehrungsgutgesetz: Hinweise zur Umsetzung

hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichem Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.

(2) Forstliches Vermehrungsgut darf nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erzeugt, in Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für Vermehrungsgut, das den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes unterliegt,
2. für Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind, mit Ausnahme der Vorschriften über die Einfuhr.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Forstliches Vermehrungsgut: Vermehrungsgut der in der Anlage oder einer Rechtsverordnung nach § 3 aufgeführten Baumarten und künstlichen Hybriden, die für forstliche Zwecke in Deutschland oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Bedeutung sind.
  2. Arten von Vermehrungsgut:
    - a) Saatgut: Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;
    - b) Pflanzenteile: Spross-, Blatt- und Wurzelstecklinge, Explantate und Embryonen für die mikrovegetative Vermehrung, Knospen, Absenker, (Ableger, Wurzeln, Pfropfreiser, Steckhölzer, Setzstangen sowie andere Teile von Pflanzen außer Saatgut, die zur Auspflanzung im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;
    - c) Pflanzgut: aus Saatgut oder Pflanzenteilen angezogene oder aus Naturverjüngung geworbene Pflanzen.
  3. Arten von Ausgangsmaterial:
    - a) Saatgutquelle: Bäume innerhalb eines Gebiets, von denen Saatgut gewonnen wird;
    - b) Erntebestand: Waldbestand mit abgegrenzter Population von Bäumen in ausreichend einheitlicher Zusammensetzung, der auch aus benachbarten Teilpopulationen bestehen kann;
    - c) Samenplantage: Anpflanzung ausgelesener Klone oder Sämlinge, die so abgesichert oder bewirtschaftet wird, dass eine von außerhalb der Anpflanzung kommende Fremdbestäubung weitgehend vermieden wird, und die planmäßig mit dem Ziel häufiger, reicher und leicht durchführbarer Saatguternten bewirtschaftet wird;
  - d) Familieneltern: Bäume, von denen Nachkommenschaften durch kontrollierte oder freie Bestäubung eines bestimmten Samenernters durch einen oder mehrere bestimmte oder unbestimmte Pollenernter erzeugt werden;
  - e) Klon: vegetativ erzeugter Abkömmling, der ursprünglich von einem Ausgangsindividuum abstammt;
  - f) Klonmischung: Mischung nach Merkmalen beschriebener Klone in festgelegten Anteilen.
4. Autochthonie:
    - a) autochthoner Erntebestand oder Saatgutquelle: ein Erntebestand oder eine Saatgutquelle, der oder die aus ununterbrochener natürlicher Verjüngung stammt, oder im Ausnahmefall ein Erntebestand, der künstlich mit Vermehrungsgut aus demselben Bestand oder dicht benachbarten, autochthonen Beständen begründet worden ist;
    - b) indigener Erntebestand oder Saatgutquelle: ein Erntebestand oder eine Saatgutquelle, der oder die autochthon ist oder der oder die künstlich mit Vermehrungsgut begründet worden ist, dessen Ursprung im selben Herkunftsgebiet liegt.
  5. Ursprung:
    - a) bei autochthonen Erntebeständen oder Saatgutquellen: der Ort, an dem die Bäume wachsen,
    - b) bei nicht autochthonen Erntebeständen oder Saatgutquellen oder bei anderen Arten von Ausgangsmaterial: der Ort, von dem das Ausgangsmaterial ursprünglich stammt, wobei der Ursprung unbekannt sein kann.
  6. Herkunft: der Ort, an dem das Ausgangsmaterial wächst.
  7. Herkunftsgebiet: das Gebiet oder die Gesamtheit von Gebieten mit annähernd einheitlichen ökologischen Bedingungen, in denen sich Erntebestände oder Saatgutquellen einer bestimmten Art oder Unterart befinden, die unter Berücksichtigung der Höhenlage ähnliche phänotypische oder genetische Merkmale aufweisen.
  8. Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut:
    - a) Quellengesichert: Vermehrungsgut von einer Saatgutquelle oder einem Erntebestand innerhalb eines Herkunftsgebiets;
    - b) Ausgewählt: Vermehrungsgut von einem Erntebestand innerhalb eines Herkunftsgebiets, der auf der Populations-ebene phänotypisch ausgelesen wurde;

- c) Qualifiziert:  
Vermehrungsgut von einer Samenplantage, Familieneltern, einem Klon oder einer Klonmischung, deren Zusammensetzung auf phänotypischer Auslese auf der Individualebene beruht;
- d) Geprüft:  
Vermehrungsgut von einem Erntebestand, einer Samenplantage, Familieneltern, einem Klon oder einer Klonmischung, wobei die Überlegenheit des Vermehrungsgutes durch Nachkommenschaftsprüfungen oder durch Prüfungen der Bestandteile des Ausgangsmaterials nachgewiesen wurde.
9. Erzeugung, Inverkehrbringen, Ein- und Ausfuhr:
- a) Erzeugung:  
alle Stufen der Gewinnung, Ernte, Lagerung, Vermehrung, Aufbereitung und Verarbeitung von Vermehrungsgut einschließlich der Anzucht und Werbung von Pflanzgut;
- b) Inverkehrbringen:  
gewerbsmäßiges Vorrätighalten oder Anbieten zum Verkauf, Verkaufen, Abgeben, Liefern, einschließlich Lieferungen im Rahmen von Dienstleistungs- und Werkverträgen, sowie das Verbringen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- c) Einfuhr:  
Verbringen aus einem Drittland in die Europäische Union;
- d) Ausfuhr:  
Verbringen in ein Drittland.
10. Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb:  
jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die forstliches Vermehrungsgut gewerbsmäßig und steuerrechtlich selbstständig erzeugt, in Verkehr bringt, einführt oder ausführt.

### § 3 Ermächtigung zur Änderung der Baumartenliste

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates forstliches Vermehrungsgut weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden den Vorschriften dieses Gesetzes vollständig oder teilweise zu unterwerfen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist.

#### 2.2.1.2 Abschnitt 2 Zulassung

##### § 4 Zulassung von Ausgangsmaterial

(1) Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, bedarf der Zulassung. Es dürfen nur

1. Erntebestände unter der Kategorie „Ausgewählt“,
2. Samenplantagen unter der Kategorie „Qualifiziert“ und
3. Erntebestände, Samenplantagen, Familieneltern, Klone und Klonmischungen unter der Kategorie „Geprüft“ zugelassen werden. Das Ausgangsmaterial muss für die Nachzucht geeignet erscheinen und seine Nachkommenschaft darf keine für den Wald oder die Forstwirtschaft nachteiligen Eigenschaften erwarten lassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen Erntebestände und Saatgutquellen der Baumarten Hainbuche, Sommerlinde, Sandbirke, Moorbirke, Vogelkirsche, Spitzahorn und Robinie unter der Kategorie „Quellengesichert“ zugelassen werden zur Erzeugung von Vermehrungsgut, das nicht für forstliche Zwecke verwendet werden soll. Die Zulassungen nach Satz 1 enden mit (Ablauf des 31. Dezember 2012.

(3) Ausgangsmaterial, das gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Gentechnikgesetzes enthält, darf nur unter der Kategorie „Geprüft“ zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung ist das Vorliegen einer Genehmigung für das Inverkehrbringen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 auch in Verbindung mit Abs. 5 des Gentechnikgesetzes.

(4) Über die Zulassung wird auf Antrag des Wald- oder Baumbesitzers, des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses oder, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Erhaltung und Nutzung forstgenetischer Ressourcen geboten ist, von Amts wegen durch die nach Landesrecht zuständige Stelle (Landesstelle) entschieden. Zugelassen werden eine Saatgutquelle, ein Erntebestand, eine Samenplantage, mehrere Bäume als Familieneltern, ein Klon oder eine Klonmischung (Zulassungseinheit).

(5) Die Zulassung kann, soweit dies zur Sicherung der Qualität des forstlichen Vermehrungsgutes erforderlich ist, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung ist hinsichtlich der Kategorien „Ausgewählt“, „Qualifiziert“ und „Geprüft“ in regelmäßigen Abständen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für Änderungen gegeben sind, zu überprüfen. Wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist die Zulassung zu widerrufen; im Übrigen bleiben die den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen unberührt.

(6) Die Länder bestellen Gutachterausschüsse zur Beratung der Landesstellen bei der Durchführung der Vorschriften über die Zulassung.

(7) Das Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für die Zulassung und die Anforderungen an das Ausgangsmaterial näher. Ferner kann das Bundesministerium in Rechtsverordnungen nach Satz 1 die Zusammensetzung und das Verfahren der Gutachterausschüsse regeln.

### § 5 Herkunftsgebiete

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Herkunftsgebiete für Ausgangsmaterial der einzelnen Baumarten nach geographischen Abgrenzungen und gegebenenfalls nach der Höhenlage oder anderen Grenzen zu bestimmen und zu bezeichnen sowie die Grenzen der Herkunftsgebiete in Karten zu veröffentlichen.

(2) Die Landesstellen können die Zulassungseinheiten den Herkunftsgebieten zuordnen, soweit dies erforderlich ist, um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten.

### § 6 Register und Liste über zugelassenes Ausgangsmaterial

(1) Die Zulassungseinheiten werden in ein Register, getrennt nach Baumart, Art des Ausgangsmaterials, Kategorie und Zweck, von der Landesstelle eingetragen. Jede Zulassungseinheit erhält ein Registerzeichen. Die Einsicht in die Register steht jedermann frei. Die Länder teilen die Registereintragungen und die jeweiligen Änderungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) mit.

(2) Die Bundesanstalt erstellt als Zusammenfassung des Registers eine Liste der Zulassungseinheiten getrennt nach Baumart, Art des Ausgangsmaterials, Kategorie und Zweck. Erntebestände der Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt“ sowie Saatgutquellen der Kategorie „Quellengesichert“ werden innerhalb eines Herkunftsgebiets zusammengefasst.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Inhalt und
2. Form der Register und der Liste näher zu bestimmen.

### 2.2.1.3 Abschnitt 3 Erzeugung

#### § 7 Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur von angemeldeten Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetrieben erzeugt werden. Die Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial ist der Landesstelle rechtzeitig zuvor anzuzeigen. Sie ist nur er-

laubt, wenn das Ausgangsmaterial gemäß § 4 zugelassen ist. Alle weiteren Stufen der Erzeugung sind nur erlaubt bei forstlichem Vermehrungsgut, das

1. von in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassenem Ausgangsmaterial stammt oder
2. gemäß § 15 Abs. 1 in die Europäische Union eingeführt wurde.

(2) Vegetative Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur aus Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ erfolgen.

(3) Forstliches Vermehrungsgut künstlicher Hybriden, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur aus Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ erzeugt werden.

(4) Die Landesregierungen können zum Zweck der Identitätssicherung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass

1. bestimmtes forstliches Vermehrungsgut nach der Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial und vor dem Verbringen an den ersten Bestimmungsort über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu leiten ist,
2. Zierzapfen nur zu bestimmten Zeiten des Jahres geerntet werden dürfen,
3. forstliches Vermehrungsgut nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt werden darf.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

#### § 8 Stammzertifikat

(1) Material, das als forstliches Vermehrungsgut dienen kann, darf vom Ort des Ausgangsmaterials, der vegetativen Vermehrung oder der Sammelstelle nur entfernt und zum ersten Bestimmungsort gebracht werden, wenn ein Stammzertifikat beigelegt ist, das Angaben zu dem Ausgangsmaterial und der erzeugten Partie zum Zweck der Identifizierung enthält.

(2) Das Stammzertifikat wird von der Landesstelle ausgestellt. Sie führt eine Liste der von jeder Zulassungseinheit erzeugten Partien.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Form der Stammzertifikate näher zu bestimmen.

#### § 9 Trennung, Mischung und Kennzeichnung von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, ist durch die Forstsaamen- oder

Forstpflanzenbetriebe zum Zweck der Identitätssicherung bei allen Stufen der Erzeugung nach Zulassungseinheiten in Partien getrennt zu halten und zu kennzeichnen.

(2) Partien dürfen nur gemischt werden, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 dies erlaubt. Für die gemischte Partie wird ein neues Stammzertifikat ausgestellt. Bei der Eintragung der Mischung in einem Buch nach § 17 Abs. 2 sind die Registerzeichen der Mischungbestandteile anzugeben.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an

1. die Trennung und Kennzeichnung sowie
2. die Zulässigkeit von Mischungen näher zu regeln.

#### **§ 10 Trennung und Kennzeichnung von sonstigem Material**

Zapfen, Fruchststände, Früchte und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, sowie Vermehrungsgut im Sinne des § 1 Abs. 3 und des § 21 Satz 1 müssen durch die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe vom übrigen Vermehrungsgut getrennt gehalten und unter Angabe des Verwendungszwecks und entsprechend den Nebenbestimmungen der Ausnahmeerlaubnis nach § 21 Satz 2 beim Eingang im Betrieb gekennzeichnet und dokumentiert werden. Dabei sind Eingang und Ausgang im Betrieb sowie Absender und Empfänger aufzuzeichnen.

#### **2.2.1.4 Abschnitt 4 Inverkehrbringen**

##### **§ 11 Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut**

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nur unter Beachtung der Vorschriften des § 7 zur Erzeugung und nur von angemeldeten Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben in den Verkehr gebracht werden. Es muss

1. von in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassenem Ausgangsmaterial stammen oder
2. gemäß § 15 Abs. 1 in die Europäische Union eingeführt worden sein.

(2) Saatgut darf nur in verschlossenen Verpackungen in den Verkehr gebracht werden. Der Verschluss muss so beschaffen sein, dass er beim ersten Öffnen unbrauchbar wird.

##### **§ 12 Anforderungen an die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut**

(1) Partien von Früchten und Samen dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie eine Artreinheit

von mindestens 99 vom Hundert der Masse oder der Stückzahl aufweisen. Abweichend von Satz 1 dürfen Partien botanisch eng verwandter Arten derselben Gattung auch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die Artreinheit weniger als 99 vom Hundert der Masse oder der Stückzahl beträgt und die nach allgemein anerkannten Verfahren ermittelten Anteile der einzelnen Arten an der Partie auf dem Lieferschein angegeben sind. Bei künstlichen Hybriden muss der Hybridanteil der Partie angegeben werden.

(2) Partien von Pflanzenteilen müssen von handelsüblicher Beschaffenheit sein, die anhand der Freiheit von Beschädigungen, des Gesundheitszustandes, der physiologischen Qualität und der geeigneten Größe bestimmt wird.

(3) Partien von Pflanzgut müssen von handelsüblicher Beschaffenheit sein, die anhand der Freiheit von Beschädigungen, des Gesundheitszustandes, der Wüchsigkeit und der physiologischen Qualität bestimmt wird.

##### **§ 13 Verkehrsbeschränkungen**

(1) Forstliches Vermehrungsgut der Kategorie „Quellengesichert“ darf an Endverbraucher im Inland nur für nicht forstliche Zwecke und nur bis zum 31. Dezember 2012 angeboten oder abgegeben werden.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Anbieten und die Abgabe bestimmten Vermehrungsgutes an den forstlichen Endverbraucher zu beschränken, soweit dies durch einen Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union vorgesehen oder zugelassen ist. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates an die Bundesanstalt übertragen. Die Verkehrsbeschränkungen hat der Lieferant des Vermehrungsgutes jedem Erwerber bei der Veräußerung mitzuteilen.

##### **§ 14 Lieferpapiere**

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nur in Partien in den Verkehr gebracht werden, die

1. den Vorschriften
  - a) des § 9 und
  - b) einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 3 entsprechen,
2. jeweils mit einem Etikett gekennzeichnet sind, das die Nummer des Stammzertifikates enthält und eine eindeutige Zuordnung zum zugehörigen Lieferschein ermöglicht, und
3. von einem Lieferschein begleitet sind, der
  - a) die Nummer des Stammzertifikates und

b) Angaben zu Ausgangsmaterial, Vermehrungsgut, Menge, Lieferant und Empfänger enthält.

(2) Bei Saatgut muss der Lieferschein zusätzlich für jede Partie Angaben zur Reinheit, Keimfähigkeit, Tausendkornmasse und Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm Saatgut enthalten. Diese Angaben sind im Rahmen einer vom Lieferanten zu veranlassenden Prüfung nach allgemein anerkannten Verfahren zu ermitteln. Ist die Prüfung der Keimfähigkeit noch nicht abgeschlossen, ist die Lieferung an den ersten Erwerber erlaubt. In diesem Fall hat der Lieferant die Angaben dem Erwerber unverzüglich nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen. Bei kleinen Mengen von weniger als 10.000 Samen sind keine Angaben über die Keimfähigkeit sowie über die Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm Saatgut erforderlich.

(3) Im Fall von Stecklingen und Setzstangen der Gattung Pappel kann angegeben werden, dass die in Anhang VII Teil C der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17, 2001 Nr. L 121 S. 48) aufgeführten Zusatzerfordernungen erfüllt sind; beim Inverkehrbringen von Setzstangen ist die Größenklasse gemäß Nummer 2 Buchstabe b dieses Anhangs anzugeben.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Inhalt von Etikett und Lieferschein sowie
2. Form von Etikett und Lieferschein,
3. zum Zweck der Qualitätssicherung Anforderungen an die Saatgutprüfung sowie das Verfahren der Saatgutprüfung

zu regeln.

### **2.2.1.5 Abschnitt 5 Ein- und Ausfuhr**

#### **§ 15 Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut**

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nur eingeführt werden, wenn

1. es auf Grund einer Entscheidung des Rates dem innerhalb der Europäischen Union erzeugten und die Anforderungen der Richtlinie 1999/105/EG erfüllenden Vermehrungsgut gleichgestellt ist oder
2. eine Ausnahmeerlaubnis der Bundesanstalt auf der Grundlage einer Ermächtigung der Kommission erteilt ist.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 wird es als Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen eingeführt. Voraussetzung für das Erteilen der Ausnahmeerlaubnis ist, dass das Vermehrungsgut zur Sicherstellung der Versorgung benötigt wird und keinen ungünstigen Einfluss auf die

Forstwirtschaft und die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke befürchten lässt. Die Ausnahmeerlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass ungeeignetes Vermehrungsgut zur Verwendung im Wald eingeführt wird. § 21 bleibt unberührt.

(2) Forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur von angemeldeten Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetrieben eingeführt werden.

(3) Forstliches Vermehrungsgut muss bei der Einfuhr von einem Stammzertifikat oder einem gleichwertigen Zeugnis eines Drittlandes begleitet sein.

(4) Forstliches Vermehrungsgut, das gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 eingeführt wird, muss durch die Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe bei der Einfuhr, weiteren Stufen der Erzeugung und dem Inverkehrbringen vom übrigen Vermehrungsgut getrennt gehalten und anstelle der gemäß Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 anzugebenden Kategorie als „Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen“ und entsprechend den Nebenbestimmungen der Ausnahmeerlaubnis nach Absatz 1 Satz 4 gekennzeichnet werden.

(5) Den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 unterliegen nicht

1. Pflanzenteile und Pflanzgut bis zu insgesamt 300 Stück je Einführer und Tag, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind;
2. Vermehrungsgut, solange es sich in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung befindet.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Vermeidung der Einfuhr von ungeeignetem forstlichem Vermehrungsgut durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für die Einfuhr sowie das Verfahren näher zu regeln.

#### **§ 16 Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut**

(1) Die Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut ist vom Absender unter Beifügung einer zollamtlich abgefertigten Ausfuhrbestätigung der Landesstelle unverzüglich nachzuweisen.

(2) Für Vermehrungsgut, das für die Ausfuhr bestimmt ist, kann die Landesstelle auf Antrag ein neues Stammzertifikat oder Herkunfts- oder Identitätszertifikat entsprechend völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen erstellen.

### 2.2.1.6 Abschnitt 6 Herkunfts- und Identitätssicherung

#### § 17 Anforderungen an Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe

(1) Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe haben die Aufnahme und die Beendigung ihres Betriebs unter Angabe des Namens und der Anschrift des Betriebs sowie der verantwortlichen Personen des Betriebs binnen eines Monats der Landesstelle anzuzeigen. Ein Wechsel der verantwortlichen Personen ist unverzüglich anzuzeigen. Die Landesstelle teilt der Bundesanstalt unverzüglich Aufnahme, Beendigung oder Untersagung des Betriebs unter Angabe der Betriebsnummer mit. Die Bundesanstalt führt eine Liste der angemeldeten Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe und macht sie zu Informationszwecken in geeigneter Weise bekannt.

(2) Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe haben Bücher über Art, Menge und Standort aller Vorräte, Eingänge, Mischungen, Vorratsveränderungen und Ausgänge von Vermehrungsgut getrennt nach Stammzertifikatsnummer zu führen. Dabei sind Geschäftsvorgänge unverzüglich einzutragen. Ferner sind die zu den Aufzeichnungen gehörenden Belege zu sammeln. Die Bücher und Belege sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Frist nach Satz 4 beginnt mit (Ablauf des Jahres, in dem die aufzubewahrenden Unterlagen entstanden oder angefallen sind. Die Landesstelle kann in begründeten Fällen gestatten, dass einheitlich geführte Betriebe eines Inhabers gemeinsame Bücher führen.

(3) Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe haben Erzeugung, Inverkehrbringen und Einfuhr von Zapfen, Fruchtständen, Früchten und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, der Landesstelle unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Fortführung eines Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebs kann – unbeschadet sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften – von der Landesstelle ganz oder teilweise untersagt werden, wenn

1. er nicht über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt,
2. keine der verantwortlichen Personen die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen kann,
3. die Bücher nicht ordnungsgemäß geführt werden oder
4. eine für die Leitung des Betriebs verantwortliche Person unzuverlässig ist, insbesondere gemäß § 22 strafbar handelt oder wiederholt gemäß § 23 Abs. 1 ordnungswidrig handelt.

Das Verbot ist aufzuheben, wenn die ihm zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Inhalt und
2. Form der Bücher festzulegen.

(6) Wenn die nach diesem Gesetz vorgesehenen Kontrollen des Verkehrs mit forstlichem Vermehrungsgut zu einer wirksamen Überwachung nicht ausreichen, kann das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für einzelne oder mehrere Baumarten bestimmen, dass die Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe die Erzeugung, die Vorräte, den Eingang, die Vorratsveränderungen und den Ausgang von Vermehrungsgut der Landesstelle in bestimmter Form zu melden haben. Diese Meldungen dürfen nur zur Durchführung dieses Gesetzes verwendet werden.

#### § 18 Überwachung in den Ländern

(1) Die Landesstellen haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.

(2) Die Landesstellen können zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen sowie unentgeltliche Proben von Vermehrungsgut nehmen oder fordern.

(3) Die von den Landesstellen mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 2 befugt, Grundstücke und Geschäftsräume, Betriebsstätten und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, Prüfungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden und die geschäftlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Landesstellen dürfen eine bestimmte Verwendung oder die Vernichtung von im Inland nicht vertriebsfähigem Vermehrungsgut anordnen sowie entsprechendes Vermehrungsgut einziehen, soweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass dieses Vermehrungsgut zur Verwendung im Wald in Verkehr gebracht wird.

(5) Die von den Landesstellen mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen dürfen an den erlangten Informationen kein persönliches oder fiskalisches Interesse haben. Die erlangten Informationen dürfen nur zur Durchführung dieses Gesetzes verwendet werden.

(6) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst

oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Auf Antrag kann die Landesstelle einzelne Partien von Vermehrungsgut weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden einer amtlichen Kontrolle unterwerfen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für dieses Vermehrungsgut geltenden Vorschriften entsprechend völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen näher zu bestimmen.

### § 19 Überwachung der Einfuhr

(1) Die Bundesanstalt überwacht die Einfuhr von Vermehrungsgut. § 18 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend. Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Vermehrungsgut mit. Die genannten Stellen können

1. Sendungen von Vermehrungsgut sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen und
3. in den Fällen der Nummer 2 Proben ziehen und anordnen, dass die Sendungen von Vermehrungsgut auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Kontrolle des Verkehrs mit Vermehrungsgut zuständigen Stelle vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 3 und 4. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Proben vorsehen.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Überwachung der Vorschriften des Absatzes 1 sowie der §§ 15 und 16 näher zu regeln. In der Rechtsverordnung kann angeordnet werden, dass bestimmtes Vermehrungsgut nur über bestimmte Zollstellen eingeführt werden darf. Die Zollstellen werden im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

### § 20 Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Die Bundesanstalt übermittelt den amtlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar die notwendigen Informationen zur Überwachung der Vorschriften der Richtlinie 1999/105/EG.

(2) Die Bundesanstalt und die Landesstellen leisten den amtlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar Amtshilfe zur Überwachung der Vorschriften der Richtlinie 1999/105/EG.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, dass die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe und die Landesstellen der Bundesanstalt bestimmte Angaben über das Verbringen von Partien zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie bei der Ein- und Ausfuhr mitteilen.

### § 21 Ausnahmetatbestände

Die Bundesanstalt kann, abweichend von § 1 Abs. 2, auf Antrag Erzeugung, Inverkehrbringen und Einfuhr erlauben für

1. angemessene Mengen Vermehrungsgutes, das Versuchen, wissenschaftlichen Zwecken, Züchtungsvorhaben oder der Generhaltung dient,
2. Vermehrungsgut, das nachweislich zur Ausfuhr in Drittstaaten bestimmt ist,
3. Saatgut, das nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist oder
4. vegetatives Vermehrungsgut der Kategorie „Ausgewählt“, das zur Sicherstellung der Versorgung mit geeignetem Vermehrungsgut durch Massenvermehrung aus Sämlingen erzeugt wird

und das nicht die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt. Die Erlaubnisse der Bundesanstalt können mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass ungeeignetes Vermehrungsgut zur Verwendung im Wald in Verkehr gebracht werden kann.

#### 2.2.1.7 Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 22 Strafvorschriften

Wer entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Vermehrungsgut in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 23 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 22 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Material entfernt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Nr. 1, § 10 Satz 1 oder § 15 Abs. 4 Zapfen, Fruchtstände, Früchte oder Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, oder Vermehrungsgut nicht getrennt hält oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Nr. 2 eine Partie mischt,
4. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 oder § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 Buchstabe b, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Nr. 1, Vermehrungsgut oder eine Partie in Verkehr bringt,
5. entgegen § 13 Abs. 1 Vermehrungsgut abgibt,
6. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Vermehrungsgut einführt,
7. entgegen § 16 Abs. 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig führt,
8. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
9. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 Nr. 1, oder Abs. 2 Satz 4 ein Buch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder ein Buch oder einen Beleg nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
10. einer vollziehbaren Anordnung nach
  - a) § 17 Abs. 4 Satz 1 oder
  - b) § 18 Abs. 2 oder 4
 zuwiderhandelt,
11. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder eine geschäftliche Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
12. einer vollziehbaren Auflage nach § 21 Satz 2 zuwiderhandelt oder
13. einer Rechtsverordnung nach
  - a) § 7 Abs. 4 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 4 Nr. 3 oder § 15 Abs. 6 oder
  - b) § 19 Abs. 2 Satz 1 oder § 20 Abs. 3
 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 7, 8, 10 Buchstabe b, Nr. 11 und 13 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. die Bundesanstalt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, 6, 12 und 13, soweit die Ordnungswidrigkeit bei der Einfuhr oder beim Verbringen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen worden ist,
2. das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Vermehrungsgut erstmalig den Einfuhrvorschriften unterworfen ist, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 13 Buchstabe b bei Verstößen gegen eine Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 Satz 1.

#### § 24 Übergangsvorschriften

(1) Forstliches Vermehrungsgut, das dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 201 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), unterlag oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 2003 erzeugt wurde, darf entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht werden.

(2) Forstliches Vermehrungsgut, das nicht dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 201 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), unterlag und nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 2003 erzeugt wurde, darf nach Anmeldung bei der Bundesanstalt oder der Landesstelle entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes und mit der Kennzeichnung „nicht unter dem FoVG erzeugtes Vermehrungsgut“ noch bis zum 31. Dezember 2009 in den Verkehr gebracht werden.

#### § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Vorschriften, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2003 in Kraft.

### 2.2.1.8 Baumartenübersicht

Anlage (zu § 2 Nr. 1 FoVG)

**Tabelle 2: Liste der Baumarten und künstlichen Hybriden, die der Richtlinie 1999/105/EG unterliegen**

a) Dem FoVG unterliegende Baumarten und künstliche Hybriden, die für Wald- und Forstwirtschaft in Deutschland von Bedeutung sind und für die Herkunftsgebiete ausgewiesen werden und Ausgangsmaterial zugelassen wird:

Baumartenziffer	Botanischer Name	Abkürzung	Deutscher Name
827	<i>Abies alba</i> Mill.	aal	Weißtanne
830	<i>Abies grandis</i> Lindl.	agr	Große Küstentanne
800	<i>Acer platanoides</i> L.	apl	Spitzahorn
801	<i>Acer pseudoplatanus</i> L.	aps	Bergahorn
802	<i>Alnus glutinosa</i> (L.) Gaertn.	agl	Schwarzerle (Roterle)
803	<i>Alnus incana</i> (L.) Moench	aim	Grauerle
804	<i>Betula pendula</i> Roth	bpe	Sandbirke
805	<i>Betula pubescens</i> Ehrh.	bpu	Moorbirke
806	<i>Carpinus betulus</i> L.	cbe	Hainbuche
808	<i>Castanea sativa</i> Mill.	csa	Esskastanie
810	<i>Fagus sylvatica</i> L.	fsy	Rotbuche
811	<i>Fraxinus excelsior</i> L.	fex	Esche
837	<i>Larix decidua</i> Mill.	lde	Europäische Lärche
839	<i>Larix kaempferi</i> (Lamb.) Carr.	lka	Japanische Lärche
838	<i>Larix x eurolepis</i> Henry	leu	Hybridlärche <sup>6</sup>
840	<i>Picea abies</i> (L.) Karst.	pab	Fichte (Gemeine Fichte)
844	<i>Picea sitchensis</i> (Bong.) Carr.	psi	Sitkafichte
847-849	<i>Pinus nigra</i> Arnold	pni	Schwarzkiefer
851	<i>Pinus sylvestris</i> L.	psy	Waldkiefer (Gemeine Kiefer)
900	<i>Populus</i> spp.	pop	Pappeln (alle Arten und künstlichen Hybriden)
814	<i>Prunus avium</i> L.	pav	Vogelkirsche (außer zur Verwendung im Obstbau)
853	<i>Pseudotsuga menziesii</i> (Mirb.) Franco	pme	Douglasie
818	<i>Quercus petraea</i> (Mattuschka) Liebl.	qpe	Traubeneiche
817	<i>Quercus robur</i> L.	qro	Stieleiche
816	<i>Quercus rubra</i> L.	qru	Roteiche
819	<i>Robinia pseudoacacia</i> L.	rps	Robinie
823	<i>Tilia cordata</i> Mill.	tco	Winterlinde
824	<i>Tilia platyphyllos</i> Scop.	tpl	Sommerlinde

<sup>6</sup> Hybridlärche darf nur als geprüftes Vermehrungsgut in Verkehr gebracht werden. Es sind daher keine Herkunftsgebiete ausgewiesen.

b) Baumarten, die für die deutsche Forstwirtschaft ohne (bzw. nur von lokaler) Bedeutung sind und für die daher keine Herkunftsgebiete ausgewiesen und somit Zulassungen sowie Beerntungen nicht möglich sind. Wird Saatgut dieser Baumarten oder Pflanzgut, das für forstliche Zwecke bestimmt ist, nach Deutschland eingeführt, gilt bei allen Stufen der Erzeugung das FoVG.

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Abies cephalonica</i> Loud.	Griechische Tanne
<i>Abies pinsapo</i> Boiss.	Spanische Tanne
<i>Cedrus atlantica</i> (Endl.) Manetti	Atlaszeder
<i>Cedrus libani</i> A. Richard	Libanonzeder
<i>Fraxinus angustifolia</i> Vahl	Schmalblättrige Esche
<i>Larix sibirica</i> (Muenchh.) Ledeb.	Sibirische Lärche
<i>Pinus brutia</i> Ten.	Kalabrische Kiefer
<i>Pinus canariensis</i> C. Smith	Kanarenkiefer
<i>Pinus cembra</i> L.	Zirbelkiefer
<i>Pinus contorta</i> Dougl. ex Loud.	Drehkiefer
<i>Pinus halepensis</i> Mill.	Aleppokiefer (Seekiefer)
<i>Pinus leucodermis</i> Ant.	Schlangenhautkiefer
<i>Pinus pinaster</i> Ait.	Strandkiefer
<i>Pinus pinea</i> L.	Pinie
<i>Pinus radiata</i> D. Don	Montereykiefer
<i>Quercus cerris</i> L.	Zerreiche
<i>Quercus ilex</i> L.	Steineiche
<i>Quercus pubescens</i> Willd.	Flaumeiche
<i>Quercus suber</i> L.	Korkeiche

### 2.2.2 Kommentar zum FoVG<sup>7</sup>

Das FoVG unterliegt unterschiedlichen, oft widerstreitenden Interessen der verschiedenen Anwender:

- Samenhändler und Forstbaumschulen sind daran interessiert, dass sie Erzeugung und Inverkehrbringen von Vermehrungsgut mit geringem Aufwand durchführen können und durch Buchführung und Kontrolle möglichst wenig belastet werden. Andererseits ist auch für sie eine hohe Identitätssicherheit beim Einkauf von forstlichem Vermehrungsgut wichtig.
- Die Forstbetriebe verfolgen das Ziel, den Holzertrag sowie die Schutz- und Erholungsleistungen des Waldes nachhaltig zu sichern. Dazu sind sie auf die

Bereitstellung von geeignetem und herkunftsgesichertem Vermehrungsgut angewiesen. Andererseits haben die Forstbetriebe ein Interesse an preiswertem Vermehrungsgut sowie an praxisnahen Vorschriften über die Zulassung und Beerntung von Beständen.

- Für die Landesstelle (LB WH) und den Kontrollbeamten als Kontrollstellen ist es insbesondere wichtig, über effektive Möglichkeiten der Kontrolle und der Durchsetzung des Rechts zu verfügen. Auf der anderen Seite sind sie aus Gründen der Arbeitskapazität an einfachen Zulassungsverfahren und geringen Berichtspflichten interessiert.
- Von Seiten der Wissenschaft und der Forstpflanzenzüchtung wird unter Verweis auf gestiegene wissenschaftliche Erkenntnisse eine differenzierte Kennzeichnung des forstlichen Vermehrungsgutes gefordert.
- Die Forstverwaltungen sind im Hinblick auf die Beratung der Waldbesitzer an einer einfachen und übersichtlichen Kennzeichnung interessiert.

Nachfolgender Kommentar zum FoVG dient dem besseren Verständnis der Gesetzesregelungen und soll Hinweise für eine möglichst einheitliche Anwendung in der Praxis geben.

#### Zu § 1 – Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Der Gesetzeszweck orientiert sich an den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes: Erhaltung und Verbesserung des Waldes sowie die Förderung der Forstwirtschaft und ihrer Leistungsfähigkeit. Die Erhaltung der genetischen Vielfalt als wichtiges Anliegen kann nur durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut gewährleistet werden.

(2) Forstliches Vermehrungsgut darf nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes erzeugt, in Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden. Die Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut ist nicht Gegenstand des Gesetzes und fällt in den Bereich der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

(3) Saatgut der in Kap. 2.2.1.8 aufgeführten Baumarten unterliegt immer dem Gesetz, auch wenn es nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist, es sei denn, es unterliegt den Regelungen des Saatgutverkehrsgesetzes (z. B. Vogelkirschensaatgut für den Obstbau). Die Einbeziehung von Saatgut für nichtforstliche Zwecke ist deshalb erforderlich, weil die Zweckbestimmung dem Saatgut nicht anzusehen ist, die Risiken der Vermischung und Fehldeklaration größer sind als bei Pflanzgut und die Verwendung falsch gekennzeichneten Saatgutes durch Baumschulen wie Waldbesitzer erhebliche wirtschaftliche Einbußen sowie ökologische Schäden zur Folge haben

<sup>7</sup> Die nummerierten Absätze beziehen sich auf die Absätze im FoVG. Der Kommentar gibt die Begründung des BMVEL zum FoVG auszugswise wieder und ist durch Regelungen der Verwaltungspraxis ergänzt.

kann. Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind, werden lediglich den Vorschriften zur Einfuhr (§ 15 FoVG) unterworfen, um die Baumschulen nicht unnötig zu belasten.

**Forstliche Zwecke** umfassen die Verjüngung und Begründung von Wald einschließlich Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebs- oder Schnellwuchsplantagen, da sich aus diesen oft Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes entwickelt und auch dort die Verwendung geeigneten Vermehrungsgutes von hoher Bedeutung für die Erzeugung und den Naturhaushalt ist. Es spielt daher keine Rolle, ob die jeweilige Schnellwuchsplantage Wald im Sinne des Waldgesetzes ist<sup>8</sup>.

## Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

### Saatgut

Die Formulierung „Aussaatz im Wald“ erfasst auch den Fall, dass durch Aussaat Wald neu begründet werden soll.

### Pflanzenteile

Setzstangen sind kein Pflanzgut, sondern Pflanzenteile.

### Pflanzgut

Pflanzgut wird in der Regel an den Waldbesitzer als forstlichen Endverbraucher zur Pflanzung im Wald vertrieben.

### Klon

Eine Gruppe vegetativer Abkömmlinge wird auch als „ramets“ bezeichnet und das Ausgangsindividuum, von dem sie ursprünglich abstammen, als „ortet“.

### Saatgutquelle

Sie ist nur für die Kategorie „Quellengesichert“ relevant. Das Gebiet ist nicht näher abgegrenzt, muss aber – aufgrund der Anforderungen der Kategorie „Quellengesichert“ – innerhalb eines Herkunftsgebietes (§ 2 Nr. 7) liegen. Nach Empfehlung des gGA darf die Größe der Zulassungseinheit die der jeweiligen Gemarkung nicht überschreiten.

### Familieneltern

Ausgangsmaterial für Vermehrungsgut von einem bestimmten Baum, dem Samenerlter

### Autochthonie

Hat für die Anpasstheit einer Population an ökologische Bedingungen ihres Standortes (Klima, Bodenverhältnisse, Schadorganismen etc.) eine große Bedeutung. Autochthone Populationen sind entwicklungs-

geschichtlich an ihrem heutigen Standort entstanden und nicht aus anderen Regionen vom Menschen dorthin gebracht worden. In der Regel haben die Ausgangspopulationen eines autochthonen Bestandes ihren heutigen Standort im Zuge der Rückwanderung nach der letzten Eiszeit erreicht. Da dies aber im konkreten Einzelfall schwer nachweisbar ist, wird definiert, dass autochthone Bestände „aus ununterbrochener natürlicher Verjüngung“ stammen. Unter ununterbrochener natürlicher Verjüngung ist hier eine Verjüngung über viele Generationen hinweg zu verstehen. Eine pauschale Angabe eines Mindestzeitraumes oder einer Mindestzahl an Generationen ist wegen regionaler und baumartenspezifischer Unterschiede nicht sinnvoll. Sofern aus historischen Unterlagen oder anderen Quellen bekannt ist, dass ein Bestand mit Vermehrungsgut aus anderen Regionen begründet wurde, ist er nicht als autochthon anzusehen. Baumarten, deren Ursprung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt, z. B. die Douglasie, gelten grundsätzlich nicht als autochthon im Sinne dieses Gesetzes.

Einige Mitgliedstaaten der EU verwenden statt „autochthon“ den Begriff „indigen“. Dieser Begriff ist im deutschen Sprachraum nicht von Bedeutung, wird aber aufgeführt, da als „indigen“ gekennzeichnetes Material aus anderen Mitgliedstaaten beim Inverkehrbringen nach Deutschland gelangen kann und auch beim weiteren Vertrieb entsprechend gekennzeichnet werden muss. Der Unterschied zwischen den beiden Begriffen liegt darin, dass indigenes Ausgangsmaterial auch Erntebestände oder Saatgutquellen bezeichnet, die aus Saatgut hervorgegangen sind, das lediglich aus demselben, oft sehr großräumigen Herkunftsgebiet stammt. Autochthones Ausgangsmaterial darf dagegen, wenn es ausnahmsweise künstlich begründet wurde, nur aus Saatgut aus demselben oder einem dicht benachbarten autochthonen Erntebestand hervorgegangen sein. Autochthones Ausgangsmaterial verspricht daher nicht nur, wie indigenes Ausgangsmaterial, eine regionale, sondern auch eine lokale Anpassung.

Ursprung und Herkunft sind bei autochthonen Erntebeständen oder Saatgutquellen identisch. Bei nicht autochthonen Erntebeständen oder Saatgutquellen sind sie jedoch zu unterscheiden.

### Herkunftsgebiet

Der Begriff wurde um die Formulierung „unter Berücksichtigung der Höhenlage“ erweitert. Der Begriff „ökologische Bedingungen“ bezeichnet alle erfassbaren Einwirkungen der Umwelt auf Populationen von Bäumen. Hierzu zählen abiotische Faktoren wie Klima oder Bodeneigenschaften und biotische Faktoren wie z. B. Schadorganismen. Die Definition für Herkunftsgebiete für Vermehrungsgut aus Samenplantagen wird durch die Angabe des Ursprungs ersetzt.

<sup>8</sup> 30 a BMS vom 23. Februar 2005, Az. 533-7015/0012 – Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 21 FoVG

**Kategorie „Quellengesichert“**

Bezeichnet Vermehrungsgut, dessen Ausgangsmaterial keinerlei Auslese unterworfen wurde und von dem lediglich Herkunftsgebiet, Lage, Höhenlage und Autochthonie des Ausgangsmaterials bekannt sein müssen. Es ist die Kategorie mit den geringsten Anforderungen. Die Zulassung von Ausgangsmaterial unter dieser Kategorie wird in Deutschland auf die Baumarten Vogelkirsche, Hainbuche, Spitzahorn, Sommerlinde, Sandbirke, Moorbirke und Robinie für nichtforstliche Verwendungszwecke beschränkt sowie bis zum **31.12.2012** befristet (vgl. § 4). Dieses Vermehrungsgut darf nicht an forstliche Endverbraucher im Inland angeboten oder abgegeben werden. Die Lieferung ist nur an nicht forstliche Endverbraucher (Garten- und Landschaftsbau), andere Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe oder an Abnehmer außerhalb Deutschlands erlaubt.<sup>9</sup>

**Kategorie „Ausgewählt“**

Umfasst Vermehrungsgut aus Waldbeständen, die nach phänotypischen Qualitätskriterien (z. B. Geradschaftigkeit, Wuchsleistung, Gesundheit) ausgelesen wurden.

**Kategorie „Qualifiziert“**

Umfasst Vermehrungsgut von Ausgangsmaterial, das aus selektierten Einzelbäumen als Samenplantage, Familieneltern, Klon oder Klommischung zusammengestellt und somit züchterisch bearbeitet wurde.

**Kategorie „Geprüft“**

Bezeichnet Vermehrungsgut, dessen Ausgangsmaterial aufgrund aufwendiger und erfolgreich durchgeführter Prüfungen zugelassen wurde. Hierbei liegen umfassende Kenntnisse über Ausgangsmaterial und Vermehrungsgut vor.

**Erzeugung**

Unterschieden werden die Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial (z. B. Saatguternte) und weitere Erzeugungsstufen (z. B. Anzucht).

**Inverkehrbringen**

Bereits das gewerbsmäßige Vorrätighalten und Anbieten zum Verkauf gilt als Inverkehrbringen. Dadurch können Betriebe zur Anmeldung verpflichtet und Kontrollen durchgeführt werden, auch wenn im Einzelfall kein erfolgter Verkauf nachzuweisen ist. Die Bezeichnung „gewerbsmäßig“ bezieht sich auf alle im Gesetz genannten Handlungen. Unter den aufgeführten Dienstleistungs- und Werkverträgen sind z. B. Ernte-, Lohnklengungs- (Saatgutgewinnung aus Zapfen), Lohnanzucht- und Pflanzver-

träge zu verstehen, soweit sie einen Übergang der tatsächlichen Verfügungsgewalt über das Vermehrungsgut beinhalten. Nicht betroffen sind Ernte- und Pflanzdienstleister, die kein Eigentum am Vermehrungsgut erwerben.

Ein Verbringen von Wildlingen innerhalb eines Forstbetriebes über Herkunftsgrenzen hinweg ist zulässig, aber nicht sachgemäß. Saat- und Pflanzgut zur Lohnanzucht (vgl. auch Erläuterungen zu § 11) zu geben ist ebenfalls Inverkehrbringen, deshalb muss dieses forstliche Vermehrungsgut, sofern keine Ausnahmegenehmigung vorliegt, aus zugelassenen Beständen stammen.

**Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb**

Die Definition regelt, welche Betriebe sich nach § 17 Abs. 1 anmelden müssen. Die Beschränkung auf steuerrechtlich selbstständig geführte Betriebe dient einerseits der Entlastung der Betriebe (keine separate Anmeldung unselbstständiger Zweigbetriebe) und andererseits der Sicherung der Kontrolle (mehrere steuerrechtlich selbstständig geführte Zweigbetriebe sind nur einzeln kontrollierbar).

Reine **Landschaftsbaumschulen** – also Baumschulen, die nicht in den Forstbereich liefern – gelten also nur dann als Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe, wenn sie Saatgut der im Gesetz geregelten Baumarten ernten oder weiterverkaufen oder wenn sie forstliches Vermehrungsgut einführen oder ausführen. Nicht betroffen sind sie beim Inverkehrbringen von Pflanzgut und Pflanzenteilen, die nicht dem FoVG unterliegen (§ 1 Abs. 3). Im Regelfall (Baumschule kauft Vermehrungsgut, zieht es an und verkauft Pflanzgut weiter) braucht der Inhaber einer Landschaftsbaumschule sich nicht als Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb anzumelden.

**Zu § 3 – Ermächtigung zur Änderung der Baumartenliste**

Die Verordnungsermächtigung ist ggf. zur Umsetzung entsprechender Änderungen der Baumartenliste des EG-Rechts erforderlich, die z. B. im Rahmen der nächsten EU-Erweiterung zu erwarten sein könnte.

**Zu § 4 – Zulassung von Ausgangsmaterial**

(1) Die Zuordnung von Arten von Ausgangsmaterial zu den Kategorien unter Absatz 1 Satz 2 Nr. 1-3 folgt den Begriffsbestimmungen des § 2. Dabei wird die Kategorie „Qualifiziert“ auf Samenplantagen begrenzt, da Familieneltern sowie vegetativ erzeugtes Ausgangsmaterial wegen der oft geringen genetischen Vielfalt nur unter der Kategorie „Geprüft“ ausreichende Gewähr für geeignetes Vermehrungsgut bieten.

(2) Die Zulassung von Ausgangsmaterial unter der **Kategorie „Quellengesichert“** ist in Deutschland beschränkt:

<sup>9</sup> BMS vom 22. Januar 2003, Az. 1355/1 – Beschränkung des Vertriebs der Kategorie „Quellengesichert“ an den Endverbraucher

Sie ist nicht zur Verwendung im Wald geeignet. Gründe hierfür sind neben der kleinflächigen Struktur der Wälder in Deutschland vor allem in der forsthistorischen Entwicklung zu sehen, die mit umfangreicher künstlicher Begründung und intensivem Forstsaatguthandel in der Vergangenheit zum Anbau nicht angepasster und ungeeigneter Herkünfte führte. Diese Kategorie bietet keine ausreichende Gewähr für angepasstes und geeignetes Vermehrungsgut. In anderen Mitgliedstaaten der EU (z. B. in Nordskandinavien) können jedoch die forstlichen Voraussetzungen, insbesondere großflächige autochthone Bestände, vorliegen, die dort zur Zulassung dieser Kategorie genutzt werden. Unter solchen Bedingungen erzeugtes Vermehrungsgut ist aus klimatischen Gründen für eine Verwendung im Wald unter deutschen Verhältnissen in der Regel ungeeignet. Nur durch die Beschränkung der Zulassung von Ausgangsmaterial unter der Kategorie „Quellengesichert“ wird es ermöglicht, das Inverkehrbringen von für deutsche Verhältnisse ungeeignetem Vermehrungsgut aus anderen EU-Mitgliedstaaten an Endverbraucher in Deutschland für forstliche Zwecke zu verhindern (vgl. Begründung zu § 13).

Die meisten EU-Mitgliedstaaten sehen ebenfalls eine beschränkte Zulassung dieser Kategorie vor. Um die Versorgung des Garten- und Landschaftsbaus mit Vermehrungsgut der Baumarten Hainbuche, Sommerlinde, Sand-/Moorbirke, Vogelkirsche, Spitzahorn und Robinie aus heimischen Herkünften sicherzustellen, wurde diese Kategorie für nichtforstliche Zwecke **beschränkt bis 2012** auch in Deutschland eingeführt.

Die zeitliche Befristung ermöglicht es, nach diesem Zeitraum zu prüfen, ob die Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Quellengesichert“ weiterhin erforderlich sein wird.

Bestände zur Gewinnung von quellengesichertem Material genügen aus forstlicher Sicht nicht den erforderlichen Qualitätsanforderungen. Sie werden daher insbesondere im Staatswald nicht zugelassen.

Um eine langfristige Beibehaltung dieser, aus forstlicher Sicht unzureichenden Kategorie zu vermeiden, sind von Amts wegen möglichst zügig Bestände der „neuen Baumarten“ zur Gewinnung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Ausgewählt“ zuzulassen, um eine ausreichend breite Erntebasis sicherzustellen.

Die Zulassung von „quellengesicherten“ Beständen erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag des Waldbesitzers bzw. forstlicher Zusammenschlüsse und ist daher kostenpflichtig.

(3) Zum Schutz von Umwelt und Forstwirtschaft sind Regelungen bezüglich gentechnisch veränderter Organismen erforderlich. Die Beschränkung auf die Kategorie „Geprüft“ ist darin begründet, dass bei gentechnisch verändertem Vermehrungsgut besonders strenge An-

forderungen an das Ausgangsmaterial gestellt werden müssen. Das Gentechnikrecht steht gleichberechtigt neben dem Recht über forstliches Vermehrungsgut. Eine Genehmigung nach Gentechnikrecht ist eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für eine Zulassung nach FoVG.

#### (4) Landesstelle

Welche Stellen für die Durchführung der verschiedenen Aufgaben (z. B. Zulassung, Registerführung, Ausstellung des Stammzertifikates, Kontrolle) zuständig sind, regeln jeweils die Länder. Es kann sich für die verschiedenen Aufgaben um unterschiedliche Stellen handeln (vgl. Kap. 2.3.2 – Übersicht der Zuständigkeit).

#### Wald- oder Baumbesitzer

ist im Anhalt an § 4 des Bundeswaldgesetzes der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, sofern er unmittelbarer Besitzer des Waldes oder Baumes ist.

Der forstwirtschaftliche Zusammenschluss kann die Zulassung beantragen, um bei stärkerer Besitzersplitterung ausreichend große Zulassungseinheiten zu erreichen. Damit kann die Zulassung von Ausgangsmaterial im Kleinprivatwald erleichtert und das Angebot an vielfältigem Vermehrungsgut erhöht werden.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind nach Bundeswaldgesetz

- Forstbetriebsgemeinschaften (§ 16 BWaldG),
- Forstbetriebsverbände (§ 21 BWaldG),
- forstwirtschaftliche Vereinigungen (§ 37 BWaldG) und sonstige Zusammenschlüsse (§ 39 BWaldG).

(5) Als Nebenbestimmung kann z. B. die Durchforstung eines Erntebestandes zur Verbesserung der Befruchtungsverhältnisse vorgesehen werden. Eine regelmäßige Überprüfung ist z. B. erforderlich, um zu gewährleisten, dass die erforderliche Anzahl von zu beerntenden Bäumen noch vorhanden ist und nicht durch Bestandsentwicklung, Schadensereignisse oder forstliche Maßnahmen unterschritten wird. Ob in einem solchen Fall die Zulassung widerrufen werden muss oder ob die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen (z. B. Beerntung nur noch in Jahren einer Vollmast) ausreicht, um die Qualität des hier geernteten Vermehrungsgutes zu sichern, entscheidet die Landesstelle (LB WH). Die regelmäßige Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung ist nur für die Kategorien „Ausgewählt“, „Geprüft“ und „Qualifiziert“ zwingend erforderlich, für die Kategorie „Quellengesichert“ kann sie erfolgen.

(6) Aufgabe des Gutachterausschusses ist die „Beratung der Landesstellen bei der Durchführung der Vorschriften über die Zulassung.“ Insbesondere bei der aufwendigen und komplizierten Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ ist eine länderübergreifende Zusam-

menarbeit sinnvoll. Dazu bedienen sich die Länder eines Sachverständigenbeirates für die Zulassung von geprüftem Vermehrungsgut, der Einzelheiten der Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ einheitlich regeln kann.

Der **nordrhein-westfälische Gutachterausschuss** setzt sich zusammen aus dem Waldbaureferenten im Ministerium (Vorsitzender), dem Kontrollbeamten und einem Mitarbeiter der Schwerpunktaufgabe (SPA) Waldbau und Forstvermehrungsgut.

(7) Sofern die Länder keine einheitlichen Regeln für die Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ aufstellen, kann das Bundesministerium diese Einzelheiten durch Rechtsverordnung regeln. Die Rechtsverordnung ist erforderlich, um die Einzelheiten der Zulassung sowohl für die betroffenen Betriebe und Waldbesitzer als auch für die Landesstellen klar und nachvollziehbar regeln zu können und gleichzeitig das Gesetz von Detailregelungen zu entlasten.

#### Zu § 5 - Herkunftsgebiete

(1) Nur Baumarten, für die Herkunftsgebiete ausgewiesen wurden, dürfen zum Zweck des Inverkehrbringens beerntet werden. Den gesetzlichen Regelungen unterliegen jedoch alle Baumarten der Baumartenübersicht (vgl. Kap. 2.2.1.8).

Für **Zirbe** wurden keine Herkunftsgebiete ausgewiesen, da der jährliche Bedarf sehr gering ist. Dieses Material kann aus Österreich eingeführt werden und unterliegt somit den gesetzlichen Bestimmungen.

#### Zu § 6 – Register und Liste über zugelassenes Ausgangsmaterial

(1) Im Register ist u. a. eine Trennung nach dem Zweck vorgesehen. Im Regelfall lautet der Zweck multifunktionale Forstwirtschaft. Andere forstliche Zwecke können z. B. Schnellwuchsplantagen, Sonderkulturen (z. B. Weihnachtsbäume, Schmuckgrün), Generhaltung oder besondere Schutzfunktionen (z. B. Hochlagenaufforstungen, Kippenrekultivierung) sein. Soweit erforderlich, kann auch ein nichtforstlicher Zweck, insbesondere Garten- und Landschaftsbau (z. B. Straßenbegleitgrün) in Frage kommen.

In der Registerdatenbank werden neben den Bestandsdaten Informationen über die getätigten Erntemengen in den einzelnen Zulassungseinheiten geführt. Diese Information dient der Landesstelle zur Steuerung der Erntekapazitäten im Sinne einer genetischen Nachhaltigkeit.

#### Zu § 7 – Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Das Gesetz regelt nur den Umgang mit Vermehrungsgut, das in Verkehr gebracht werden soll. Die **Eigenverwendung** durch den Waldbesitzer bleibt unberührt.

Unberührt vom Gesetz sind auch die Sonderherkünfte der Deutschen Kontrollvereinigung für forstliches Saat- und Pflanzgut e. V. (DKV), ein privatrechtlicher Zusammenschluss mit dem gemeinnützigen Ziel, den Herkunftsgedanken für forstliches Saat- und Pflanzgut zu fördern und genetisch besonders wertvolle Bestände auszuwählen. Die Bestände werden mit einem gebiets-typischen Namen belegt (z. B. Traubeneiche „**Sonderherkunft Spessart**“) und dürfen nur von Mitgliedsbetrieben der DKV mit dem Zusatz „**Sonderherkunft**“ vertrieben werden.

Die vorherige Anzeige der beabsichtigten Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut hat **rechtzeitig** zu erfolgen, um dem zuständigen Regionalforstamt und dem Kontrollbeamten Kontrollen bei der Primärerzeugung zu ermöglichen. **Rechtzeitig** bedeutet im Regelfall **mindestens sieben Arbeitstage** vor Erntebeginn. Bei Netzernten gilt das Auslegen der Netze als Erntebeginn. Hier muss die Beendigung der Ernte (das Einholen der Netze) – verbunden mit der Anforderung des Stammzertifikats – ebenfalls rechtzeitig zuvor angezeigt werden.

Die Gewinnung von Saatgut oder **Wildlingen** sowie die erste vegetative Vermehrung ist nur von nach § 4 zugelassenem Ausgangsmaterial erlaubt. Bei den weiteren Stufen der Erzeugung (Klengung, Sämlingsanzucht, Verschulung sowie weiterer Schritte der Vegetativvermehrung) können Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe Vermehrungsgut verwenden, das von gemäß § 4 in Deutschland oder entsprechend der EG-Richtlinie in anderen Mitgliedstaaten der EU zugelassenem Ausgangsmaterial stammt oder aus Drittstaaten entsprechend der Einfuhrvorschriften dieses Gesetzes in die EU eingeführt wurde.

(2) Vegetativ erzeugtes Ausgangsmaterial bietet wegen der oft geringen **genetischen Vielfalt** nur unter der Kategorie „Geprüft“ eine ausreichende Gewähr für die erforderliche Eignung.

(3) Bei künstlichen Hybriden sind aufgrund des starken menschlichen Eingriffs besonders strenge Anforderungen an die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut zu stellen.

(4) Die **Sammelstelle** dient der Konzentration des geernteten Vermehrungsgutes und der Ausstellung des Stammzertifikats nach § 8. Unabhängig davon kann der Waldbesitzer im Erntebestand eine Annahmestelle einrichten, um sicherzustellen, dass bei der Verbringung zur Sammelstelle keine Unregelmäßigkeiten vorkommen. Die Festlegung der Erntezeiten für **Zierzapfen** (§ 4 FoVDV NRW) dient zur Vorbeugung gegen Vermischungen oder Verwechslungen mit Vermehrungsgut. Auch die Regelung zur Aufsicht trägt zur Vorbeugung gegen Manipulationen

bei der Saatguternte (z.B. Untermischen mitgebrachten Saatgutes) bei.

### **Zu § 8 – Stammzertifikat**

(1) Sammelstelle und Stammzertifikat gewährleisten, dass nur Vermehrungsgut aus zugelassenem Ausgangsmaterial in den Verkehr gelangt. Sie ermöglichen eine staatliche Kontrolle der ersten Bewegung des Vermehrungsgutes vom Ort der Erzeugung und verhindern, dass Vermehrungsgut aus nicht zugelassenem Ausgangsmaterial nachträglich falsch deklariert wird.

(2) Das Stammzertifikat ist auch beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten der EU Grundlage der Kontrolle, da die Stammzertifikatsnummer die Lieferung bis zum forstlichen Endverbraucher begleitet. Es ist daher von großer Bedeutung, dass das Stammzertifikat EU-weit einheitlich geregelt ist.

Das Regionalforstamt ist für die Ausstellung aller Stammzertifikate – ausgenommen Stammzertifikate für Mischungen und Stammzertifikate für den Export – zuständig. Es ist sicherzustellen, dass den das Stammzertifikat ausstellenden Beamten kein persönliches Interesse mit der Erntefirma verbindet.

Der zuständige Saatgutbeauftragte am Regionalforstamt legt ein Stammzertifikat im elektronischen EZR an, trägt die Erntemenge ein, druckt es vierfach aus, unterzeichnet und siegelt alle Ausdrücke. Ein Original-SZ begleitet das Saatgut. Je eine Durchschrift erhält: der Waldbesitzer, das Regionalforstamt und der Kontrollbeamte. Der Kontrollbeamte prüft das SZ, stellt es gültig und leitet ggf. eine Kopie an andere Landesstellen weiter. Die Landesstelle (LB WH) führt eine Liste mit den von jeder Zulassungseinheit erzeugten Partien und vermerkt die Erntemengen im Zulassungsregister. Anhand dieser Übersicht kann später überprüft werden, ob Vermehrungsgut aus einer bestimmten Zulassungseinheit überhaupt in der angegebenen Menge erzeugt wurde. Dies ist Teil des vorgeschriebenen nationalen Systems zur Sicherstellung der Identifizierbarkeit des Vermehrungsguts über den gesamten Prozess von der Gewinnung bis zur Lieferung an den forstlichen Endverbraucher.

### **Zu § 9 – Trennung, Mischung und Kennzeichnung von forstlichem Vermehrungsgut**

(1) Für den Käufer müssen Art der Mischung und Mischungsanteile nachvollziehbar sein. Dies ist nur möglich, wenn das Vermehrungsgut nach § 2 FoVDV vollständig gekennzeichnet ist.

Unter „Zweck“ ist anzugeben, ob das Vermehrungsgut z.B. für multifunktionale Forstwirtschaft, Schnellwuchsplantagen, Sonderkulturen (z.B. Weihnachtsbäume, Schmuckgrün), Generhaltung, besondere Schutzfunktionen (z.B. Hochlagen, Kippenrekultivierung) oder

Garten- und Landschaftsbau (z.B. Straßenbegleitgrün) geeignet ist.

Die Angabe des Herkunftsgebietes ist für die Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt vorgeschrieben, für andere Kategorien ist sie nicht immer möglich. Sie ist für die Kategorie „Qualifiziert“ nicht unbedingt erforderlich, kann aber bei Samenplantagen erfolgen, wenn deren Bestandteile aus einem einzigen Herkunftsgebiet stammen. Unter „Art des Pflanzenteile“ ist anzugeben, ob es sich z.B. um Stecklinge, Knospen, Wurzeln usw. handelt.

Unter „Art der Pflanzgutes“ ist anzugeben, ob es sich z.B. um Sämlinge, verschulte Pflanzen, unterschrittene Pflanzen, Containerpflanzen oder Wildlinge handelt, wobei in der Regel die handelsübliche Angabe (z.B. 2+1 für dreijährige Pflanzen) genügt.

Die Angaben hinsichtlich vegetativ erzeugtem bzw. gentechnisch verändertem Material sind nur erforderlich, wenn es sich um solches Vermehrungsgut handelt.

(2) Die Richtlinie 1999/105/EG erlaubt Mischungen für alle Arten von Vermehrungsgut. Da Mischungen aber in der Praxis nur für Saatgut von Bedeutung sind und auch nur bei Saatgut die nach § 3 Abs. 3 FoVDV erforderliche Homogenität der Mischung mit vernünftigen Aufwand erreichbar ist, wird die Regelung der Mischung auf Saatgut beschränkt.

Es kann Saatgut innerhalb der gleichen Zulassungseinheit und unterschiedlicher Reifejahre gemischt werden, wenn die Voraussetzungen von § 3 FoVDV gegeben sind: Es ist entweder eine Mischung innerhalb eines Herkunftsgebietes (§ 3 Abs. 2 FoVDV) oder aber mehrerer Reifejahre eines Bestandes (§ 3 Abs. 1 FoVDV) erlaubt, nicht jedoch Mischungen beiderlei Art zu einer einzigen neuen Partie. Beide Arten von Mischungen können bei kleinen Saatgutpartien (z.B. Restmengen) zur Bedienung größerer Aufträge oder zur Erhöhung der genetischen Vielfalt der Partie genutzt werden.

In den Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt“ kann zusätzlich innerhalb verschiedener Zulassungseinheiten – bei gleichem Reifejahr – gemischt werden, wenn die Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 FoVDV gegeben sind.

Die Anzeige der Mischung erfolgt an den Kontrollbeamten. Er überwacht die Mischung und stellt das Stammzertifikat für Mischungen aus.

### **Zu § 10 – Trennung und Kennzeichnung von sonstigem Material**

Eine Vermischung oder Verwechslung von forstlichem und nichtforstlichem Vermehrungsgut in Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben, die mit beiderlei Material arbeiten, ist auszuschließen. Betriebe, die nicht mit forstlichem Vermehrungsgut (vgl. § 2 FoVG) arbeiten, sind keine Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe im

Sinne dieses Gesetzes und daher auch nicht vom Gesetz betroffen.

Unter Zapfen, Fruchtständen, Früchten und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, sind z. B. **Zierzapfen, Futtereicheln**, Öl- und Speisefrüchte sowie Saatgut von **Prunus avium** für den Obstbau und Maische aus Kirschen zur Saft- bzw. Schnapsherstellung zu verstehen.

### **Zu § 11 – Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut**

Das Gesetz regelt nur das Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut. Es verpflichtet den Waldbesitzer nicht, herkunftsgerechte Pflanzen auszupflanzen. Die finanzielle Förderung nach den gültigen Förderrichtlinien sowie die Anerkennung nach Zertifizierungssystemen (PEFC, FSC) setzt jedoch die Verwendung herkunftsgerechten Materials voraus.

### **Zu § 12 – Anforderungen an die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut**

Bei eng verwandten Arten derselben Gattung (Sand-/Moorbirke, Stiel-/Traubeneiche, Winter-/Sommerlinde), die häufig auch von Natur aus in Mischung auftreten, ist eine geringere Artreinheit des Saatgutes erlaubt, um wertvolle Mischbestände nicht von der Nutzung als Erntebestände auszuschließen. Zudem kann eine Mischung dieser Arten für bestimmte Standorte besonders geeignet sein. Je nach Baumart und Bestimmungsmethode kann eine Angabe der **Artreinheit** bezogen auf die Masse oder auf die Stückzahl sinnvoller sein. Die Anteile der einzelnen Arten an der Saatgutpartie können z. T. nur gutachtlich eingeschätzt werden. Die genannten „allgemein anerkannten Verfahren“ bezeichnen die nach herrschender Ansicht der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Landesstellen) geeigneten Verfahren, die mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand zu hinreichend genauen Ergebnissen führen. Die Art der Verfahren und ihre Genauigkeit können je nach Baumart sehr unterschiedlich sein. Ein Anteil natürlicher Hybriden (im Gegensatz zu künstlichen Hybriden) kann dabei oft nicht ausgeschlossen werden.

### **Zu § 13 – Verkehrsbeschränkungen**

(1) Vermehrungsgut der Kategorie „Quellengesichert“ ist für forstliche Verhältnisse in Deutschland nicht geeignet. Zum einen bedarf die Zulassung für Deutschland bzw. weite Bereiche von Mitteleuropa einer Auslese, die sich zumindest an den Kriterien für die Kategorie „Ausgewählt“ orientiert, um eine ausreichende Gewähr für Anpassbarkeit und Eignung des Vermehrungsgutes zu bieten (vgl. Begründung zu § 4 Abs. 2). Zum anderen sind fernere Herkünfte (z. B. aus Nordskandinavien oder dem Mittelmeerraum) aufgrund ihrer Anpassung an die dortigen, von Deutschland stark

abweichenden ökologischen Bedingungen ohne nähere Prüfung ungeeignet. Daher wird das Inverkehrbringen von Vermehrungsgut der Kategorie „Quellengesichert“ an den Endverbraucher in Deutschland nur für nichtforstliche Zwecke gestattet.

Die Anzucht und das Inverkehrbringen von Vermehrungsgut dieser Kategorie zwischen Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben sowie an Endverbraucher außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes werden von dieser Beschränkung nicht berührt.

(2) Diese Regelung ist dann bedeutsam, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass sich die Verwendung von bestimmtem Vermehrungsgut nachteilig auf die Forstwirtschaft, die Umwelt, die genetischen Ressourcen oder die biologische Vielfalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in Teilen davon auswirkt. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit der Beschränkung auch an die Bundesanstalt delegieren. Die Pflicht des Lieferanten, jedem Erwerber des Vermehrungsgutes entsprechende Verkehrsbeschränkungen mitzuteilen, dient dem Schutz des Erwerbers.

### **Zu § 14 – Lieferpapiere**

(1) Lieferpapiere sind nur bei Vermehrungsgut notwendig, das tatsächlich bewegt wird. Ein **Etikett**, das direkt an der Partie des Vermehrungsgutes befestigt wird, ist zur Verhinderung von Verwechslungen sowie für Kontrollzwecke erforderlich. Das Etikett einer Partie bzw. Verpackungseinheit kann aber in der Regel schon aus Platzgründen nicht alle notwendigen Informationen enthalten. Deshalb muss zusätzlich ein **Lieferschein** beigelegt werden. Die Angabe der Nummer des Stammzertifikats ist erforderlich, um jedes Etikett und damit jede Partie bzw. Verpackungseinheit einem Lieferschein zuordnen zu können und die Herkunft bzw. Identität auf das Ausgangsmaterial bzw. die davon erzeugte Partie zurückführen zu können. Die Angaben über Lieferanten und Empfänger, Art und Menge der Ware sind eine zentrale Information jedes Lieferscheins. Sie werden benötigt, um den Weg des Vermehrungsgutes nachvollziehen zu können.

(2) Bezüglich der „allgemein anerkannten Verfahren“ siehe Erläuterung zu § 12.

**Saatgutprüfungen** dürfen nicht zu einer unangemessenen Verzögerung der Verfügbarkeit des Saatguts führen. Bei kleinen Mengen kann aus Gründen der Praktikabilität und der Verhältnismäßigkeit auf die aufwendig zu ermittelnden Angaben verzichtet werden. Kleine Mengen sind in der EG-Verordnung Nr. 2301/2002 (vgl. Kap. 2.1.3) definiert. Die Menge von 10.000 Samen ist somit gegenstandslos. **Die Saatgutprüfung ist auch dann erforderlich, wenn Saatgut direkt ab Wald an eine Baumschule**

**verkauft wird.** Der Lieferant (Waldbesitzer bei Eigenernte, Erntefirma bei Verpachtung der Ernte) hat die Prüfung zu veranlassen.

Bei Eigenaussaat des durch Waldbesitzer (bzw. durch Firma mit Ernteüberlassungsvertrag) selbst geernteten Saatgutes ist eine Saatgutprüfung gesetzlich nicht vorgesehen, da kein Inverkehrbringen vorliegt.

(Nachstehende Hinweise und Empfehlungen zur Information!)

### Hinweise zur Probenahme für die Untersuchung von Forstsaatgut 2<sup>10</sup>

Für die Durchführung der Saatgutprüfungen (§ 14 FoVG) ist die Entnahme einer Probe aus der geernteten Saatgutpartie notwendig. Anschließend wird auf die Qualität der gesamten Saatgutpartie geschlossen.

Daher ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Probe die gesamte Partie repräsentiert. **Von der Sorgfalt bei der Probenahme hängen entscheidend die Ergebnisse der Saatgutprüfung ab.**

Diese Hinweise (nach ISTA – der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung) sind das Ergebnis langjähriger Erfahrungen.

Die **maximale Partiegröße**, für die jeweils eine Probe untersucht wird, beträgt i. d. R. 1.000 kg

#### Ausnahmen:

Eiche, Buche, Kastanie	5.000 kg,
Ahorn	500 kg,
Birke	300 kg,
Pappel	50 kg.

Jede Partie sollte in sich homogen sein. Ändern sich z. B. während der Ernte die Bedingungen, ist es besser, eine neue Partie zu bilden.

Die Probe ist an mehreren Stellen der Saatgutpartie zu entnehmen. Folgende Faustregeln sollten bei der Beprobung von Partien von bis zu 100 kg gelten:

Bei bis zu 15 Säcken sollte wenigstens aus jedem Sack Material entnommen werden.

Bei mehr als 15 Säcken sollte wenigstens die Hälfte der Säcke beprobt werden.

Die Probe wird entweder beim Befüllen oder durch tiefes Hereingreifen in den Sack gewonnen. Bei häufigen Probenahmen empfiehlt sich die Anschaffung eines Probenstechers.

Bei loser Schüttung gilt:

bis zu 500 kg	Probennahme an mindestens 5 verteilten Stellen
bis zu 3.000 kg	je eine Probe pro 300 kg
mehr als 3.000 kg	je eine Probe pro 700 kg

Am besten ist es, wenn die Probenahme aus dem fließenden Strom, etwa während der Absackung, in gleichmäßigen Abständen erfolgt.

Diese Proben nennt man Erstproben. Sie werden vereinigt und gut vermischt. Wenn das Gewicht dieser Mischprobe das Mindestgewicht für die Einsendungsprobe 3<sup>11</sup> erreicht oder nur unwesentlich überschreitet, kann die gesamte Mischprobe an die Saatgutprüfstelle geschickt werden. Wenn die Mischprobe größer ist, kann sie reduziert werden. Hierbei haben sich Probenteiler bewährt. Es kann auch evtl. eine Rückstellprobe für eigene Zwecke gewonnen werden. Erscheint es schwierig, die Probe sachgerecht zu mischen und zu reduzieren, sollte die ganze Mischprobe der Saatgutprüfstelle zugeleitet werden.

Die Einsendungsprobe ist so zu kennzeichnen, dass eine Verbindung zwischen Probe und Saatgutpartie entsteht. Dafür kann zum Beispiel die Stammzertifikatnummer verwendet werden.

Die Partie sollte verschlossen und entsprechend den Vorschriften des FoVG gekennzeichnet werden. Der Verschluss muss so beschaffen sein, dass er beim ersten Öffnen unbrauchbar wird.

Die Proben sind so zu verpacken, dass Beschädigungen auf dem Transport vermieden werden. Außer bei sehr hohen Feuchtigkeitsgehalten des Saatgutes ist gegen die Verwendung von Plastiktüten nichts einzuwenden.

Die Probe sollte unmittelbar nach Probenahme an eine registrierte Prüfstelle versandt werden.

10 Auszug aus dem Merkblatt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

11 Die Liste der registrierten Prüfstellen sowie die erforderlichen Mindestgewichte der Einsendungsproben sind unter [www.ble.de](http://www.ble.de) zu finden

## Empfehlungen des gemeinsamen Gutachterausschusses der Länder für die Zulassung von Saatgutprüfstellen durch die BLE<sup>12</sup>

Für das Inverkehrbringen von Saatgut sind nach §§ 12 und 14 Abs. 2 FoVG i. V. m. § 4 Abs. 3 FoVDV auf Lieferchein und Rechnung folgende Angaben auf der Grundlage einer Saatgutprüfung zu machen:

- Reinheit
- Keimfähigkeit oder in begründeten Ausnahmefällen Lebensfähigkeit (durch Tetrazolium-Untersuchung)
- Tausendkornmasse und Samenfeuchte bei deren Bestimmung
- Zahl der keimfähigen bzw. lebensfähigen Samen je Kilogramm

Diese Angaben können nur in speziell dafür ausgestatteten Laboren ermittelt werden. Die Prüfungen müssen von geschultem und erfahrenem Fachpersonal durchgeführt werden. Die mit der Saatgutprüfung betrauten Personen dürfen am Ergebnis der Prüfung kein persönliches Interesse haben.

Die Registrierung von Saatgutprüfstellen erfolgt auf Antrag durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Der Gutachterausschuss empfiehlt, dass die BLE entsprechende Qualitätskontrollen veranlasst. Grundsätzlich arbeiten die in Deutschland tätigen Labore entsprechend den ISTA-Bestimmungen, auch wenn sie in der Regel nicht akkreditiert sind. Eine ISTA-Akkreditierung würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, der angesichts der sehr geringen amtlich angeforderten ISTA- oder ORANGE-Zertifikate nicht zu rechtfertigen wäre.

Folgende Anforderungen an Saatgutprüflabore werden vom Gutachterausschuss für die Registrierung und Kontrolle empfohlen.

### 1. Technische Einrichtungen

Folgende technische Einrichtungen sind für die einzelnen Untersuchungen der Saatgutprüfung erforderlich:

- Reinheit: geeichte Analysewaage, Leuchtlupe, Probenteiler, Siebe, Samensammlung, um Vergleiche anzustellen
- Tausendkornmasse und Samenfeuchte: Trockenschrank, geeichte Präzisionswaage (3 Dezimale), Zählvorrichtung, Zerkleinerer, Exsikkator
- Keimfähigkeit: Fühlmöglichkeiten mit regelbaren Temperaturregimes (z. B. für die Vorkühlung, Stratifizierung und Rückstellproben, Temperaturbereiche: 3–5 °C/5–10 °C/-10 °C), Keimschränke oder Keimtische
- Lebensfähigkeit (Tetrazolium-Untersuchung): Wärmeschränke (Temperaturbereich: 20–30 °C), pH-Meter, Binokular, Leuchtlupe
- Sonstiges: Kleingeräte, Substanzen, Präparations- und Beurteilungsrichtlinien

### 2. Qualifikation des Personals

Mit dem Antrag auf Registrierung muss nachgewiesen werden, dass das eingesetzte Personal über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Dies sollte durch Beurteilung praktischer Arbeitsabläufe erfolgen. Für fachgerechte und zuverlässige Untersuchungen von Forstsaatgut sind umfassende Erfahrungen des tätigen Fachpersonals unbedingt erforderlich. Dies ist insbesondere wichtig für die Anwendung der Tetrazolium-Untersuchung bei Samen, für die eine kurzfristige Bestimmung der Lebensfähigkeit erforderlich ist.

### 3. Kontrolle

Um die Qualität der Ergebnisse der gemeldeten und tätigen Labore zu gewährleisten, wird eine regelmäßige Kontrolle in Form von Ringversuchen empfohlen.

Es werden Proben einer bestimmten Saatgutpartie zur Prüfung an alle Labore verteilt, danach werden die Ergebnisse verglichen und analysiert. Bei starken und wiederholten Abweichungen der Untersuchungsergebnisse derselben Labore wird die Registrierung überprüft.

Dieses Verfahren wird bei den zurzeit tätigen landwirtschaftlichen Laboren (VDLUFA) schon länger praktiziert. Es dient der Qualitätssicherung und der Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Neu angemeldete Prüflabore können im Rahmen von Ringversuchen geprüft werden.

**Ständige Fortbildung des Personals der Prüflabore ist unbedingt erforderlich.**

<sup>12</sup> Bekanntmachung über die Beantragung der Registrierung von Saatgutprüfstellen nach § 5 FoVDV vom 08. Januar 2003 (BAnz. S. 650)

**Zu § 15 – Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut**

Einfuhr bezeichnet das Verbringen aus einem **Drittland** in den EU-Binnenmarkt hinein. Bei Lieferungen zwischen EU-Mitgliedsstaaten handelt es sich um „innergemeinschaftliches Verbringen.“

(1) Es darf nur forstliches Vermehrungsgut aus Drittstaaten eingeführt werden, das die gleichen Anforderungen für Kennzeichnung und Kontrolle erfüllt wie in der EU erzeugtes Vermehrungsgut. Um Vermehrungsgut aus Drittstaaten, die Gewähr für eine der EG-Richtlinie entsprechende Kennzeichnung und Kontrolle des Vermehrungsgutes bieten, einfacher durchführen zu können, wird die Europäische Kommission ein sog. **Gleichstellungsverfahren** durchführen. Bis dahin erfolgt eine vorläufige Gleichstellung nach Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie 1999/105/EG<sup>13</sup>. Nach Gleichstellung ist der Binnenmarkt für entsprechendes Vermehrungsgut ganz geöffnet. Dieses Vermehrungsgut ist der Kategorie „Quellengesichert“ zuzuordnen.

„**Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen**“ (wsA) ist kein Vermehrungsgut geringerer Qualität, sondern unter entsprechenden forstlichen Bedingungen geeignet. Die Regelung ist für Vermehrungsgut notwendig, das die Anforderungen des FoVG nicht vollständig erfüllt und nicht aufgrund einer Entscheidung des Rates gleichgestellt ist. Solches Vermehrungsgut kann keiner der gesetzlichen Kategorien zugeordnet werden. Aufgrund der Regelungen zur Zulassung und zur Artreinheit ist für Vermehrungsgut, das von Ausgangsmaterial innerhalb der EU erzeugt wurde, eine Ausnahmeregelung für Erzeugung und Inverkehrbringen von Vermehrungsgut, das weniger strenge Anforderungen (z. B. hinsichtlich der Artreinheit) erfüllt, nicht mehr erforderlich und EG-rechtlich auch nicht mehr zulässig. Die Einfuhr von Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen ist immer dann erforderlich, wenn die Versorgung mit Vermehrungsgut, das innerhalb der EU erzeugt wurde, nicht ausreicht. Die Beantragung von wsA ist auf Notsituationen zu beschränken (z. B. großflächige Sturmschäden, totaler Ernteausfall). Die Notsituation ist zu begründen, Art und Menge des Vermehrungsguts genau zu spezifizieren und es darf entsprechendes Vermehrungsgut nicht in anderen Mitgliedsländern zu erhalten sein<sup>14</sup>. Tritt ein Notfall ein, kann Deutschland bei der Europäischen Kommission beantragen, genau spezifiziertes Vermehrungsgut wsA zum Verkehr zuzulassen. Nach Bewilligung kann die BLE eine Ausnahmeerlaubnis nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 FoVG erteilen.

13 BMS vom 02.07.2003, Az. 533-1359/0001: Gleichstellung von forstlichem Vermehrungsgut aus Drittstaaten

14 33 a BMS vom 10.02.2003, Az. 533-1355/3

(2) Die Pflicht zur Trennung und Kennzeichnung dient dazu, vorsätzliche oder versehentliche Vermischung oder Verwechslung des Vermehrungsgutes zu verhindern. Die Nebenbestimmungen können sich z. B. auf eine bestimmte Verwendung des Vermehrungsgutes beziehen.

(3) Bei der Einfuhrkontrolle ist unverhältnismäßiger Aufwand zu vermeiden. Die Zahl von 300 Stück Pflanzenteilen und Pflanzgut stellt eine bewährte Bagatellgrenze dar. Nr. 2 stützt sich auf § 10 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Die Verordnungsermächtigung ist zur Regelung von Einzelheiten (z. B. Meldung der Einfuhr, Trennung und Kennzeichnung) erforderlich.

**Zu § 16 – Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut**

(1) Vermehrungsgut muss bis zur vollzogenen Ausfuhr kontrollierbar bleiben, damit es nicht im Geltungsbereich des FoVG bzw. der Richtlinie in Verkehr gebracht werden kann. Die Meldung ist an den für die Kontrolle des Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebes zuständigen Kontrollbeamten bzw. an die Landesstelle (LB WH) zu richten. Dadurch können etwaige Ungereimtheiten unverzüglich vor Ort kontrolliert werden. Es ist sicherzustellen, dass Vermehrungsgut, das ausgeführt werden soll und nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen muss, auch wirklich den Binnenmarkt verlässt.

(2) Nur durch Ausstellung eines im internationalen Handel üblichen amtlichen Zertifikats kann Vermehrungsgut für den Export entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Drittstaates offiziell zertifiziert werden. „Völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen“ sind das **OECD-Schema** über die Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut im internationalen Handel. Der Vordruck ist bei der BLE erhältlich. Das derzeit gültige OECD-Schema von 2008 oder das Stammzertifikat können als Herkunftszeugnis ausgestellt werden.

**Zu § 17 – Anforderungen an Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe**

(1) Die Registrierung der Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe ist Grundlage der Kontrolle durch die Bundesanstalt (BLE) sowie der Landesstelle (LB WH) und dient auch dazu, die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten entsprechend § 20 FoVG zu verbessern. Die BLE aktualisiert zum 1. Oktober jeden Jahres die Liste der gemeldeten Forstsamen-/Forstpflanzenbetriebe.

Neben Forstsamenbetrieben, Ernteunternehmern und Forstbaumschulen, die forstliches Vermehrungsgut erzeugen, müssen sich auch sämtliche Garten- und **Landschaftsbaubetriebe** anmelden, sofern sie Saatgut von

Baumarten, die dem Gesetz unterliegen, beernten, verkaufen bzw. ein- und ausführen. Dies gilt auch bei Gewinnung von quellengesichertem Vermehrungsgut. Nicht betroffen sind sie beim Inverkehrbringen von Pflanzgut und Pflanzenteilen (§ 1 Abs. 3 FoVG) für nichtforstliche Zwecke. Anmeldepflichtig sind alle Waldbesitzer, die zugelassene Bestände haben.

Die Bundesanstalt veröffentlicht im Bundesanzeiger die **Betriebsnummern** für vor dem 1. Januar 2003 gemeldete Betriebe. Für neu angemeldete Betriebe werden die Betriebsnummern von der Landesstelle (LB WH) im Rahmen der von der BLE vergebenen Nummernkreise vergeben. Die Betriebsnummer ist in den Lieferpapieren anzugeben (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 FoVDV). Die Betriebsnummern abgemeldeter Betriebe sind nicht neu zu vergeben<sup>15</sup>.

Ein Betrieb hat zum Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebs Fachkenntnisse nachzuweisen und eine verantwortliche Person zu benennen. Die Landesstelle (LB WH) kann die Fortführung des Betriebs ganz oder teilweise untersagen, wenn keine verantwortliche Person die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen kann. Die Anzeige ist auch für dienstleistende Firmen (z. B. Unternehmer, die für andere Betriebe die Ernte durchführen und Lohnunternehmer, die für andere Betriebe pflanzen), soweit sie Eigentum am Saatgut oder den Pflanzen erwerben, vorgeschrieben. Die verantwortliche Person des Betriebs ist durch die Landesstelle (LB WH) zu erfassen und der BLE mitzuteilen.

(2) Auf die bislang in den meisten Betrieben neben den normalen Betriebsbüchern mit großem Aufwand geführten **Kontrollbücher** wird verzichtet, wenn die Betriebe ihre Bücher so führen, dass die Landesstelle (LB WH) ohne erheblichen Mehraufwand alle notwendigen Informationen entnehmen kann. Die Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe haben die Wahl, entweder nur – soweit sie auch für Kontrollzwecke geeignet sind – ihre ohnehin für betriebliche und andere Zwecke zu führenden Betriebsbücher oder, wie bisher, zusätzlich Kontrollbücher zu führen. Aus Vereinfachungsgründen können Betriebe, die einheitlich geführt werden, aber z. B. aus steuerlichen Gründen in einen landwirtschaftlichen und einen gewerblichen Betrieb getrennt sind, das Führen gemeinsamer Bücher beantragen.

Tochter-/Zweigbetriebe können zur eigenständigen **Buchführung** verpflichtet werden, wenn nur hierdurch eine Kontrolle durch den **Kontrollbeamten** möglich ist.

(3) Die Verhinderung einer Vermischung oder Verwechslung von forstlichem Vermehrungsgut und Vermehrungsgut, das nicht zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt ist (z. B. Zierzapfen oder Futtereicheln) kann nur

durch die Anzeigepflicht überwacht werden. Die Pflicht besteht auch für Saatgut, das zur Erzeugung von Pflanzgut für nichtforstliche Zwecke (z. B. **Prunus avium** für den Obstbau) dient. Die Anmeldung hat i. d. R. innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

(4) Die Voraussetzungen für die Betriebsfortführung stellen sicher, dass die Betriebe in der Lage sind, die Vorschriften dieses Gesetzes einzuhalten. Die erforderlichen **technischen Einrichtungen** sind im Hinblick auf die tatsächlich von den Betrieben durchgeführten Tätigkeiten zu beurteilen. Während z. B. für die Gewinnung von Saatgut aus Zapfen spezielle Anlagen zur Klengung benötigt werden, sind für Ernte und Inverkehrbringen von schwersamigem Forstsaatgut (insbesondere Eicheln und Bucheckern) oder Rohsaatgut (Zapfen, Früchte) aber keine besonderen technischen Einrichtungen erforderlich. Das ordnungsgemäße Führen der Bücher ist die grundlegende Voraussetzung für eine Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes. Betriebe, die dieser Pflicht nicht nachkommen, unterlaufen die Ziele des FoVG. Dies gilt auch für Betriebe, die wiederholt ordnungswidrig oder strafbar handeln. Das Gesetz bietet daher die Möglichkeit, die Fortführung dieser Betriebe zu **untersagen**. Eine Untersagung ist bereits möglich, wenn einer der vier genannten Untersagungsgründe zutrifft.

Der Kontrollbeamte berät neue Betriebe zunächst. Wenn sich nach ein bis drei Jahren abzeichnet, dass diese die genannten Voraussetzungen nicht erworben haben, soll die Fortführung untersagt werden.

### Zu § 18 – Überwachung in den Ländern

(1) **Kontrolle** ist Aufgabe der Bundesländer (mit Ausnahme der Einfuhr, vgl. Erläuterung zu § 19). Jedes Land ist für die Betriebe zuständig, die im jeweiligen Land ihren Sitz haben. Soweit ein länderübergreifendes, koordiniertes Vorgehen erforderlich ist, arbeiten die Landesstellen mehrerer Länder zusammen.

In Garten- und **Landschaftsbaubetrieben** überprüft der Kontrollbeamte Saatgut der dem FoVG unterliegenden Baumarten.

(2) Vermehrungsgut, das die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt, darf nicht doch noch in den Wald gelangen. Als bestimmte Verwendung kann z. B. die Ausfuhr oder Verfütterung vorgesehen werden.

(3) Betriebe sind vor eventuellem Missbrauch zu schützen, indem Interessenkonflikte bei dem Kontrollbeamten ausgeschlossen werden.

(4) Vermehrungsgut weiterer Baumarten kann auf Antrag amtlich kontrolliert werden (z. B. bei Baumarten, die in anderen Mitgliedstaaten nationalen Regelungen unterlie-

<sup>15</sup> vgl. Anleitung zum Ausstellen der Stammzertifikate (Nr. 17)

gen, Vermehrungsgut z.B. für die Weihnachtsbaum- und Schmuckgrünerzeugung). Die Regelung bezieht sich nur auf einzelne Partien; sie ermächtigt nicht dazu, generell Regelungen für weitere Baumarten zu treffen. Sie ist erforderlich, damit Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe entsprechende Nachfrage aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten befriedigen können. Für den Wald- oder Baumbesitzer soll sie die Möglichkeit eröffnen, für Sonderverwendungen amtlich kontrolliertes Vermehrungsgut weiterer Baumarten zu erhalten. Unter „völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen“ wird das **OECD-Schema** über die Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut im internationalen Handel verstanden. Das OECD-Schema bezieht sich auf alle Baumarten, die forstlich verwendet werden.

Der **Strobe** wurde früher eine regionale forstliche Bedeutung zugesprochen. Heute ist sie aufgrund ihrer starken Gefährdung durch die Pilzkrankheit Blasenrost forstlich unbedeutend. Begründeter örtlicher Kontrollbedarf ist jedoch auf Antrag weiterhin möglich.

#### **Zu § 19 – Überwachung der Einfuhr**

Kontrolle der Einfuhr ist Bundesaufgabe, wahrgenommen durch die Bundesanstalt (BLE). Die Kontrolle der Ausfuhr wird im Rahmen der Überwachung durch die Landesstelle (LB WH) nach § 18 von dem Kontrollbeamten übernommen (vgl. Erläuterung zu § 16).

#### **Zu § 20 – Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union**

Zur Kontrolle innerhalb des EU-Binnenmarktes ist jeder Mitgliedstaat bei Vermehrungsgut, das in seinen Hoheitsbereich verbracht wird, auf schnelle und umfassende Informationen aus den anderen Mitgliedstaaten angewiesen. Beim Handel mit anderen EG-Mitgliedsstaaten müssen die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe den Versand von Vermehrungsgut dem Kontrollbeamten melden (§ 7 FoVDV). Dieser leitet diese Information an die BLE weiter, die wiederum das Empfängerland informiert. Umgekehrt erhält die BLE von den Mitgliedstaaten Informationen über nach Deutschland verbrachtes Material und leitet diese Informationen an die zuständige Landesstelle weiter.

#### **Zu § 21 – Ausnahmetatbestände**

Die Genehmigung von Ausnahmeerlaubnissen dient dazu, Beschränkungen durch das FoVG auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Die Regelung nach Nr. 4 ist erforderlich, da ansonsten vegetatives Vermehrungsgut nur unter der Kategorie „Geprüft“ erzeugt werden darf (§ 7 Abs. 2). Als angemessen im Sinne der Nr. 1 gelten die Mengen, für die eine entsprechende Verwendung glaubhaft gemacht werden kann. Auch eine Erlaubnis nach Nr. 2 und 3 ist nur für diejenigen Mengen zu erteilen, für die eine entspre-

chende Verwendung nachgewiesen werden kann. Für eine Erlaubnis nach Nr. 4 ist zudem nachzuweisen, dass entsprechendes Vermehrungsgut zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich ist. Unter Ausfuhr nach Nr. 2 ist auch die Wiederausfuhr zu verstehen. Nebenbestimmungen können z.B. eine sofortige Verwendung des Vermehrungsgutes entsprechend der erteilten Erlaubnis oder eine bestimmte Form des Nachweises der entsprechenden Verwendung sein.

Anträge, die zu keinem der in Nr. 1 – 4 genannten Tatbestände passen, sind abzulehnen.

#### **Zu § 22 – Strafvorschriften**

Die Stammzertifikatsnummer ist die entscheidende Angabe zur Sicherung der Identität des Vermehrungsgutes. Wer vorsätzlich Vermehrungsgut mit falscher Stammzertifikatsnummer auf dem Lieferschein in Verkehr bringt, verstößt gegen die grundlegende Vorschrift dieses Gesetzes. Damit wird der Waldbesitzer über die tatsächliche Beschaffenheit des Vermehrungsgutes getäuscht, was in der Regel dazu führt, dass Waldbestände aus ungeeignetem Vermehrungsgut begründet werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Langfristigkeit, mit der sich ungeeignetes Vermehrungsgut im Wald negativ auswirkt.

Zu schützende Rechtsgüter sind die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nach § 1 BWaldG. Diese Funktionen sind nur von stabilen Waldökosystemen zu erbringen, für die Waldbestände erforderlich sind, die an die natürlichen Bedingungen ihres Standortes angepasst sind und über eine ausreichende genetische Vielfalt verfügen, um sich auch an Änderungen der Umwelt (z. B. Klimaschwankungen, regionales Auftreten von neuen Schadorganismen) anpassen zu können.

Mit der vorsätzlichen Täuschung des Abnehmers durch Angabe einer falschen Stammzertifikatsnummer können erhebliche wirtschaftliche Interessen verbunden sein. Die Verankerung des Straftatbestands dient der Abschreckung sowie der effektiven Bekämpfung schwerwiegender Verstöße gegen das FoVG.

#### **Zu § 23 – Bußgeldvorschriften**

(1) Die fahrlässige Begehung des Straftatbestands nach § 22 wird mit Blick auf den geringeren Unrechtsgehalt lediglich als Ordnungswidrigkeit geahndet.

(2) Die Einstufung von Nr. 3 als Ordnungswidrigkeit ist erforderlich, weil fehlerhafte Mischungen den Zielen dieses Gesetzes ganz erheblich zuwiderlaufen würden. Entsprechende Zuwiderhandlungen gegen § 9 Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 würden zu einer Täuschung des Abnehmers und zu einer Verwendung von ggf. ungeeignetem Vermehrungsgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen.

Da Vermehrungsgut, das zur Ausfuhr (Nr. 7) vorgesehen ist, den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügen muss, ist ein Nachweis über die tatsächlich erfolgte Ausfuhr notwendig. Ein Verstoß gegen diese Regelung kann dazu führen, dass dieses für den Binnenmarkt ggf. ungeeignete Vermehrungsgut dann doch im Binnenmarkt verwendet wird.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die nach FoVG für die Kontrolle des entsprechenden Sachverhalts zuständig ist: Die Bundesanstalt für den Bereich der Einfuhr sowie für das Verbringen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (§ 20 Abs. 3), das zuständige Hauptzollamt für den Bereich des Zolls; in allen übrigen Fällen ist die fachlich zuständige oberste Landesbehörde die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (gem. FoVDV NRW die Hauptverwaltung, FB Hoheit, des Landesbetriebs Wald und Holz).

#### Zu § 24 – Übergangsvorschriften

Für Material nach Abs. 1 kann keine Stammzertifikatsnummer auf den Lieferpapieren angegeben werden.

(1) Vor dem 01.01.2003 angesammelte Vorräte an Vermehrungsgut von Spitzahorn, Grauerle, Sand- und Moorbirke, Hainbuche, Edelkastanie, Vogelkirsche, Robinie und Strobe dürfen noch bis zum 31.12.2009 in Verkehr gebracht werden, wenn sie auf den Lieferpapieren als „nicht unter dem FoVG erzeugtes Vermehrungsgut“ gekennzeichnet sind. Diese Vorräte müssen von den Forstsamen-/Forstpflanzenbetrieben angemeldet werden, damit sie später nicht nachträglich aufgestockt werden können. Saatgut muss in jedem Fall gemeldet werden, Pflanzgut kann gemeldet werden, wenn es für einen Vertrieb für forstliche Zwecke in Frage kommt. Bei der Meldung sollte auf Herkunftsangaben verzichtet werden.

### 2.2.3 Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV)<sup>16</sup>

#### § 1 Bestimmung und Bezeichnung von Herkunftsgebieten<sup>17</sup>

(1) Als Grundlage für die Abgrenzung von Herkunftsgebieten werden ökologische Grundeinheiten in der als

Anlage 1 dieser Verordnung beigefügten „Übersicht über ökologische Grundeinheiten zur Abgrenzung forstlicher Herkunftsgebiete“ bestimmt und bezeichnet. Sie sind in der als Anlage 2 dieser Verordnung beigefügten „Karte über ökologische Grundeinheiten zur Abgrenzung forstlicher Herkunftsgebiete“ dargestellt.

(2) Für die in § 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage des Forstvermehrungsgutgesetzes aufgeführten Baumarten werden Herkunftsgebiete in der als Anlage 3 dieser Verordnung beigefügten „Übersicht über forstliche Herkunftsgebiete“ auf der Grundlage von ökologischen Grundeinheiten und gegebenenfalls nach der Höhenlage als Höhenstufen bestimmt und bezeichnet. Sie sind mit Ausnahme des Herkunftsgebietes der Gattung *Populus* (Pappel) in den als Anlage 4 dieser Verordnung beigefügten „Karten über forstliche Herkunftsgebiete“ dargestellt.

#### § 2 (aufgehoben)

#### § 3 Übergangsvorschriften

(1) Ausgewähltes Vermehrungsgut, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewonnen wurde, ist mit dem Herkunftsgebiet zum Zeitpunkt der Gewinnung des Vermehrungsguts erweitert um den Zusatz „früheres Herkunftsgebiet“ zu kennzeichnen.

Dieses Vermehrungsgut darf noch bis zum 31. Dezember 2004, bei den Baumarten *Picea abies* (L.) Karst., Fichte, und *Pinus sylvestris* L., Kiefer, darüber hinaus noch bis zum 31. Dezember 2009 vertrieben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann Saatgut, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewonnen wurde, mit Erlaubnis der nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut zuständigen Behörde der Länder mit dem Herkunftsgebiet gemäß § 1 Abs. 2 gekennzeichnet werden, wenn

1. das frühere Herkunftsgebiet Teil dieses Herkunftsgebietes ist oder
  2. das Saatgut aufgrund des sich aus dem Begleitschein ergebenden Bestandes zweifelsfrei diesem Herkunftsgebiet zugeordnet werden kann und nachweislich bei Ernte, Aufbereitung, Lagerung und Beförderung bestandsweise in Partien getrennt gehalten wurde.
- Anträge können nur bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden.

#### (3) (aufgehoben)

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

<sup>16</sup> Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut vom 7. Oktober 1994 (BGBl. 1994 Teil I Nr. 86 S. 3578) geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. 2003 Teil I Nr. 8, S. 238) vgl. § 5 Abs. 1 FoVG

<sup>17</sup> Anlage 1, 2, 4 siehe Anlageband zum BGBl Nr. 86/1994 Anlage 5 ist aufgehoben Herkunftsgebietsdefinition: vgl. § 2 Nr. 7 FoVG

### 2.2.3.1 Herkunftsgebietsübersicht

Anlage (zu § 1 Nr. 2 FoVHgV)

**Tabelle 3: Übersicht über forstliche Herkunftsgebiete**

Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Kennziffer	Nummern der einbezogenen ökologischen Grundeinheiten
<b>Weißtanne – Abies alba Mill.</b>		
Nordsee-Küstenraum und Rheinisch-Westfälische Bucht	827 01	1,3
Nordostdeutsches Tiefland und niedersächsisches Binnenland	827 02	2, 4, 5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland außer Niederlausitz	827 03	6, 9, 10, 16, 17
Niederlausitz	827 04	11, 19
Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben	827 05	7, 8, 17, 20-22, 29-31
Thüringisch-sächsisch-nordostbayerische Mittelgebirge	827 06	13-15, 18, 25-27
Bayerischer und Oberpfälzer Wald	827 07	28, 36, 37
Schwarzwald und Albtrauf	827 08	38-40
Schwäbisch-fränkischer Wald	827 09	33
übriges Süddeutschland	827 10	23, 24, 32, 34, 35, 41-43
Alpen- und Alpenvorland, submontane Stufe	827 11	44-46 bis 900 m
Alpen- und Alpenvorland, hochmontane Stufe	827 12	44-46 bis 900 m
<b>Große Küstentanne – Abies grandis Lindl.</b>		
Norddeutsches Tiefland	830 01	1-5
Übriges Bundesgebiet	830 02	6-46
<b>Spitzhorn – Acer platanoides L.</b>		
Norddeutsches Tiefland	800 01	1-5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	800 02	6, 9-11, 14-16
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	800 03	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
West- und süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland	800 04	7, 8, 12, 20-24, 29-35, 38-46
<b>Bergahorn – Acer pseudoplatanus L.</b>		
Norddeutsches Tiefland	801 01	1-5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	801 02	6, 9-11, 14, 16
Westdeutsches Bergland, kolline Stufe	801 03	7, 8, 12, 20, 29 bis 400 m 21, 22, 31 bis 500 m
Westdeutsches Bergland, montane Stufe	801 04	7, 8, 12, 20, 29 über 400 m 21, 22, 31 über 500 m
Oberrheingraben	801 05	30
Südostdeutsches Hügel- und Bergland, kolline Stufe	801 06	13, 15, 17-19, 25, 27 bis 600 m 26, 28, 36, 37 bis 800 m
Südostdeutsches Hügel- und Bergland, montane Stufe	801 07	13, 15, 17-19, 25, 27 über 600 m 26, 28, 36, 37 über 800 m
Süddeutsches Hügel- und Bergland, kolline Stufe	801 08	23, 24, 32-35, 38-43 bis 600 m
Süddeutsches Hügel- und Bergland, montane Stufe	801 09	23, 24, 32-35, 38-43 über 600 m
Alpen und Alpenvorland, submontane Stufe	801 10	44-46 bis 900 m
Alpen und Alpenvorland, hochmontane Stufe	801 11	44-46 über 900 m
<b>Roterle – Alnus glutinosa (L.) Gaertn.</b>		
Nordwestdeutsches Tiefland	802 01	3, 4
Nordostdeutsches Tiefland	802 02	1, 2, 5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	802 03	6, 9-11, 14, 16

Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Kennziffer	Nummern der einbezogenen ökologischen Grundeinheiten
Westdeutsches Bergland	802 04	7, 8, 12, 20-22, 29, 31
Oberrheingraben	802 05	30
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	802 06	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
Süddeutsches Hügel- und Bergland	802 07	23, 24, 32-35, 38-43
Alpen und Alpenvorland	802 08	44-46
<b>Grauerle – <i>Alnus incana</i> (L.) Moench</b>		
Bundesgebiet nördlich der Donau	803 01	1-41
Alpen und Alpenvorland südlich der Donau	803 02	42-46
<b>Sandbirke – <i>Betula pendula</i> Roth.</b>		
Norddeutsches Tiefland	804 01	1-5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	804 02	6, 9-11, 14, 16
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	804 03	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
West- und süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland	804 04	7, 8, 12, 20-24, 29-35, 38-46
<b>Moorbirke – <i>Betula pubescens</i> Ehrh.</b>		
Norddeutsches Tiefland	805 01	1-5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	805 02	6, 9-11, 14, 16
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	805 03	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
West- und süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland	805 04	7, 8, 12, 20-24, 29-35, 38-46
<b>Hainbuche – <i>Carpinus betulus</i> L.</b>		
Norddeutsches Tiefland	806 01	1-5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	806 02	6, 9-11, 14, 16
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	806 03	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
West- und süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland	806 04	7, 8, 12, 20-24, 29-35, 38-46
<b>Esskastanie – <i>Castanea sativa</i> Mill.</b>		
Norddeutsches Tiefland	808 01	1-5
Übriges Bundesgebiet	808 02	6-46
<b>Rotbuche – <i>Fagus sylvatica</i> L.</b>		
Niedersächsischer Küstenraum und Rheinisch-Westfälische Bucht	810 01	3
Ostsee-Küstenraum	810 02	1, 2
Heide und Altmark	810 03	4, 5
Nordostbrandenburgisches Tiefland	810 04	6
Märkisch-Lausitzer Tiefland	810 05	10, 11
Mitteldeutsches Tief- und Hügelland	810 06	9, 14, 16
Rheinisches und Saarpfälzer Bergland, kolline Stufe	810 07	12 bis 400 m, 20, 29 bis 500 m
Rheinisches und Saarpfälzer Bergland, montane Stufe	810 08	12 bis 400 m, 20, 29 bis 500 m
Harz, Weser- und Hessisches Bergland, kolline Stufe	810 09	7, 8 bis 400 m 21, 22, 31 bis 500 m
Harz, Weser- und Hessisches Bergland, montane Stufe	810 10	7, 8 bis 400 m 21, 22, 31 bis 500 m
Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland, kolline Stufe	810 11	15, 25 bis 600 m 13, 26, 27 bis 700 m
Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland, montane Stufe	810 12	15, 25 bis 600 m 13, 26, 27 bis 700 m
Erzgebirge mit Vorland, kolline Stufe	810 13	17-19 bis 500 m
Erzgebirge mit Vorland, montane Stufe	810 14	17-19 500-700 m

Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Kennziffer	Nummern der einbezogenen ökologischen Grundeinheiten
Erzgebirge mit Vorland, hochmontane Stufe	810 15	17-19 über 700 m
Oberrheingraben	810 16	30
Württembergisch-Fränkisches Hügelland	810 17	23, 24, 32-34, 39
Fränkische Alb	810 18	35
Bayerischer und Oberpfälzer Wald, submontane Stufe	810 19	28, 36, 37 bis 800 m
Bayerischer und Oberpfälzer Wald, montane Stufe	810 20	28, 36, 37 über 800 m
Schwarzwald, submontane Stufe	810 21	38 bis 900 m
Schwarzwald, hochmontane Stufe	810 22	38 über 900 m
Schwäbische Alb	810 23	40, 41
Alpenvorland	810 24	42-45
Alpen, submontane Stufe	810 25	46 bis 900 m
Alpen, hochmontane Stufe	810 26	46 über 900 m
<b>Esche – Fraxinus excelsior L.</b>		
Nordwestdeutsches Tiefland	811 01	3, 4
Nordostdeutsches Tiefland	811 02	1, 2, 5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	811 03	6, 9-11, 14, 16
Westdeutsches Bergland	811 04	7, 8, 12, 20-22, 29, 31
Oberrheingraben	811 05	30
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	811 06	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
Süddeutsches Hügel- und Bergland	811 07	23, 24, 32-35, 38-43
Alpen- und Alpenvorland	811 08	44-46
<b>Europäische Lärche – Larix decidua Mill.</b>		
Norddeutsches Tiefland	837 01	1-5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	837 02	6, 9-11, 14, 16
West- und süddeutsches Hügel- und Bergland	837 03	7, 8, 12, 20-24, 29-35, 38-45
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	837 04	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
Alpen, submontane Stufe	837 05	46 bis 900 m
Alpen, montane Stufe	837 06	46 900 bis 1300 m
Alpen, subalpine Stufe	837 07	46 über 1300 m
<b>Japanische Lärche</b>		
Larix kaempferi (Lamb.) Carr. Hybridlärche darf nur als geprüftes Vermehrungsgut vertrieben werden, daher sind für diese Baumart keine Herkunftsgebiete ausgewiesen.		
Norddeutsches Tiefland	839 01	1-5
Übriges Bundesgebiet	839 02	6-46
<b>Fichte – Picea abies (L.) Karst.</b>		
Norddeutsches Tiefland	840 01	1-5
Mittel- und ostdeutsches Tiefland, außer Niederlausitz	840 02	6, 9, 10, 16
Niederlausitz	840 03	11, 19
Rheinisches und Saarpfälzer Bergland sowie Oberrheingraben, kolline Stufe	840 04	12, 20, 29, 30 bis 500 m
Rheinisches und Saarpfälzer Bergland sowie Oberrheingraben, montane Stufe	840 05	12, 20, 29, 30 über 500 m
Weser- und hessisches Bergland, kolline Stufe	840 06	7 bis 400 m 21, 22, 31 bis 500 m
Weser- und hessisches Bergland, montane Stufe	840 07	7 bis 400 m 21, 22, 31 bis 500 m

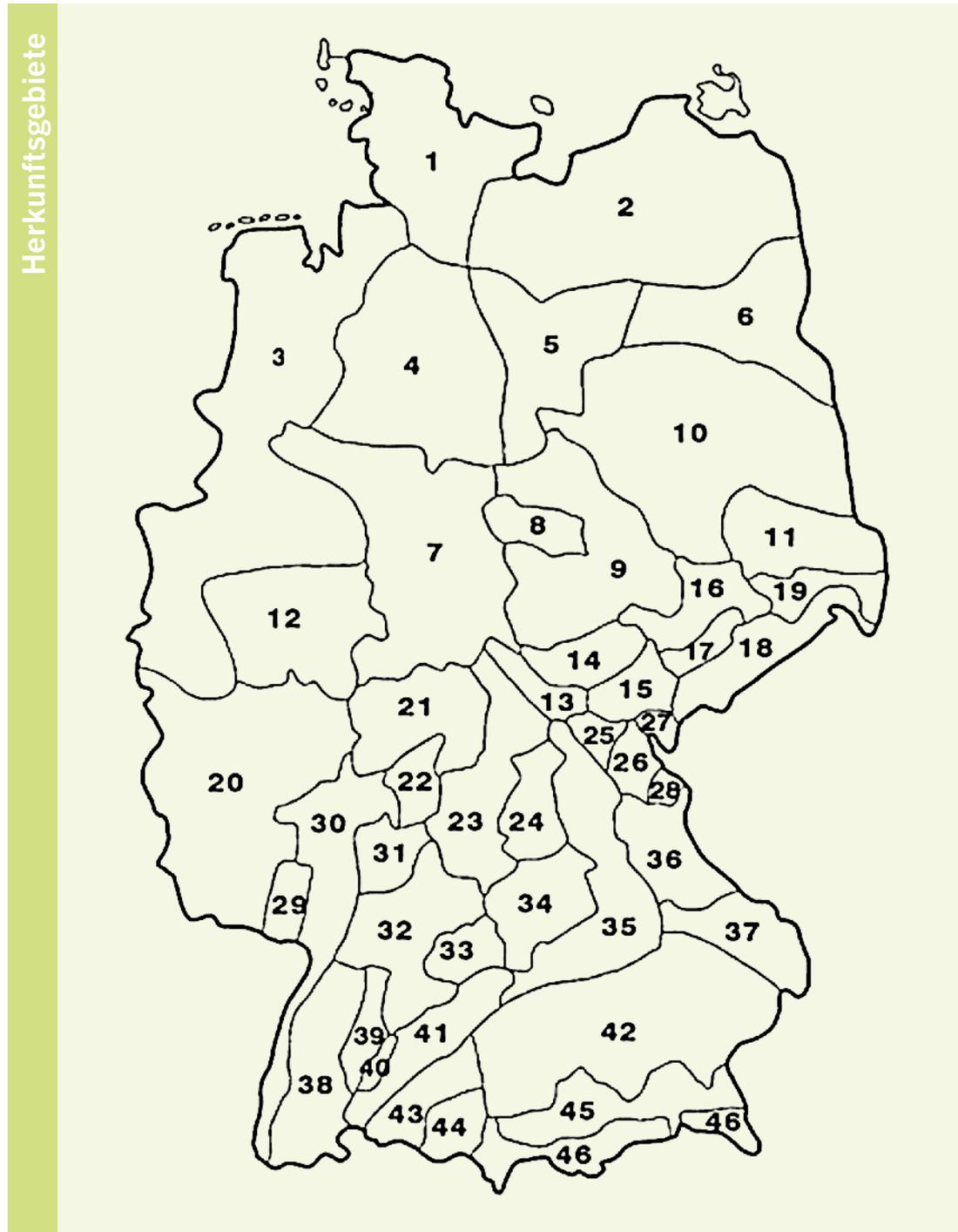
Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Kennziffer	Nummern der einbezogenen ökologischen Grundeinheiten
Harz, kolline Stufe	840 08	8 bis 400 m
Harz, montane Stufe	840 09	8 400 -700 m
Harz, hochmontane Stufe	840 10	über 700 m
Thüringer Wald und Frankenwald, kolline Stufe	840 11	13 bis 700 m 25 bis 600 m
Thüringer Wald und Frankenwald, montane Stufe	840 12	13 über 700 m 25 über 600 m
Vogtland und ostthüringisches Hügelland	840 13	14, 15
Sächsisches Bergland, kolline Stufe	840 14	17, 18, 27 bis 500 m
Sächsisches Bergland, montane Stufe	840 15	17, 18, 27 500-800 m
Sächsisches Bergland, hochmontane Stufe	840 16	17, 18, 27 über 800 m
Neckarland und fränkisches Hügelland	840 17	23, 24, 32, 34, 39
Fichtelgebirge und Oberpfälzer Wald, submontane Stufe	840 18	26, 28, 36 bis 800 m
Fichtelgebirge und Oberpfälzer Wald, montane Stufe	840 19	26, 28, 36 über 800 m
Bayerischer Wald, submontane Stufe	840 20	37 bis 800 m
Bayerischer Wald, montane Stufe	840 21	37 800-1100 m
Bayerischer Wald, hochmontane Stufe	840 22	37 über 1100 m
Schwarzwald, submontane Stufe	840 23	38 bis 900 m
Schwarzwald, hochmontane Stufe	840 24	38 über 900 m
Schwäbisch-Fränkischer Wald	840 25	33
Alb	840 26	35, 40, 41
Alpenvorland	840 27	42-45
Alpen, submontane Stufe	840 28	46 bis 900 m
Alpen, montane Stufe	840 29	46 900-1300 m
Alpen, subalpine Stufe	840 30	46 über 1300 m
<b>Sitkafichte – Picea sitchensis (Bong.) Carr.</b>		
Norddeutsches Tiefland	844 01	1-5
Übriges Bundesgebiet	844 02	6-46
<b>Schwarzkiefer – Pinus nigra Arnold</b>		
varietas austriaca	847	
varietas calabrica	848	
varietas corsicana	849	
Norddeutsches Tiefland	847 01 848 01 849 01	1-5
Übriges Bundesgebiet	847 02 848 02 849 02	6-46
<b>Kiefer – Pinus sylvestris L.</b>		
Nordsee-Küstenraum und Rheinisch-Westfälische Bucht	851 01	1, 3
Mecklenburg	851 02	2
Heide und Altmark	851 03	4, 5
Mittel- und ostdeutsches Tiefland	851 04	6, 9-11
Westdeutsches Bergland, kolline Stufe	851 05	7, 8, 12, 20, 29 bis 400 m 21, 22, 31 bis 500 m
Westdeutsches Bergland, montane Stufe	851 06	7, 8, 12, 20, 29 über 400 m 21, 22, 31 über 500 m
Vogtland, Thüringer Wald und Frankenwald, kolline Stufe	851 07	13-15, 25 bis 400 m
Vogtland, Thüringer Wald und Frankenwald, montane Stufe	851 08	13-15, 25 über 400 m

Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Kennziffer	Nummern der einbezogenen ökologischen Grundeinheiten
Thüringisch-Sächsisches Hügelland	851 09	16, 17, 19
Erzgebirge, kolline Stufe	851 10	18 bis 500 m
Erzgebirge, montane Stufe	851 11	18 über 500 m
Oberes Vogtland und nordostbayerische Mittelgebirge	851 12	26-28
Oberrheingraben	851 13	30
Neckarland und Fränkische Platte	851 14	23, 32, 33, 39
Mittelfränkisches Hügelland	851 15	24, 34
Alb	851 16	35, 40, 41
Ostbayerische Mittelgebirge, kolline Stufe	851 17	36, 37 bis 600 m
Ostbayerische Mittelgebirge, montane Stufe	851 18	37 über 600 m
Schwarzwald, kolline Stufe	851 19	38 bis 600 m
Schwarzwald, montane Stufe	851 20	38 über 600 m
Alpenvorland	851 21	42-45
Alpen, submontane Stufe	851 22	46 bis 900 m
Alpen, hochmontane Stufe	851 23	46 über 900 m
<b>Pappel – Populus spp.</b>		
Bundesgebiet	900 01	1-46
<b>Vogelkirsche – Prunus avium L.</b>		
Norddeutsches Tiefland	814 01	1-5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	814 02	6, 9-11, 14, 16
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	814 03	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
West- und süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland	814 04	7, 8, 12, 20-24, 29-35, 38-46
<b>Douglasie – Pseudotsuga menziesii (Mirb.) Franco</b>		
Nordwestdeutsches Tiefland mit Schleswig-Holstein	853 01	1, 3, 4
Nordostdeutsches Tiefland außer Schleswig-Holstein	853 02	2, 5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	853 03	6, 9-11, 14, 16
West- und süddeutsches Hügel- und Bergland sowie Alpen, kolline Stufe	853 04	7, 8, 12 bis 400 m 20-23, 29-32, 38, 39 bis 500 m 24, 33-35, 40-46 bis 600 m
West- und süddeutsches Hügel- und Bergland sowie Alpen, montane Stufe	853 05	7, 8, 12 über 400 m 20-23, 29-32, 38, 39 über 500 m 24, 33-35, 40-46 über 600 m
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	853 06	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
<b>Traubeneiche – Quercus petraea (Mattuschka) Liebl.</b>		
Niedersächsischer Küstenraum und Rheinisch-Westfälische Bucht	818 01	3
Ostsee-Küstenraum	818 02	1, 2
Heide und Altmark	818 03	4, 5
Ostdeutsches Tiefland	818 04	6, 10, 11
Mitteldeutsches Tief- und Hügelland	818 05	9, 14, 16
Rheinisches und Saarbergland	818 06	12, 20
Harz, Weser- und Hessisches Bergland außer Spessart	818 07	7, 8, 21, 31
Pfälzerwald	818 08	29
Oberrheingraben	818 09	30
Spessart	818 10	22
Fränkisches Hügelland	818 11	23, 24
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	818 12	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37

Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Kennziffer	Nummern der einbezogenen ökologischen Grundeinheiten
Süddeutsches Mittelgebirgsland sowie Alpen	818 13	32-35, 38-46
<b>Stieleiche – Quercus robur L.</b>		
Niedersächsischer Küstenraum und Rheinisch-Westfälische Bucht	817 01	3
Ostsee-Küstenraum	817 02	1, 2
Heide und Altmark	817 03	4, 5
Ostdeutsches Tiefland	817 04	6, 10, 11
Mitteldeutsches Tief- und Hügelland	817 05	9, 14, 16
Westdeutsches Bergland	817 06	7, 8, 12, 20-22, 29, 31
Oberrheingraben	817 07	30
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	817 08	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
Süddeutsches Hügel- und Bergland sowie Alpen	817 09	23, 24, 32-35, 38-46
<b>Roteiche – Quercus rubra L.</b>		
Norddeutsches Tiefland	816 01	1-5
Übriges Bundesgebiet	816 02	6-46
<b>Robinie – Robinia pseudoacacia</b>		
Norddeutsches Tiefland	819 01	1-5
Übriges Bundesgebiet	819 02	6-46
<b>Winterlinde – Tilia cordata Mill.</b>		
Nordwestdeutsches Tiefland	823 01	3, 4
Nordostdeutsches Tiefland	823 02	1, 2, 5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	823 03	6, 9-11, 14, 16
Westdeutsches Bergland	823 04	7, 8, 12, 20-22, 29, 31
Oberrheingraben	823 05	30
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	823 06	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
Süddeutsches Hügel- und Bergland	823 07	23, 24, 32-35, 38-43
Alpen und Alpenvorland	823 08	44-46
<b>Sommerlinde – Tilia platyphyllos Scop.</b>		
Norddeutsches Tiefland	824 01	1-5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	824 02	6, 9-11, 14, 16
Südostdeutsches Hügel- und Bergland	824 03	13, 15, 17-19, 25-28, 36, 37
West- und süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland	824 04	7, 8, 12, 20-24, 29-35, 38-46

**Ökologische Grundeinheiten gem. der Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut  
(Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung)**

vom 7. Oktober 1994



### 2.2.3.2 Kommentar

**Herkunftsgebiete** werden abgegrenzt, damit Vermehrungsgut der Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt“ entsprechend seiner natürlichen Differenzierung nach Herkunftsgebieten getrennt und gekennzeichnet angeboten werden kann.

Die ökologischen Bedingungen bestimmen die natürliche Verbreitung sowie die Anbaumöglichkeiten der verschiedenen Baumarten und stellen die wichtigsten Selektionsfaktoren dar. Populationen bilden innerhalb von Regionen als Reaktion auf die herrschenden Umweltbedingungen im Allgemeinen ähnlichere Merkmale aus als Populationen, die jeweils unter verschiedenen ökologischen Bedingungen wachsen. Als besonders wichtige Merkmale gelten bei den Waldbaumarten **Angepasstheit** und **Anpassungsfähigkeit**.

Für die großräumige Differenzierung sind insbesondere die klimatischen Bedingungen ausschlaggebend.

Bestände aus Gebieten mit ähnlichen ökologischen Bedingungen werden deshalb in Herkunftsgebieten zusammengefasst. Der Waldbesitzer erhält über die Ausweisung von Herkunftsgebieten die Information, welchen ökologischen Bedingungen das Ausgangsmaterial unterliegt, aus dem das Vermehrungsgut gewonnen wurde. Somit kann er durch die Auswahl geeigneten Vermehrungsguts Anbaurisiken in seinem Wald vermindern.

Herkunftsgebiete werden nach folgenden Kriterien abgegrenzt:

- a. nach ökologischen Bedingungen  
Die horizontale Abgrenzung von Herkunftsgebieten erfolgt auf der Grundlage von forstlichen Wuchsgebieten und ggf. Wuchsbezirken. In vertikal stark gegliederten Gebieten wird diese Abgrenzung durch Berücksichtigung der Höhenstufe ergänzt. Die Lage gleicher Höhenstufen verschiebt sich, klimatisch bedingt, mit abnehmender geographischer Breite (Nord-Süd), mit abnehmender Kontinentalität (Ost-West) und unter dem Einfluss der Massenerhebung nach oben.
- b. nach phänotypischen oder genetischen Merkmalen aufgrund von Anbauerfahrungen, Herkunftsversuchen oder genetischen Analysen
- c. nach Verhältnismäßigkeit

Bei der Differenziertheit der Abgrenzung der Herkunftsgebiete der verschiedenen Baumarten wurde die unterschiedliche forstliche Bedeutung der Baumarten in verschiedenen Gebieten Deutschlands berücksichtigt.

Die ökologischen Grundeinheiten (vgl. Tabelle 3) werden aus einem, meist aber aus mehreren Wuchsgebieten und ggf. aus Wuchsbezirken gebildet. Die ökologische Grundeinheit ist der kleinste Baustein zur Beschreibung der horizontalen Abgrenzung eines Herkunftsgebietes.

Jede ökologische Grundeinheit ist mit einer Nummer versehen. Die Grenzen der ökologischen Grundeinheiten werden nach geographischen und verwaltungstechnischen Abgrenzungen – anhand fester Infrastrukturlinien (Straßen, Bahnlinien, Flüsse/Kanäle, Staats-/Landesgrenzen) – verbal beschrieben. Zur Vereinfachung werden geringe Abweichungen von den Grenzen der Wuchsgebiete in Kauf genommen.

### 2.2.4 Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV)<sup>18</sup>

vom 20.12.2002 (BGBl. 2002 Teil I Nr. 88 S. 4721)

#### § 1

(1) Für die Zulassung von

1. Erntebeständen unter der Kategorie „Ausgewählt“,
2. Samenplantagen unter der Kategorie „Qualifiziert“ und
3. Erntebeständen, Samenplantagen, Familieneltern, Klonen und Klonmischungen unter der Kategorie „Geprüft“

(2) gelten die in der Anlage 1 dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen<sup>19</sup>.

Für die Zulassung von Erntebeständen und Saatgutquellen unter der Kategorie „Quellengesichert“ gelten die in der Anlage 2 dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen<sup>20</sup>.

(3) **Samenplantagen**, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 201 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) zugelassen waren,

<sup>18</sup> vgl. § 4 Abs. 7 Satz 1 und § 6 Abs. 3 FoVG

<sup>19</sup> Die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung müssen für den Antragsteller nachvollziehbar festgelegt sein.

<sup>20</sup> Die gesonderte Regelung der Kategorie „Quellengesichert“ ist darin begründet, dass die Zulassungen unter der Kategorie „Quellengesichert“ nach § 4 Abs. 2 FoVG bis zum 31.12.2012 befristet sind.

können ohne weitere Überprüfung unter der Kategorie „Qualifiziert“ registriert werden<sup>21</sup>.

## § 2

Im Register über zugelassenes Ausgangsmaterial nach § 6 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes sind die in Anlage 3 dieser Verordnung festgelegten Angaben zu machen.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

### 2.2.4.1 Anforderungen an die Zulassung von Ausgangsmaterial unter den Kategorien „Ausgewählt“, „Qualifiziert“ und „Geprüft“

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 FoVZV)

## Kapitel I

### Mindestanforderungen für die Zulassung unter der Kategorie „Ausgewählt“<sup>22</sup>

#### 1. Ausgangsmaterial:

Beim Ausgangsmaterial muss es sich um einen Erntebestand<sup>23</sup> in einem einzigen Herkunftsgebiet<sup>24</sup> handeln.

#### 2. Ursprung<sup>25</sup>:

Vorzugsweise sollen bei Baumarten, die in dem betreffenden Herkunftsgebiet natürlich vorkommen, autochthone Erntebestände zugelassen werden. Bei anderen Baumarten sollen vorzugsweise Erntebestände zugelassen werden, die sich auf dem gegebenen Standort phänotypisch bewährt haben und von denen der Ursprung bekannt ist. Abweichend von Satz 1 und 2 können Erntebestände zugelassen werden, die sich auf dem gegebenen Standort phänotypisch bewährt haben. In diesen Fällen ist an die Erfüllung der Anforderungen nach Nummer 7 ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

#### 3. Isolierung:

Erntebestände müssen in ausreichender Entfernung von phänotypisch schlechten Beständen derselben Art sowie Beständen verwandter Arten oder Sorten liegen,

die bei den betreffenden Arten einkreuzen können. Dies gilt insbesondere bei autochthonen Erntebeständen, die von nicht autochthonen Beständen oder Beständen unbekanntem Ursprungs umgeben sind. Bei Stiel- und Traubeneiche, bei Winter- und Sommerlinde sowie bei Sand- und Moorbirke ist eine Beimischung der jeweils anderen Art im Erntebestand und in seiner Umgebung zulässig, soweit es sich nicht um phänotypisch schlechte Individuen oder Bestände handelt. Die Beimischung im Erntebestand ist bei der Zulassung entsprechend zu dokumentieren (geschätzter Anteil an der Baumartenanteilsfläche). Bei der Vogelkirsche ist insbesondere auf ausreichende Entfernung von Kulturkirschen zu achten.

#### 4. Tatsächliche Bestandsgröße:

Die Erntebestände der bestandsbildenden Baumarten müssen eine baumartenspezifische Mindestfläche aufweisen, wobei die Anteilsfläche<sup>26</sup> der zugelassenen Baumart ausschlaggebend ist. Erntebestände müssen aus fruktifikationsfähigen Bäumen bestehen, die so zahlreich und gut verteilt sind, dass zwischen den Bäumen eine ausreichende gegenseitige Befruchtung gewährleistet ist. Zur Vermeidung der Gefahr eines Verlusts an genetischer Vielfalt wird die Zulassung mit der Auflage versehen, dass die Ernte von einer Mindestzahl etwa gleichmäßig über den Erntebestand verteilter Einzelbäume erfolgen muss. Tabelle 5 legt die Mindestfläche (nur bei bestandsbildenden Baumarten) sowie die Mindestzahl fruktifikationsfähiger Bäume im Erntebestand und bei der Ernte fest. Von den Mindestbaumzahlen bei der Ernte kann bei den Baumarten Große Küstentanne, Spitzahorn, Bergahorn, Gemeine Esche, Vogelkirsche, Douglasie, Robinie und Sommerlinde in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, soweit es für die Versorgung erforderlich ist.

#### 5. Alter und Entwicklungsstand:

Erntebestände müssen sich aus Bäumen zusammensetzen, deren Alter und Entwicklungsstand ohne Weiteres die Ansprache der Auslesekriterien ermöglicht. Tabelle 5 legt das Mindestalter fest.

21 Für Samenplantagen, die nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unter der Kategorie „Ausgewählt“ zugelassen waren, kommt nach dem FoVG nur noch die Kategorie „Qualifiziert“ in Betracht. Bei bestehenden Plantagen ist ein Zulassungsantrag für die Kategorie „Qualifiziert“ zu stellen.

22 vgl. § 2 Nr. 8 FoVG

23 vgl. § 2 Nr. 3 FoVG

24 vgl. § 2 Nr. 7 FoVG

25 vgl. § 2 Nr. 5 FoVG

26 nicht mit dem Bestockungsgrad reduzierte Anteilsfläche!

**Tabelle 4**

zu Nummern 4 und 5

Baumart	Mindestalter (Jahre)	Mindestfläche <sup>27</sup> (ha)	Mindestbaumzahl Bestand	Mindestbaumzahl Ernte	Anforderungen mit überdurchschnittlicher Bedeutung bei der Zulassung von Erntebeständen einzelner Baumarten <sup>28</sup>
Weißtanne	70	1,0	40	20	Gute Massenleistung, guter Gesundheitszustand
Weißtanne (Randgebiete der natürlichen Verbreitung)	60	0,25	20	10	
Große Küstentanne	40	0,25	40	20	Gute Massenleistung, Feinastigkeit
Spitzahorn	40	-	20	10	Geradschaftigkeit
Bergahorn	50	0,25	40	20	Geradschaftigkeit, geringe Steilastbildung, natürliche Astreinigung, guter Gesundheitszustand
Schwarzerle (Roterle)	40	0,5	40	20	Geradschaftigkeit, Wipfelschaftigkeit, guter Gesundheitszustand
Grauerle	20	-	20	10	Geradschaftigkeit
Sandbirke	30	-	20	10	Wipfelschaftigkeit, Geradschaftigkeit, gute Massenleistung
Moorbirke	30	-	20	10	Geradschaftigkeit, gute Massenleistung
Hainbuche	50	-	20	10	Wipfelschaftigkeit, Geradschaftigkeit, geringe Spannrückigkeit, wenig Drehwuchs
Esskastanie	40	-	40	20	Wipfelschaftigkeit, Geradschaftigkeit, geringe Wasserreiserbildung
Rotbuche	70	2,5	40	20	Wipfelschaftigkeit, Feinastigkeit Keine Zulassung bei sehr hohem Anteil an Zwieselbildung, insbesondere Tiefzwieseln, schlechten Stammformen, Drehwuchs, besenförmigen Kronen sowie Krebs
Rotbuche (500–800 m Höhenlage)	70	1,0	20	10	
Rotbuche (über 800 m Höhenlage)	70	0,25	20	10	
Esche	50	0,25	40	20	Geradschaftigkeit, natürliche Astreinigung, guter Gesundheitszustand Keine Zulassung bei sehr hohem Anteil an Zwieselbildung, insbesondere Tiefzwieseln, Drehwuchs sowie Krebs
Europäische Lärche	50	0,5	40	20	Keine Beimischung anderer Lärchenarten, gute Massenleistung, Geradschaftigkeit, Feinastigkeit, guter Gesundheitszustand Keine Zulassung bei häufigen Formfehlern (Säbel- oder Korkenzieherwuchs), Krebs- oder Rickettsienbefall
Europäische Lärche (Alpen über 900 m)	50	0,25	20	10	
Japanische Lärche	40	0,5	40	20	Keine Beimischung anderer Lärchenarten gute Massenleistung, Geradschaftigkeit, Feinastigkeit
Fichte	60	2,5	40	20	Gute Massenleistung, Feinastigkeit, gegebenenfalls Schneebruchsicherheit, Widerstandsfähigkeit gegenüber Trockenheit und Immissionen; In Hochlagen vorwiegend autochthones Material
Fichte (Schwarzwald ü. 1.000 m, Mittelgebirge ü. 800 m)	60	0,5	20	10	
Fichte (Alpen über 1.300 m)	60	0,25	20	10	

Baumart	Mindestalter (Jahre)	Mindestfläche <sup>27</sup> (ha)	Mindestbaumzahl Bestand	Ernte	Anforderungen mit überdurchschnittlicher Bedeutung bei der Zulassung von Erntebeständen einzelner Baumarten <sup>28</sup>
Sitkafichte	50	0,5	40	20	Gute Massenleistung
Schwarzkiefer	60	0,5	40	20	Gute Massenleistung, guter Gesundheitszustand
Waldkiefer	60	2,5	40	20	Gute Massenleistung, Geradschaftigkeit, Wipfelschaftigkeit, Feinastigkeit, Holzgüte; In höheren Lagen vorwiegend autochthones Material
Waldkiefer (Mittelgebirge ü. 700 m, Alpen ü. 900 m)	60	0,25	20	10	
Pappeln (alle Arten u. künstl. Hybriden)	20	0,25	20	10	Gute Massenleistung, Geradschaftigkeit und guter Gesundheitszustand
Vogelkirsche	30	-	20	10	Geradschaftigkeit, Wipfelschaftigkeit, guter Gesundheitszustand, ausreichende Entfernung zu Kulturkirschen
Douglasie	40	0,25	40	20	Gute Massenleistung, Geradschaftigkeit, Feinastigkeit, guter Gesundheitszustand
Traubeneiche	70	1,0	40	20	Geradschaftigkeit, geringe Wasserreiserbildung Keine Zulassung bei sehr hohem Anteil an Zwieselbildung, insbesondere Tiefzwieseln und starkem Drehwuchs sowie bei Beimischung anderer Eichenarten außer SEi (SEi höchstens 20% Beimischung)
Stieleiche	70	0,5	40	20	Geradschaftigkeit, geringe Wasserreiserbildung Keine Zulassung bei sehr hohem Anteil an Zwieselbildung, insbesondere Tiefzwieseln und starkem Drehwuchs sowie bei Beimischung anderer Eichenarten außer TEi (TEi höchstens 20% Beimischung) Spätaustrieb ggf. positives Zulassungskriterium
Roteiche	40	0,25	40	20	Geradschaftigkeit, Wipfelschaftigkeit, Feinastigkeit; keine Beimischung anderer Eichenarten
Robinie	30	-	20	10	Geradschaftigkeit, Wipfelschaftigkeit, Feinastigkeit, geringer Anteil Tiefzwiesel
Winterlinde	40	-	20	10	Geradschaftigkeit, Wipfelschaftigkeit, keine Zulassung bei starkem Drehwuchs
Sommerlinde	40	-	20	10	Geradschaftigkeit

27 Baumartenanteilsfläche

28 Empfehlung des gemeinsamen Gutachterausschusses

**6. Homogenität:**

Die Erntebestände müssen in den zu beurteilenden phänotypischen Merkmalen unter Berücksichtigung der normalen individuellen Variabilität ausreichend einheitlich sein, um eine Bewertung für den gesamten Erntebestand zu ermöglichen.

**7. Angepasstheit, Gesundheit und Widerstandsfähigkeit:**

Die Erntebestände müssen offensichtlich an die im Herkunftsgebiet herrschenden ökologischen Bedingungen angepasst sein. Sie müssen gesund sein und an ihrem Standort eine hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber Schadorganismen und abiotischen Schadeinflüssen aufweisen. Eine als normal anzusehende Reaktion auf Immissionen schließt die Zulassung nicht aus.

**8. Volumenzuwachs:**

Die Erntebestände sollen einen Holzvolumenzuwachs aufweisen, der über dem Mittelwert vergleichbar bewirtschafteter Bestände unter ähnlichen ökologischen Bedingungen liegt. Ausnahmen sind zulässig, wenn gegenläufige Aspekte der Kriterien Nummer 9 oder 10 höher zu bewerten sind oder wenn im Hinblick auf den Zweck (Kriterium Nummer 11) dem Volumenzuwachs keine hohe Bedeutung zukommt.

**9. Holzqualität:**

Der Holzqualität ist Rechnung zu tragen. Sie kann als wesentliches Kriterium herangezogen werden bei Baumarten, bei denen deutlich unterschiedliche Holzqualitäten auftreten können, die sich stark auf den Wert des Holzes auswirken.

**10. Form und Habitus:**

Bäume in Erntebeständen müssen besonders gute phänotypische Merkmale aufweisen, insbesondere Geradschaftigkeit, Wipfelschaftigkeit und Schaftrundheit, gute Verzweigung und Feinastigkeit. Darüber hinaus darf der Anteil von Bäumen mit Zwieseln oder Drehwuchs nur gering sein. Je nach Baumart sollen weitere Merkmale wie Vollholzigkeit, Kronenform, Rindenstruktur, Astwinkel, gute natürliche Astreinigung sowie Überwallung von Astnarben und Wunden berücksichtigt werden.

**11. Zweck:**

Der Erntebestand ist im Hinblick auf den Zweck zu beurteilen, für den das Vermehrungsgut bestimmt sein soll.<sup>29</sup> Der Zweck wird vom Antragsteller oder, bei Zulassung von Amts wegen, von der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesstelle) bestimmt. Dem Zweck ist bei der Anwendung der Kriterien Nummer 1 bis 10 in gebührender Weise Rechnung zu tragen. Erntebestände, die zu einem besonderen Zweck zugelassen werden sollen,

müssen für diesen besonderen Zweck überdurchschnittlich gut geeignet sein.

**Kommentar**<sup>30</sup>**Kommentar**

Die Zulassung erfolgt für **Bestäubungseinheiten**, die durch konkrete Abgrenzungen im Gelände festgelegt und kontrollierbar sind. Als Anhalt für einen Höchstabstand für die Zuordnung zu einer **Bestäubungs- bzw. Zulassungseinheit** können in der Regel 200 Meter angenommen werden. Dieser variiert allerdings nach Bestandsstruktur, -lage und Topographie. Die Grenzen sind in einer Karte für die jeweiligen Zulassungseinheiten darzustellen und dem Zulassungsbescheid beizufügen.

Vorzugsweise sollen bei Baumarten, die in dem betreffenden Herkunftsgebiet natürlich vorkommen, autochthone Erntebestände zugelassen werden.

**Zu Kapitel I: Kategorie „Ausgewählt“****Erntebestand:**

Er kann z. B. durch Straßen, kleinere Flüsse oder forstliche Wirtschaftsgrenzen unterbrochen sein. Herkunftsgebiete werden abgegrenzt, damit forstliches Vermehrungsgut entsprechend getrennt und gekennzeichnet werden kann. Daher muss ein zugelassener Erntebestand in einem einzigen Herkunftsgebiet liegen.

**Ursprung:**

Er hat für die **Angepasstheit** einer Population an ökologische Bedingungen ihres Standortes (Klima, Bodenverhältnisse, Schadorganismen etc.) eine große Bedeutung. Es sollen vorzugsweise autochthone bzw. bewährte Erntebestände mit bekanntem Ursprung zugelassen werden, um Risiken zu vermeiden, die sich aus der Zulassung von Ausgangsmaterial mit unbekanntem Ursprung ergeben können. Eine Abweichung ist jedoch zulässig, wenn keine autochthonen Erntebestände bzw. Erntebestände mit bekanntem Ursprung vorhanden sind und die Eignung des zuzulassenden Ausgangsmaterials durch andere Kriterien belegt werden kann.

**Isolierung:**

Sie soll gewährleisten, dass der Polleneintrag von ungeeigneten Bäumen aus der Umgebung weitgehend aus-

29 Regelfall: multifunktionale Forstwirtschaft

30 Auszugsweise Empfehlungen des gemeinsamen Gutachterausschusses der Länder sind blau hinterlegt, alle anderen Erläuterungen sind Teil der Begründung des BMVEL zur FoVZV

geschlossen wird. Bei eng verwandten Arten derselben Gattung, die häufig auch von Natur aus in Mischung auftreten (Sand-/Moorbirke, Stiel-/Traubeneiche, Winter-/Sommerlinde), ist eine Beimischung der jeweils anderen Art im Erntebestand und in seiner Umgebung erlaubt, um wertvolle Mischbestände nicht von der Nutzung als Erntebestände auszuschließen. Zudem kann eine Mischung dieser Arten für bestimmte Standorte besonders geeignet sein (vgl. § 12 Abs. 1 FoVG). Der Anteil der ggf. beigemischten, eng verwandten Art ist eine für die Verwendung des Vermehrungsguts wichtige Information und daher zu dokumentieren.

### Information

Als ausreichende **Entfernung zu schlecht veranlagten Beständen** derselben Art können in der Regel je nach Topographie und Bestandslage 400 Meter zugrunde gelegt werden. Benachbarte durchschnittliche Bestände sowie nur einzelne, schlecht veranlagte Exemplare der gleichen Art in diesem Raum schließen eine Zulassung ausdrücklich nicht aus.

Bei Stiel-/Traubeneiche, Winter-/Sommerlinde sowie bei Sand-/Moorbirke ist eine **Beimischung** der jeweils anderen Art im Erntebestand und in seiner Umgebung zulässig, soweit es sich nicht um schlecht veranlagte Individuen oder Bestände handelt. Aus Praktikabilitätsgründen wird empfohlen, Erntebestände mit Beimischungen von mehr als 20 % der jeweils anderen Art in der Regel nicht zuzulassen.

Die **Beimischung** ist bei der Zulassung entsprechend zu dokumentieren.

Bei Robinie und eingeschränkt auch bei Vogelkirsche ist zu beachten, dass mehrere Bäume in einer Baumgruppe aufgrund von Wurzelbrut genetisch identisch sein können. Es sollten daher nur Erntebestände zugelassen werden, in denen sich die Bäume bzw. Baumgruppen in einer entsprechenden räumlichen Verteilung befinden. Bezüglich der **Mindestbaumzahl** (Zulassung und Ernte) sollten Baumgruppen als ein Individuum bewertet oder durch zusätzliche Untersuchungen durch die zuständigen Forstlichen Versuchsanstalten abgesichert werden, dass es sich um genetisch unterschiedliche Individuen handelt.

### Tatsächliche Bestandsgröße (Mindestbaumzahlen, Mindestflächen):

In Tab. 5 sind die biologischen Unterschiede zwischen den Baumarten berücksichtigt. Baumarten, bei denen keine Mindestfläche angegeben ist, bilden in der Regel

keine Bestände, sondern treten meist beigemischt in Beständen anderer Baumarten auf.

Bei Baumarten, bei denen die Versorgung mit forstlichem Vermehrungsgut in bestimmten Gebieten und Jahren schwierig ist, kann die Landesstelle im begründeten Ausnahmefall eine **Abweichung von den Mindestbaumzahlen** bei der Ernte erlauben. Ein solcher Fall kann z. B. vorliegen, wenn in einem **Erntebestand** nur einige Bäume ausreichend fruktifiziert haben und die Beerntung dieses Bestandes für die Versorgung mit Vermehrungsgut der betreffenden Baumart erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass die Ernte in dem betreffenden Bestand nicht durch die Ernte in anderen Beständen, in denen die Mindestbaumzahlen bei der Ernte eingehalten werden können, ersetzt werden kann. Als Ausgleich kann die Landesstelle z. B. festlegen, dass zur Erhöhung der genetischen Vielfalt am ersten Bestimmungsort des Vermehrungsgutes eine Mischung nach § 3 Abs. 2 FoVDV durchzuführen ist. Die zu mischenden Partien müssen in diesem Fall zusammen mindestens die vorgeschriebenen Mindestbaumzahlen bei der Ernte repräsentieren. Einzelheiten können durch den Gutachterausschuss nach § 4 Abs. 6 FoVG festgelegt werden.

### Homogenität

Diese Forderung dient der Qualitätssicherung des geernteten Vermehrungsgutes. Wenn ein Bestand zwar viele gut veranlagte Bäume enthält, aber auch viele schlecht veranlagte Bäume, dann wäre bei einer Saatguternte in diesem Bestand nicht gewährleistet, dass das Vermehrungsgut von gut veranlagten Bäumen stammt.

### Angepasstheit, Gesundheit und Widerstandsfähigkeit

Diese Faktoren entscheiden darüber, ob mit dem geernteten Vermehrungsgut stabile Waldbestände begründet werden können, die die Voraussetzung für die Erfüllung der vielfältigen Waldfunktionen sind. „Gesund sein“ bedeutet auch, dass die Erntebestände frei von Schaderregern sind, die ansonsten mit dem Inverkehrbringen des forstlichen Vermehrungsgutes weiterverbreitet werden könnten.

### Volumenzuwachs, Holzqualität, Form und Habitus

Diese Faktoren sind für die forstwirtschaftliche Nutzbarkeit der aus dem Vermehrungsgut hervorgehenden Bestände von Bedeutung. Ihre Ausbildung und Bedeutung ist bei den einzelnen Baumarten sehr unterschiedlich. Eine baumartenspezifische Konkretisierung kann ggf. durch den Gutachterausschuss (§ 4 Abs. 6 FoVG) erfolgen.

### Zweck

Der vom Antragsteller bestimmte Zweck wird in den meisten Fällen multifunktionale Forstwirtschaft sein. Es kann

aber auch eine Verwendung für besondere Zwecke vorgesehen sein wie z. B. Schnellwuchsplantagen, Sonderkulturen (z. B. Weihnachtsbäume, Schmuckgrün), Generhaltung, besondere Schutzfunktionen (z. B. Hochlagen, Kippenrekultivierung), Unterlagen für Obstbauzwecke oder Garten- und Landschaftsbau (z. B. Straßenbegleitgrün). Dem Zweck ist bei der Anwendung der Kriterien Nr. 1 bis 10 Rechnung zu tragen. Die Erntebestände müssen für den Zweck, für den sie zugelassen werden sollen, überdurchschnittlich gut geeignet sein. So haben Bestände, die z. B. zur **Generhaltung** zugelassen werden sollen, über besonders wertvolle, seltene oder gefährdete genetische Ressourcen zu verfügen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass ein Antragsteller nur deshalb die Zulassung eines Bestandes für einen besonderen Zweck (z. B. Zweck: Generhaltung) beantragt, um mit diesem Bestand bestimmte Kriterien nicht erfüllen zu müssen.

### Information

Der überwiegende Teil des Bestandes muss für eine Zulassung den Anforderungen zu Gesundheit, Widerstandsfähigkeit und Qualität entsprechen.

Durch **Auflage im Zulassungsbescheid** sollten folgende Sachverhalte geregelt werden:

- Wenn durch Veränderungen der Erntebestände die Voraussetzungen für die Zulassung hinsichtlich der Mindestfläche oder der Mindestbaumzahl entfallen, ist dies der Landesstelle durch den Wald- oder Baumbesitzer oder den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss umgehend zu melden.
- Soweit nur einzelne, schlecht veranlagte Exemplare vorhanden sind, die einer Zulassung als Erntebestand entgegenstehen, kann eine Zulassung unter der Auflage, diese Exemplare bei der nächsten Hiebsmaßnahme, spätestens aber vor der nächsten Beerntung zu entnehmen, erteilt werden.
- Soweit die **Abgrenzbarkeit des Erntebestandes** im Gelände fraglich ist, soll sie durch Auflagen bezüglich einer entsprechenden Kennzeichnung sichergestellt werden.

Soweit zum Zeitpunkt der Zulassung aufgrund der Bestandsgröße, der Baumzahl, des Bestandsalters oder der Bestandsstruktur bzw. -qualität bereits absehbar ist, dass aufgrund voraussichtlicher Hiebsmaßnahmen (z. B. durch Zielstärkennutzung) die Zulassungsvoraussetzungen in einem absehbaren Zeitpunkt entfallen, sollte die Zulassung nur für diesen Zeitraum **befristet** erteilt werden.

## Kapitel II Mindestanforderungen für die Zulassung unter der Kategorie „Qualifiziert“

### Samenplantagen<sup>31</sup>

1. Art, Zweck, Anzahl der Klone oder Sämlings-Familien, Anzahl der Bäume pro Klon oder Sämlings-Familie, Isolierung, Ort, Anlageschema und – soweit vorhanden – Kreuzungsplan müssen von der Landesstelle genehmigt sein. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die im Hinblick auf den Zweck der Samenplantage ausreichende genetische Vielfalt nicht vorhanden ist oder wenn die Anforderungen der Nummer 2 nicht erfüllt sind. Änderungen der Zusammensetzung der Samenplantage sind der Landesstelle mitzuteilen.
2. Die zugehörigen Klone oder Familien sind auf Grund ihrer im Hinblick auf den vom Antragsteller vorgesehenen Zweck bedeutsamen Merkmale auszuwählen, wobei den Kriterien 5 und 7 bis 10 des Kapitels I besonders Rechnung zu tragen ist.
3. Die zugehörigen Klone oder Familien sollen entsprechend einem von der Landesstelle genehmigten Plan ausgepflanzt werden und so angeordnet sein, dass ein höchstmöglicher Anteil an gegenseitiger Befruchtung innerhalb der Samenplantage erreicht wird und dass jeder Bestandteil identifiziert werden kann.
4. Die Durchforstung in Samenplantagen ist zusammen mit den dabei verwendeten Auslesekriterien zu beschreiben und der Landesstelle mitzuteilen.
5. Die Samenplantagen sind so zu bewirtschaften und zu beernten, dass die Zwecke der Samenplantagen erreicht werden.

<sup>31</sup> vgl. § 4 Abs. 1 FoVG  
vgl. § 1 Nr. 3 FoVZV

Samenplantagen dienen vorrangig der rationellen Bereitstellung qualitativ hochwertigen, herkunftsgesicherten Saatgutes für die multifunktionale Forstwirtschaft. Bei seltenen Baumarten tragen Samenplantagen durch Zusammenführung von isolierten Genotypen auf einer Plantage zur Erhöhung der genetischen Vielfalt ihrer Nachkommen bei. Weiterer Zweck von Samenplantagen kann die Saatgutgewinnung z. B. für Generhaltung und Sonderkulturen sein.

Die genetische Vielfalt für die Zwecke der multifunktionalen Forstwirtschaft gilt als gewährleistet, wenn die Mindestanzahl an Klonen/Sämlingsfamilien eingehalten ist. Für die Erhaltung von Reliktvorkommen und für sonstige Zwecke kann von diesen Mindestzahlen abgewichen werden.

Für den Aufbau von Samenplantagen für Zwecke der multifunktionalen Forstwirtschaft sind Plusbäume auszuwählen. Plusbäume sollten in möglichst hohem Alter ausgewählt werden, damit ihre überdurchschnittliche Qualität und Angepasstheit sicher angesprochen werden können. Liegen schon vorher hinreichende Kenntnisse (z. B. aus Nachkommenschaftsprüfungen) über die überlegene genetische Veranlagung des Ausgangsmaterials vor, kann das Mindestalter unterschritten werden.

Plusbäume müssen:

- zweckentsprechend ausgewählt werden,
- an ihre Umgebungsbedingungen ökologisch angepasst, gesund und widerstandsfähig gegenüber Schadorganismen und Umwelteinflüssen sein,
- einen Volumenzuwachs aufweisen, der über dem Mittelwert vergleichbarer Bäume der gleichen Art liegt,
- besonders gute Qualitätseigenschaften, z. B. hinsichtlich Holz, Geradschaftigkeit, Wipfelschaftigkeit, Astigkeit und Verzweigungsform aufweisen.

Für die Zwecke der Generhaltung stehen Angepasstheit und Vitalität im Vordergrund. Hierfür kann vom Mindestalter abgewichen werden. Für sonstige Zwecke kann vom Mindestalter ebenfalls abgewichen werden.

Samenplantagen müssen eine ausreichende Entfernung zu phänotypisch schlechten Beständen derselben Art oder einer mit ihr kreuzbaren Art aufweisen. Als ausreichende Entfernung können in der Regel je nach Topographie und Bestandslage 400 Meter zugrunde gelegt werden.

Eine Samenplantage kann nur zugelassen werden, wenn die Klone/Sämlingsfamilien (Komponenten) so angeordnet sind, dass ein höchstmöglicher Anteil an gegenseitiger Bestäubung erreicht werden kann. Sie müssen jederzeit identifizierbar sein. Die unterschiedlichen Komponenten sollten möglichst mit gleicher Anzahl von Bäumen auf einer Plantage vertreten sein.

Die Zulassung ist mit der Auflage zu versehen, dass

- eine Beerntung mit anschließendem Inverkehrbringen nur dann statthaft ist, wenn die in der Anlage angegebenen Mindestzahlen für Beerntung unterschiedlicher Komponenten erfüllt sind,
- Änderungen in der Klonzusammensetzung der Plantage der Landesstelle zu melden sind,
- Durchforstungen in Samenplantagen mit den dabei verwendeten Auslese Kriterien zu beschreiben und zu melden sind.

Der Zulassungsbescheid kann weitere Auflagen zur Bewirtschaftung und Beerntung der Plantage enthalten.

Die Bezeichnung einer Samenplantage setzt sich zusammen aus einer Angabe zum Anlageort und ggf. einer Angabe zum Ursprung der ausgelesenen Bäume.

In der Registernummer wird die Herkunftsgebietsnummer des Herkunftsgebietes, in dem die Samenplantage liegt, verwendet. Eine Samenplantage ist autochthon, wenn das gesamte Ausgangsmaterial autochthon ist.

Die Zulassung wird von der Landesstelle widerrufen, wenn die Zulassungsbedingungen nicht mehr gegeben sind. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich das Verhältnis der Komponenten zueinander wesentlich verändert hat. Beispielsweise sollen Durchforstungen das bei der Zulassung der Plantage vorhandene Verhältnis Klone/Sämlingsfamilien zueinander nicht wesentlich verändern.

Mindestanforderungen für Zulassung und Beerntung in der Kategorie „Qualifiziert“			
Baumart	Mindestalter Ausleseebäume	Mindestanzahl Klone/Plantage	Komponenten (Klone) für Ernte
Weißtanne, Buche, Kiefer, Trauben- und Stieleiche	70	40	20
Weißtanne (Randgebiete nat. Verbreitung), Europ. Lärche (Alpen > 900 m), Hainbuche, Fichte (Mittelgeb. > 800 m; Alpen > 1.300 m)	60	20	10
Küstentanne, Schwarzerle	40	40	20
Spitzahorn, Sitkafichte, Winter- und Sommerlinde	50	20	10
Bergahorn, Esche, Europ. Lärche, Fichte, Douglasie	60	40	20
Grauerle, Pappeln	20	20	10
Sand- und Moorbirke, Vogelkirsche, Robinie	40	20	10
Esskastanie, Jap. Lärche, Roteiche	50	40	20
Schwarzkiefer, Buche (> 500 m Höhenlage), Kiefer (Mittelgeb. > 700 m, Alpen > 900 m)	70	20	10

### Kapitel III

#### Mindestanforderungen für die Zulassung unter der Kategorie „Geprüft“

##### 1. Anforderungen an alle Prüfungen

Der Anbauwert des Vermehrungsguts von Ausgangsmaterial wird in **Vergleichsprüfungen** geprüft. Bei Komponenten von Ausgangsmaterial (Samenplantagen, Familieneltern, Klone und Klonmischungen) kann die Prüfung des Anbauwerts auch als genetische Bewertungsprüfung durchgeführt werden.

- a) Allgemeine Anforderungen an alle Arten von Ausgangsmaterial gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Forstvermehrungsgutgesetzes:  
Die Prüfungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial müssen international anerkannten Verfahren entsprechen. Bei Vergleichsprüfungen müssen für das zu prüfende Vermehrungsgut Vergleiche mit einem oder möglichst mehreren empfohlenen oder vorausgewählten Standards vorliegen.
- b) Besondere Anforderungen an Erntebestände und Samenplantagen:  
Das Ausgangsmaterial muss die entsprechenden Anforderungen gemäß Kapitel I oder Kapitel II erfüllen.
- c) Besondere Anforderungen an Familieneltern:
  - aa) Die Auswahl der Eltern erfolgt aufgrund ihrer überragenden Merkmale, wobei den Kriterien 5 und 7 bis 10 des Kapitels I besonders Rechnung zu tragen ist, oder aber wegen ihrer allgemeinen oder spezifischen Kombinationseignung.
  - bb) Zweck, Kreuzungsplan und Bestäubungsmethode, Komponenten, Isolierung und Ort sowie jedwede Änderung dieser Parameter müssen von der Landesstelle genehmigt sein, um sicher-

zustellen, dass die Bestandteile identifiziert und dass unbeabsichtigte Einkreuzungen weitgehend vermieden werden können. Identität, Anzahl und Anteile der Eltern in einer Mischung von Familieneltern müssen von der Landesstelle genehmigt und registriert sein. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die im Hinblick auf den vom Antragsteller vorgesehenen Zweck der Familieneltern ausreichende genetische Vielfalt nicht vorhanden ist oder wenn die Anforderungen des Doppelbuchstabens aa nicht erfüllt sind. Bei Erzeugung künstlicher Hybriden ist der prozentuale Anteil von Hybriden am Vermehrungsgut in einer Analyse nachzuweisen.

- d) Besondere **Anforderungen an Klone**:
  - aa) Klone sollen nach Möglichkeit anhand von objektiv erfassbaren Unterscheidungsmerkmalen, die von der Landesstelle registriert wurden, identifizierbar sein.
  - bb) Der Anbauwert von Klone ist anhand der Ergebnisse hinreichend langer Versuche nachzuweisen.
  - cc) Ausgangsindividuen (**Ortets**) zur Erzeugung von Klone sind aufgrund ihrer überragenden und im Hinblick auf den Zweck bedeutsamen Merkmale auszuwählen, wobei den Kriterien 5 und 7 bis 10 des Kapitels I besonders Rechnung zu tragen ist.
  - dd) Die Zulassung wird bis zum Ende des auf die Zulassung folgenden zehnten Jahres befristet oder auf eine Höchstzahl von vegetativen Abkömmlingen (**Ramets**) begrenzt. Sie kann mehrmals um jeweils höchstens zehn Jahre verlängert oder auf eine neue Höchstzahl erhöht werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind und die Anbau- und Marktbedeutung nicht den in § 1 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes genannten Zweck beeinträchtigen.

- e) **Besondere Anforderungen an Klonmischungen:**
- aa) Die Komponenten von Klonmischungen müssen die Anforderungen nach Buchstabe d erfüllen.
  - bb) Die Identität, die Anzahl und die Anteile der Komponenten einer Klonmischung sowie die Auslesemethode und das Klonquartier müssen von der Landesstelle genehmigt sein. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine Klonmischung die im Hinblick auf den vorgesehenen Zweck ausreichende genetische Vielfalt nicht aufweist.
  - cc) Klonmischungen können auf der Basis des Anbauwerts ihrer Komponenten zusammengestellt und zugelassen werden und müssen nicht als Klonmischung geprüft werden.
- f) **Prüfmerkmale**  
Die Prüfungen müssen zur Bewertung bestimmter Merkmale konzipiert sein, die für jede Prüfung anzugeben sind. Den Kriterien Angepasstheit, Wüchsigkeit, Qualität und Widerstandsfähigkeit gegenüber wichtigen biotischen und abiotischen Faktoren ist besonders Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sind noch weitere Merkmale, die im Hinblick auf den vorgesehenen Zweck als wichtig erachtet werden, in Bezug auf die am Ort der Prüfung herrschenden ökologischen Bedingungen zu bewerten.
- g) **Dokumentation**  
Über die Prüforte sind Aufzeichnungen zu führen, die Aufschluss geben über standörtliche Bedingungen (wie Klima und Boden), Vornutzung, Bestandsbegründung, Bewirtschaftung sowie Schäden durch abiotische oder biotische Faktoren; diese Aufzeichnungen sind der Landesstelle zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse der Prüfung und das Alter des Vermehrungsgutes zum Zeitpunkt der Datenerhebung sind der Landesstelle mitzuteilen.
- h) **Versuchsanstellung**  
Das Vermehrungsgut aller Prüfglieder muss, soweit es die Art des Pflanzguts gestattet, in derselben Weise angezogen, ausgepflanzt und gepflegt werden. Jeder Versuch ist nach einem anerkannten statistischen Verfahren unter Verwendung einer hinreichenden Anzahl von Bäumen anzulegen, damit die Variationsbreite der individuellen Merkmale jedes Prüfgliedes erfasst und aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen Rückschlüsse auf das zuzulassende Ausgangsmaterial gezogen werden können.
- i) **Auswertung und Gültigkeit der Ergebnisse**  
Die gewonnenen Daten werden nach anerkannten statistischen Verfahren ausgewertet; die Ergebnisse sind für jedes geprüfte Merkmal anzugeben. Die Versuchs-

methode und die erzielten Einzelergebnisse sind frei zugänglich zu machen. Zu dem Gebiet der mutmaßlichen Angepasstheit innerhalb Deutschlands sowie zu den Merkmalen, die möglicherweise den Anbauwert begrenzen, ist ebenfalls Stellung zu nehmen. Stellt sich bei dem Versuch heraus, dass das Vermehrungsgut nicht mindestens

- aa) die im Hinblick auf den Zweck relevanten Merkmalsausprägungen des Ausgangsmaterials oder
- bb) die gleiche Widerstandsfähigkeit gegenüber Schaderregern mit wirtschaftlicher Bedeutung wie das Ausgangsmaterial

aufweist, so ist das Ausgangsmaterial nicht zulassungsfähig.

## 2. Anforderungen an Prüfungen von Komponenten des Ausgangsmaterials

- a) **Dokumentation**  
Für die Zulassung von Ausgangsmaterial ist folgende zusätzliche Dokumentation erforderlich:
- aa) Identität, Ursprung und Abstammung der bewerteten Komponenten;
  - bb) Kreuzungsplan zur Erzeugung des der Prüfung unterzogenen Vermehrungsguts (bei generativ erzeugtem Vermehrungsgut).
- b) **Prüfverfahren**
- aa) Der Anbauwert jeder Komponente ist an zwei oder mehr Prüforten zu schätzen, von denen mindestens einer standörtliche Bedingungen aufweist, die für die vorgesehene Verwendung des Vermehrungsguts relevant sind.
  - bb) Die Überlegenheit des in den Verkehr zu bringenden Vermehrungsguts ist auf der Grundlage der einzelnen Anbauwerte und – bei generativ erzeugtem Vermehrungsgut – des Kreuzungsplans zu ermitteln.
  - cc) Das Prüfverfahren muss von der Landesstelle genehmigt sein, um sicherzustellen, dass das Prüfverfahren geeignet ist, um die Überlegenheit nach Buchstabe c festzustellen.
- c) **Auswertung**  
Die Überlegenheit des Vermehrungsguts ist im Verhältnis zu einer Vergleichspopulation für ein Merkmal oder eine Gruppe von Merkmalen anzugeben. Für jedes wichtige Merkmal ist festzustellen, ob die Überlegenheit des Vermehrungsguts gegenüber der Vergleichspopulation gegeben ist.

## 3. Anforderungen an Vergleichsprüfungen von Vermehrungsgut

- a) **Stichprobennahme**  
Die Stichprobe des Vermehrungsguts für Vergleichsprüfungen muss repräsentativ sein für das Ver-

- mehringut von dem zur Zulassung vorgesehenen Ausgangsmaterial.  
 Generativ erzeugtes Vermehringut für Vergleichsprüfungen muss
- aa) in Jahren mit üppiger Blüte und gutem Frucht-/Samenansatz geerntet worden sein, künstliche Bestäubung ist zulässig;
  - bb) mit Methoden geerntet worden sein, bei denen sichergestellt ist, dass die gewonnenen Stichproben repräsentativ sind.

#### b) Standards

Die Leistungsfähigkeit der in Vergleichsprüfungen verwendeten Standards soll nach Möglichkeit bereits lange genug in dem Prüfungsgebiet bekannt sein. Die Standards sollen für Material repräsentativ sein, das sich bei Versuchsbeginn und unter den ökologischen Bedingungen, für das es zur Zulassung vorgeschlagen wurde, bereits als nützlich für die Forstwirtschaft erwiesen hat. Sie sollen nach Möglichkeit aus Beständen stammen, die nach den Kriterien des Kapitels I ausgewählt wurden.

Für Vergleichsprüfungen künstlicher Hybriden müssen nach Möglichkeit beide Elternarten durch Standards vertreten sein.

Nach Möglichkeit sind verschiedene Standards zu verwenden. Soweit möglich und gerechtfertigt, können Standards durch das am besten geeignete in der Prüfung vertretene Prüfglied oder einen Mittelwert der in der Prüfung vertretenen Prüfglieder ersetzt werden. Die gleichen Standards sollen in allen Prüfungen über eine möglichst breite Vielfalt von Standortbedingungen verwendet werden.

#### c) Auswertung

Für mindestens ein wichtiges Merkmal ist eine statistisch signifikante Überlegenheit gegenüber den Standards nachzuweisen. Es ist eindeutig anzugeben, ob es wichtige Merkmale gibt, bei denen erheblich schlechtere Ergebnisse erzielt werden als im Falle der Standards; ihre Auswirkungen müssen durch vorteilhafte Merkmale ausgeglichen werden.

#### 4. Vorläufige Zulassung

Eine vorläufige Zulassung für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren kann erteilt werden, wenn aufgrund von vorläufigen Ergebnissen der Vergleichsprüfung oder der Prüfung von Komponenten des Ausgangsmaterials zu erwarten steht, dass das betreffende Ausgangsmaterial nach Abschluss der Prüfungen die Voraussetzungen für die Zulassung unter der Kategorie „Geprüft“ erfüllen wird.

#### 5. Frühtests

Versuche in Baumschulen, Gewächshäusern und Laboratorien können als Grundlage für die vorläufige oder endgültige Zulassung dienen, wenn nachgewiesen werden kann, dass zwischen dem untersuchten Merkmal und den Merkmalen, wie sie normalerweise in forstlichen Feldversuchen geprüft worden wären, ein enger Zusammenhang besteht. Die anderen zu prüfenden Merkmale müssen die Anforderungen nach Nummer 3 erfüllen.

#### Kommentar

#### Zu Kapitel III: Kategorie „Geprüft“

Die Mindestanforderungen sollen sicherstellen, dass das Ausgangsmaterial nach fachlichen Grundsätzen ausgewählt, angelegt und bewirtschaftet wird und dass alle wichtigen Informationen zur Verfügung stehen. Die notwendigen Konkretisierungen sind von den nach § 4 Abs. 6 FoVG von den Ländern zu bestellenden Gutachterausschüssen festzulegen. Dabei ist eine länderübergreifende Zusammenarbeit sinnvoll. Dazu können die Länder einen gemeinsamen Gutachterausschuss bestellen, der Einzelheiten der Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ einheitlich regeln kann. Damit würde auf der bereits bewährten Praxis aufgebaut, die Landesstelle bei der Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ durch die Arbeitsgemeinschaft der Länderinstitutionen für Forstpflanzenzüchtung beraten zu lassen. Sofern die Länder keine einheitlichen Regeln für die Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ aufstellen, kann das Bundesministerium nach § 4 Abs. 7 FoVG diese Einzelheiten durch Rechtsverordnung bestimmen sowie die Zusammensetzung und das Verfahren der Gutachterausschüsse regeln.

Unter künstlichen Hybriden (Nummer 1 Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb) werden Arthybriden verstanden, die durch gezielte menschliche Einwirkung entstanden sind.

Die Regelung zur Befristung der Zulassung von Klonen unter Nummer 1 Buchstabe d, Doppelbuchstabe dd dient dazu, Gefahren für die genetische Vielfalt des Waldes abzuwehren. Der in § 1 Abs. 1 FoVG genannte Zweck kann z. B. dadurch beeinträchtigt werden, dass bestimmte Klone oder Klonmischungen bereits häufig angebaut worden sind und ein weiterer Anbau genetisch identischer Bäume daher die genetische Vielfalt der betreffenden Baumart in einigen Regionen zu stark absenken würde.

Bei den Prüfmerkmalen (Nummer 1 Buchstabe f) sind die Kriterien genannt, denen besondere Bedeutung für die Stabilität und die Nutzungsfähigkeit zukommt. Welche

weiteren Merkmale in die Prüfung einbezogen werden, hängt vom Zweck der Prüfung ab. Es kann sich dabei z. B. um besondere Kriterien der Holzqualität handeln, wie z. B. die Maserung.

#### **Zu 1: Buchstabe i**

Die Merkmalsausprägungen des Ausgangsmaterials werden nicht durch Prüfungen, sondern durch gutachtliche Einschätzung ermittelt.

#### **Zu 2: Anforderungen an Prüfungen von Komponenten des Ausgangsmaterials**

Es ist zwischen zwei grundsätzlich unterschiedlichen Arten der Prüfung zu unterscheiden:

- der Prüfung der Komponenten des Ausgangsmaterials und
- der Vergleichsprüfung von Vermehrungsgut (z. B. Prüfungen von Beständen und Plantagen-Komplettabsaaten).

Bei der Prüfung der Komponenten des Ausgangsmaterials können beispielsweise die in einer Samenplantage enthaltenen Klone einzeln geprüft werden (entweder als Einzelstammabsaaten der Mutterbäume oder als Absaaten der Klone nach freier Abblüte oder nach Kreuzung).

Saatgutquellen und Erntebestände können dieser Art der Prüfung nicht unterzogen werden (Nummer 2 Buchstabe a), da bei diesem Ausgangsmaterial nicht ausreichend genau bestimmt werden kann, welche konkreten Bäume im Einzelnen ihre genetischen Informationen an das Vermehrungsgut weitergeben.

#### **Zu 3: Anforderungen an Vergleichsprüfungen von Vermehrungsgut**

Bei dieser herkömmlichen Art der Prüfung wird Vermehrungsgut gepflanzt oder gesät, das von dem Ausgangsmaterial stammt, über dessen Zulassung zu entscheiden ist. Die aus dem Vermehrungsgut hervorgehenden Pflanzen werden dann im Hinblick auf bestimmte Merkmale bewertet. Zum Vergleich wird Vermehrungsgut von Standards herangezogen, also von Ausgangsmaterial, das sich unter den gegebenen Standortbedingungen bewährt hat. Vergleichsprüfungen von vegetativ vermehrtem Material werden als „Klonprüfungen“ bezeichnet.

### **2.2.4.2 Anforderungen an die Zulassung von Ausgangsmaterial unter der Kategorie „Quellengesichert“**

Die Kategorie „Quellengesichert“ ist zum 31.12.2012 in der Bundesrepublik ausgelaufen.

### **2.2.4.3 Angaben im Register über zugelassenes Ausgangsmaterial**

Anlage 3 (zu § 2 FoVZV i. V. m. § 6 Abs. 1 FoVG)

#### **Kapitel I**

#### **Angaben für die Kategorien „Ausgewählt“, „Qualifiziert“ und „Geprüft“**

1. botanischer und deutscher Name
2. Kategorie
3. Zweck
4. Art des Ausgangsmaterials
5. Registerzeichen<sup>32</sup>
6. Lage
  - a) für die Kategorie „Ausgewählt“: Code des Herkunftsgebiets sowie Längen- und Breitengrad
  - b) für die Kategorien „Qualifiziert“ und „Geprüft“: Kurzbezeichnung, Längen- und Breitengrad
7. Höhenlage (in m ü. NN)
8. Fläche: Größe des Erntebestandes oder der Samenplantage (Baumartenanteilsfläche in ha)
9. Ursprung: autochthon, nicht autochthon oder unbekannter Ursprung; bei nicht autochthonem Ausgangsmaterial ist der Ursprung (Staat oder Bundesland und Herkunftsgebiet oder Wuchsgebiet o. ä.) anzugeben falls bekannt
10. im Falle der Kategorie „Geprüft“, ob es sich um gentechnisch verändertes Ausgangsmaterial handelt, Zulassung nach Gentechnikgesetz (Behörde, Datum)
11. Verkehrsbeschränkungen nach § 13 FoVG
12. Jahr der Zulassung
13. Nebenbestimmungen der Zulassung (z. B. Befristung, Beerntungsaufgaben)<sup>33</sup>
14. Besitzart: Staatswald, Körperschaftswald oder Privatwald (einschließlich Treuhandwald)
15. Für die Ausstellung des Stammzertifikats nach § 8 Abs. 2 FoVG zuständige Landesstelle
16. Name des Wald- oder Baumbesitzers oder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (bei mehreren Wald- oder Baumbesitzern kann einer stellvertretend genannt werden)
17. Katasterbezeichnung oder Forstort und Abteilungs- oder Unterabteilungsbezeichnung

<sup>32</sup> Aufbau des Registerzeichens:

BB L AAA HH III K

BB = Bundesland; L = Landesstelle; AAA HH = Kennziffer für Baumart und Herkunftsgebiet gemäß FoVHG

III = laufende Nummer; K = Kategorie: 1 = Quellengesichert, 2 = Ausgewählt, 3 = Qualifiziert, 4 = Geprüft

<sup>33</sup> vgl. § 4 Abs. 5 FoVG: z. B. vorherige Durchforstung zur Verbesserung der Befruchtungsverhältnisse; bestimmte Form der Beerntung; Befristung der Zulassung

18. bei Erntebeständen
  - Wuchsgebiet/-bezirk (soweit diese Angabe mit vertretbarem Aufwand gemacht werden kann)
  - Jahr oder Zeitraum der Begründung
19. bei Samenplantagen
  - Bezeichnung der Samenplantage
  - Wuchsgebiet/-bezirk des Ausgangsmaterials/der Komponenten
  - Jahr oder Zeitraum der Begründung
  - Klon- oder Sämlingsplantage
  - Anzahl verschiedener Klone oder Familien (ggf. ♀ und ♂)
  - Umfang der einzelnen Klone oder Familien (ggf. als Spanne: niedrigste und höchste Baumzahl pro Klon oder Familie)
  - Art der Bestäubung (z. B. gelenkt oder frei, Zusatzbestäubung)
20. bei Familieneltern: Identität, Anzahl und Anteile der Eltern
21. bei Klonen
  - Bezeichnung des Klons
  - ggf. Geschlecht (♀ und ♂)
  - Vermehrungsmethode
  - Zahl der Vermehrungszyklen
22. bei Klonmischungen
  - Bezeichnung der Klonmischung
  - Bezeichnung, Anzahl und Anteil der verschiedenen Klone (ggf. ♀ und ♂)
  - Vermehrungsmethode
  - Zahl der Vermehrungszyklen
23. bei der Kategorie „Geprüft“
  - Art der Prüfung
  - Prüforte
  - Jahr der Begründung der Versuchsanlage
  - Anbauwert
  - bei vorläufiger Zulassung: entsprechender Hinweis
24. Wenn Sortenschutz besteht: entsprechender Hinweis

### 2.2.5 Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV)<sup>34</sup>

vom 20.12.2002 (BGBl. 2002 Teil I Nr. 88 S. 4711)

#### § 1 Stammzertifikate

Die Stammzertifikate für Vermehrungsgut von

1. Saatgutquellen und Erntebeständen;
2. Mischungen;
3. Samenplantagen oder Familieneltern;
4. Klonen und Klonmischungen

müssen den aus den Anlagen 1 bis 4 ersichtlichen Mustern entsprechen<sup>35</sup>.

#### § 2 Kennzeichnung von forstlichem Vermehrungsgut

Die Kennzeichnung der Partien bei allen Stufen der Erzeugung nach § 9 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes muss folgende Angaben umfassen<sup>36</sup>:

1. Landescode und Nummer des Stammzertifikates;
2. botanische Art sowie gegebenenfalls Unterart, Sorte, Klon, Klonmischung;
3. Kategorie;
4. Zweck, im Falle der Kategorie „Quellengesichert“ zusätzlich der Hinweis „nicht für forstliche Zwecke“;
5. Art des Ausgangsmaterials;
6. Registerzeichen (bei Mischung nach § 3 Abs. 2: Registerzeichen aller in die Mischung eingegangenen Partien);
7. Bezeichnung und Kennziffer des Herkunftsgebiets nach der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung im Falle der Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt“, soweit möglich auch bei den anderen Kategorien anzugeben;
8. autochthon, nicht autochthon oder unbekanntem Ursprungs;
9. bei Saatgut: Reifejahr, bei Mischung nach § 3 Abs. 1: Reifejahre und Mischungsanteile;
10. bei Pflanzenteilen: Alter und Art der Pflanzenteile sowie bei Stecklingen und Setzstangen der Gattung Pappel Angaben gemäß § 14 Abs. 3 des Forstvermehrungsgutgesetzes;
11. bei Pflanzgut: Alter und Art des Pflanzgutes;
12. Hinweis „vegetativ erzeugt“, wenn das Vermehrungsgut vegetativ erzeugt wurde;
13. Hinweis „enthält gentechnisch veränderte Organismen“, wenn die Partie gentechnisch verändertes Material enthält.

#### § 3 Mischung von forstlichem Saatgut<sup>37</sup>

- (1) Partien von Saatgut einer einzigen Zulassungseinheit aus unterschiedlichen Reifejahren dürfen nach vorheriger Anzeige bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesstelle) nur gemischt werden, wenn die in § 2 Nr. 2 bis 8 und 13 genannten Angaben identisch sind und zusätzlich die Reifejahre und die Mischungsanteile jeden Reifejahres angegeben werden. Die Anzeige hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Landesstelle den Mischungsvorgang überwachen kann.

<sup>34</sup> vgl. § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 6, § 17 Abs. 5, § 19 Abs. 3 Satz und § 20 Abs. 3 FoVG

<sup>35</sup> vgl. Kap. 0

<sup>36</sup> vgl. Kommentar zu § 9 Abs. 1 FoVG

<sup>37</sup> vgl. § 9 FoVG

(2) Partien von Saatgut aus derselben oder verschiedenen Zulassungseinheiten der Kategorien „Quellengesichert“ oder „Ausgewählt“ dürfen nach vorheriger Anzeige bei der Landesstelle nur gemischt werden, wenn die in § 2 Nr. 2 bis 5, 7 bis 9 und 13 genannten Angaben identisch sind und die Zulassungseinheiten und die Mischungsanteile jeder Zulassungseinheit angegeben werden. Die Anzeige hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Landesstelle den Mischungsvorgang überwachen kann.

(3) Die aus der Mischung entstandene Partie muss so durchmischt sein, dass sie in sich homogen ist.

#### § 4 Lieferpapiere<sup>38</sup>

(1) Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

1. die Angaben nach § 2;
2. Betriebsnummer<sup>39</sup>, Name und Anschrift des Lieferanten;
3. Name und Anschrift des Empfängers;
4. gelieferte Menge;
5. Nebenbestimmungen nach § 15 Abs. 1 Satz 4 und § 21 Satz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes;
6. bei Saatgut: Name und Anschrift der Saatgutprüfstelle sowie Nummer und Datum der letzten Prüfbescheinigung.

(2) Das **Etikett** muss folgende Angaben enthalten:

1. Landescode und Nummer des Stammzertifikates;
2. Nummer des Lieferscheins und Nummer der Partie;
3. Menge;
4. botanische Art sowie gegebenenfalls Unterart, Sorte, Klon, Klonmischung;
5. bei Pflanzenteilen: Alter und Art der Pflanzenteile;
6. bei Pflanzgut: Alter und Art des Pflanzgutes;
7. Herkunftsgebiet im Falle der Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt“.

(3) Die bei Saatgut im **Lieferschein** erforderlichen zusätzlichen Angaben müssen beinhalten:

1. Reinheit: Anteile vom Hundert der Masse an reinen Samen der betreffenden Baumart, Saatgut anderer Baumarten und unschädlichen Verunreinigungen;
2. Keimfähigkeit des reinen Samens oder in begründeten Fällen Lebensfähigkeit;
3. Tausendkornmasse des reinen Samens und Samenfeuchte, bei der die Tausendkornmasse bestimmt wurde;

4. Zahl der keimfähigen Samen oder in begründeten Fällen Zahl der lebensfähigen Samen: Anzahl je Kilogramm reine Samen<sup>40</sup>.

(4) Für die Arten Sandbirke und Moorbirke können die Angaben des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 entfallen.

(5) Im Falle der Verwendung farbiger Lieferpapiere müssen die Lieferpapiere für die Kategorie „Quellengesichert“ gelb, für die Kategorie „Ausgewählt“ grün, für die Kategorie „Qualifiziert“ rosa und für die Kategorie „Geprüft“ blau sein.

#### § 5 Anforderungen an die Saatgutprüfung

Die Saatgutprüfung nach § 14 Abs. 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes darf nur von Stellen durchgeführt werden, die bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) als Saatgutprüfstellen registriert sind und über die für die ordnungsgemäße Lagerung und Prüfung erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen. Die mit der Prüfung betrauten Personen müssen über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und dürfen am Ergebnis der Prüfung kein persönliches Interesse haben.

#### § 6 Bücher und Belege

(1) Die von den Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben nach § 17 Abs. 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes zu führenden **Bücher** sind so zu **führen**, dass sie den Weg des Vermehrungsgutes lückenlos erkennen lassen. Die Eintragungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und mit urkundenechten Schreibmitteln vorgenommen werden. Eine Eintragung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Die Auffindbarkeit des im Betrieb befindlichen Vermehrungsgutes muss jederzeit gewährleistet sein. Dazu ist ein Lageplan der Betriebsflächen anzulegen und aktuell zu halten.

(2) Werden die Bücher auf elektronischen Datenträgern geführt, muss außerdem sichergestellt sein, dass die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich ausgedruckt werden können. Es sind regelmäßig, mindestens zum Ende jeden Geschäftsjahres, Ausdrucke vorzunehmen und für die Dauer der Aufbewahrungsfrist nach § 17 Abs. 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes aufzubewahren, so dass der gesamte Datenbestand lückenlos nachverfolgbar ist.

38 vgl. § 14 FoVG

39 vgl. § 17 Abs. 1 FoVG

40 gemeint: Saatgut

(3) Auf Verlangen der von den Landesstellen mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen hat der Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetrieb (Ablichtungen oder Ausdrücke auf seine Kosten unverzüglich zur Verfügung zu stellen oder Bücher und Belege zur Anfertigung von (Ablichtungen oder Ausdrücken zu überlassen.

### § 7 Lieferung in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Der Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetrieb hat den Versand von forstlichem Vermehrungsgut in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union der Landesstelle unter Beifügung einer Ablichtung des Lieferscheins nach § 14 des Forstvermehrungsgutgesetzes unverzüglich anzuzeigen. Die Landesstelle leitet die Informationen an die Bundesanstalt weiter. Sofern die Landesstelle oder die Bundesanstalt Unregelmäßigkeiten feststellen, informieren sie unmittelbar die zuständige Stelle des beteiligten Mitgliedstaates.

### § 8 Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes nur eingeführt werden, wenn der Einführer die Absicht der Einfuhr der Bundesanstalt durch Abgabe einer **Einfuhranzeige** mitgeteilt und die Bundesanstalt die Einfuhranzeige mit einem Bestätigungsvermerk versehen hat. Die Einfuhranzeige ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:

1. die Angaben nach § 2 Nr. 2 bis 5, 12 und 13;
2. Name und Anschrift des Einführers;
3. Ursprungsland;
4. Einkaufsland;
5. Menge;
6. Herkunftsgebiet und seine landesspezifische Kennziffer im Falle der Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt“, soweit möglich auch bei den anderen Kategorien anzugeben;
7. die von der Bundesanstalt bekannt gemachte Warennummer nach KN-Code.

Die Einfuhranzeige muss dem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekannt gemachten Muster entsprechen. Das Stammzertifikat oder gleichwertige Zeugnis nach § 15 Abs. 3 des Forstvermehrungsgutgesetzes ist beizufügen. Die Bundesanstalt kann neue Stammzertifikatsnummern vergeben, die beim weiteren Vertrieb zu verwenden sind.

(2) Die Bundesanstalt kann den Bestätigungsvermerk

1. zur Überwachung der Einfuhr und Erlangung der notwendigen Marktübersicht zeitlich auf sechs Monate, oder wenn die Einfuhr des forstlichen Vermehrungsguts aufgrund anderer Rechtsvorschriften nur inner-

- halb kürzerer Frist zulässig ist, entsprechend befristen;
2. mit der Auflage verbinden, das forstliche Vermehrungsgut bei der für die Durchführung der Verkehrskontrolle am Einfuhrort zuständigen Stelle vorzuführen, von einer für die Durchführung der Verkehrskontrolle zuständigen Stelle untersuchen zu lassen oder durch eine von beiden Stellen eine unentgeltliche Probe entnehmen zu lassen.
- (3) Die mit dem Bestätigungsvermerk versehene Einfuhranzeige ist vom Einführer der abfertigenden Zollstelle vorzulegen; diese schreibt die abgefertigte Menge darauf ab.
- (4) Nach Erschöpfung der Menge, auf die sich die Einfuhranzeige bezieht, oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Bestätigungsvermerks hat der Einführer die mit dem Bestätigungsvermerk versehene Ausfertigung der Einfuhranzeige unverzüglich der Bundesanstalt zurückzugeben.
- (5) Einlassstellen sind die Zollstellen nach § 36 des Pflanzenschutzgesetzes.

### § 9 Abkürzungen

Im Falle der Verwendung von Abkürzungen für die Angaben nach § 2 sowie für die Angaben in den Lieferpapieren nach § 4 und den Büchern und Belegen nach § 6 sind nur die Abkürzungen nach Anlage 5 zulässig.

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Forstsaat-Kontrollbuchverordnung vom 22. November 1983 (BGBl. I S. 1385) und die Forstsaat-Meldeverordnung vom 5. Februar 1997 (BGBl. I S. 232) außer Kraft.

## 2.2.5.1 Stammzertifikate

Anlage 1 (zu § 1 Nr. 1 FoVDV)

STAMMZERTIFIKAT FÜR VERMEHRUNGSGUT VON SAATGUTQUELLEN UND ERTEBESTÄNDEN		
Bundesrepublik Deutschland		Stammzertifikat-Nr. D-□□ □□□ 1 □□□□ □□
Es wird bestätigt, dass das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsgut erzeugt wurde: gemäß EG-Richtlinie <input type="checkbox"/> gemäß Übergangsregelungen <input type="checkbox"/>		
<b>1. Baumart: Botanische und deutsche Bezeichnung:</b>		
<b>2. Art des Vermehrungsgutes:</b>	<b>3. Vermehrungsgutkategorie:</b>	<b>4. Art des Ausgangsmaterials:</b>
Saatgut <input type="checkbox"/>	Quellengesichert <input type="checkbox"/>	Saatgutquelle <input type="checkbox"/>
Pflanzenteile <input type="checkbox"/>	Ausgewählt <input type="checkbox"/>	Erntebestand <input type="checkbox"/>
Pflanzgut <input type="checkbox"/>	Geprüft <input type="checkbox"/>	
<b>5. Verwendungszweck:</b>	forstlich <input type="checkbox"/>	nicht forstlich <input type="checkbox"/>
<b>6. Registerzeichen:</b> □□□ □□□ □□ □□□ □ <b>Eigentümer der Zulassungseinheit:</b>		
<b>7. autochthon</b> <input type="checkbox"/>	nicht autochthon <input type="checkbox"/>	unbekannt <input type="checkbox"/>
<b>8. Ursprung des Ausgangsmaterials</b> (für nicht autochthones Material, falls bekannt):		
<b>9. Land und Herkunftsgebiet des Ausgangsmaterials:</b>		Land:
Herkunft: □□□ □□		Bezeichnung:
<b>10. Höhenlage bzw. Höhenzone des Standorts des Ausgangsmaterials:</b>		
<b>11. Reifejahr:</b>		
<b>12. Menge des Vermehrungsgutes:</b> kg / Stück <sup>1</sup> i. W.:		
■ <b>Anzahl und Art der Verpackungseinheiten:</b>		
■ <b>Bei Saatgut:</b>		
<b>Aufbereitungszustand:</b> ungereinigt <input type="checkbox"/> gesiebt <input type="checkbox"/> maschinengereinigt <input type="checkbox"/>		
Anteil des reinen Saatgutes an der Gesamtmenge ca. .... %		Artreinheit: ca. .... %
<b>13. Ist das Material, für das dieses Zertifikat ausgestellt wurde, Ergebnis der Teilung einer größeren Partie, für die bereits zuvor ein Stammzertifikat ausgestellt wurde?</b> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
Nr. des Vorläufer-Zertifikates: □□ □□□ □ □□□□ □□		Menge der Anfangspartie:
<b>14. Dauer der Anzucht in einer Baumschule:</b>		
<b>15. Wurde bereits aus Samen erwachsenes Material vegetativ vermehrt?</b> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
Vermehrungsmethode:		Anzahl der Vermehrungszyklen:
<b>16. Anzahl der beernteten Bäume (falls unter 50):</b>		
<b>Waldort:</b>		
<b>Ernteverfahren:</b>		
Handsammlung <input type="checkbox"/>	Netze <input type="checkbox"/>	Sauger <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> .....
<b>Andere sachdienliche Angaben:</b>		
Zapfenschnittprobe: .....		Schnittprozent Laubholz: ..... %
<b>Name und Anschrift des Ernteunternehmers:</b>		
<b>Name und Anschrift des 1. Empfängers:</b>		
<b>17. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Lieferanten:</b>		
<b>Name und Anschrift des Amts für Landwirtschaft und Forsten:</b>	<b>Stempel, Datum:</b>	<b>Name des Bevollmächtigten, Unterschrift:</b>

1 Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 (zu § 1 Nr. 2 FoVDV)

STAMMZERTIFIKAT FÜR VERMEHRUNGSGUT VON SAATGUTQUELLEN UND ERNTEBESTÄNDEN				
<b>Bundesrepublik Deutschland</b>		<b>Stammzertifikat-Nr. D-</b> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <b>1</b> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
<b>Es wird bestätigt, dass das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsgut erzeugt wurde:</b>				
gemäß EG-Richtlinie <input type="checkbox"/>		gemäß Übergangsregelungen <input type="checkbox"/>		
<b>1. Baumart: Botanische und deutsche Bezeichnung:</b>				
<b>2. Art des Vermehrungsgutes:</b>		<b>3. Vermehrungsgutkategorie:</b>		<b>4. Art des Ausgangsmaterials:</b>
Saatgut <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Quellengesichert <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Saatgutquelle <input type="checkbox"/>
Pflanzenteile <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausgewählt <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Erntebestand <input type="checkbox"/>
Pflanzgut <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Geprüft <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>5. Verwendungszweck:</b>		forstlich <input type="checkbox"/>		nicht forstlich <input type="checkbox"/>
<b>6. Mischungsanteile:<sup>1</sup></b>		Registerzeichen		Menge Reifejahr Keimfähigkeit
Stammzertifikat-Nr.				(kg/Stck) (soweit bekannt)
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	..... %
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	..... %
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	..... %
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	..... %
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	..... %
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	..... %
<b>7. autochthon</b> <input type="checkbox"/>		nicht autochthon <input type="checkbox"/>		unbekannt <input type="checkbox"/>
<b>8. Ursprung des Ausgangsmaterials (für nicht autochthones Material, falls bekannt):</b>				
<b>9. Land und Herkunftsgebiet des Ausgangsmaterials:</b>			Land:	
Herkunft: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			Bezeichnung: <input type="text"/>	
<b>10. Höhenlage bzw. Höhenzone des Standorts des Ausgangsmaterials:</b>				
<b>11. Reifejahr:</b>				
<b>12. Menge des Vermehrungsgutes:</b> kg / Stück <sup>1</sup>		i. W.:		
■ <b>Anzahl und Art der Verpackungseinheiten:</b>				
■ <b>Bei Saatgut:</b>				
<b>Aufbereitungszustand:</b> ungereinigt <input type="checkbox"/>		gesiebt <input type="checkbox"/>		maschinengereinigt <input type="checkbox"/>
Anteil des reinen Saatgutes an der Gesamtmenge		Artreinheit:		
ca. .... %		ca. .... %		
<b>13. Ist das Material, für das dieses Zertifikat ausgestellt wurde, Ergebnis der Teilung einer größeren Partie, für die bereits zuvor ein Stammzertifikat ausgestellt wurde?</b>				
		Ja <input type="checkbox"/>		Nein <input type="checkbox"/>
<b>14. Dauer der Anzucht in einer Baumschule:</b>				
<b>15. Wurde bereits aus Samen erwachsenes Material vegetativ vermehrt?</b>			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Vermehrungsmethode:			Anzahl der Vermehrungszyklen:	
<b>16. Andere sachliche Angaben:</b>				
<b>17. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Lieferanten:</b>				
<b>Name und Anschrift der Landesstelle/ des Kontrollbeamten:</b>		<b>Stempel, Datum:</b>		<b>Name des Bevollmächtigten, Unterschrift:</b>

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen



## Anlage 3 (zu § 1 Nr. 3 FoVDV)

STAMMZERTIFIKAT FÜR VERMEHRUNGSGUT VON SAMENPLANTAGEN UND FAMILIENELTERN		
Bundesrepublik Deutschland		Stammzertifikat-Nr. D-□□ □□□ 1 □□□□ □□
Es wird bestätigt, dass das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsgut erzeugt wurde: gemäß EG-Richtlinie <input type="checkbox"/> gemäß Übergangsregelungen <input type="checkbox"/>		
1. a) Baumart: Botanische und deutsche Bezeichnung: b) Name des Ausgangsmaterials (entsprechend der Angabe im Register):		
2. Art des Vermehrungsgutes:	3. Vermehrungsgutkategorie:	4. Art des Ausgangsmaterials:
Saatgut <input type="checkbox"/>	Quellengesichert <input type="checkbox"/>	Saatgutquelle <input type="checkbox"/>
Pflanzenteile <input type="checkbox"/>	Ausgewählt <input type="checkbox"/>	Erntebestand <input type="checkbox"/>
Pflanzgut <input type="checkbox"/>	Geprüft <input type="checkbox"/>	
5. Verwendungszweck:	forstlich <input type="checkbox"/>	nicht forstlich <input type="checkbox"/>
6. Registerzeichen: □□□ □□□ □□ □□□ □ Eigentümer der Zulassungseinheit:		
7. autochthon <input type="checkbox"/>	nicht autochthon <input type="checkbox"/>	unbekannt <input type="checkbox"/>
8. Ursprung des Ausgangsmaterials (für nicht autochthones Material, falls bekannt):		
9. Land und Herkunftsgebiet des Ausgangsmaterials: Land: Herkunft: □□□ □□ (HKG-Nr. des Gebiets, in dem die Plantage steht) Bezeichnung:		
10. Saatgut aus: freier Abblüte <input type="checkbox"/> Zusatzbestäubung <input type="checkbox"/> Kontrollierter Bestäubung <input type="checkbox"/>		
11. Reifejahr:		
12. Menge des Vermehrungsgutes: kg/Stück <sup>1</sup> i.W.:		
■ Anzahl und Art der Verpackungseinheiten:		
■ Bei Saatgut:		
Aufbereitungszustand: ungereinigt <input type="checkbox"/> gesiebt <input type="checkbox"/> maschinengereinigt <input type="checkbox"/>		
Anteil des reinen Saatgutes an der Gesamtmenge: ca. .... %		
13. Ist das Material, für das dieses Zertifikat ausgestellt wurde, Ergebnis der Teilung einer größeren Partie, für die bereits zuvor ein Stammzertifikat ausgestellt wurde? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
Nr. des Vorläufer-Zertifikates: □□□ □□□ 1 □□□□ □□		Menge der Anfangspartie:
14. Dauer der Anzucht in einer Baumschule:		
15. Anzahl der vertretenen Komponenten: Familien:		Klone:
16. Höhenlage bzw. Höhenzone des Standorts des Ausgangsmaterials:		
17. Wurde das Ausgangsmaterial mit Hilfe gentechnischer Verfahren erzeugt? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
18. Bei Vermehrungsgut von Familieneltern: Kreuzungsmethode Prozentuale Zusammensetzung von Komponentenfamilien:		
19. Wurde bereits aus Samen erwachsenes Material vegetativ vermehrt? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
20. Andere sachdienliche Angaben:		
Name und Anschrift des 1. Empfängers:		
21. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Lieferanten:		
Name und Anschrift des Amts für Landwirtschaft und Forsten:	Stempel, Datum:	Name des Bevollmächtigten, Unterschrift:

1 Nichtzutreffendes streichen

## Anlage 4 (zu § 1 Nr. 4 FoVDV)

STAMMZERTIFIKAT FÜR VERMEHRUNGSGUT VON KLONEN UND KLONMISCHUNGEN			
Bundesrepublik Deutschland		Stammzertifikat-Nr. D-□□ □□□ 1 □□□□ □□	
Es wird bestätigt, dass das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsgut erzeugt wurde: gemäß EG-Richtlinie <input type="checkbox"/> gemäß Übergangsregelungen <input type="checkbox"/>			
1. a) Baumart: Botanische und deutsche Bezeichnung: b) Bezeichnung des Klons oder der Klonmischungen:			
2. Art des Vermehrungsgutes:		3. Vermehrungsgutkategorie:	
Pflanzenteile <input type="checkbox"/>	Pflanzgut <input type="checkbox"/>	Geprüft <input type="checkbox"/>	
4. Art des Ausgangsmaterials:			
Klon <input type="checkbox"/>		Klonmischung <input type="checkbox"/>	
5. Verwendungszweck:		forstlich <input type="checkbox"/> nicht forstlich <input type="checkbox"/>	
6. Registerzeichen: □□□ □□□ □□ □□□ □ Eigentümer der Zulassungseinheit:			
7. autochthon <input type="checkbox"/>		nicht autochthon <input type="checkbox"/> unbekannt <input type="checkbox"/>	
8. Ursprung des Ausgangsmaterials (für nicht autochthones Material, falls bekannt):			
9. Land und Herkunftsgebiet des Ausgangsmaterials: Land: Herkunft: □□□ □□ Bezeichnung:			
10. Wurde das Ausgangsmaterial mit Hilfe gentechnischer Verfahren erzeugt? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
11. a) Vermehrungsmethode:		b) Zahl der Vermehrungszyklen:	
12. Menge des Vermehrungsgutes:		Stück i. W.:	
13. Ist das Material, für das dieses Zertifikat ausgestellt wurde, Ergebnis der Teilung einer größeren Partie, für die bereits zuvor ein Stammzertifikat ausgestellt wurde? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
Nr. des Vorläufer-Zertifikates: □□□ □□□ 1 □□□□ □		Menge der Anfangspartie:	
14. Dauer der Anzucht in einer Baumschule:			
15. Bei Klonmischungen:		Anzahl der Klone in der Mischung: <sup>1</sup>	
Prozentualer Anteil der einzelnen Klone:			
Klon	%-Anteil	Klon	%-Anteil
Klon	%-Anteil	Klon	%-Anteil
Klon	%-Anteil	Klon	%-Anteil
Klon	%-Anteil	Klon	%-Anteil
Klon	%-Anteil	Klon	%-Anteil
16. Andere sachdienliche Angaben:			
Name und Anschrift des 1. Empfängers:			
17. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Lieferanten:			
Name und Anschrift des Amtes für Landwirtschaft und Forsten:		Stempel, Datum:	Name des Bevollmächtigten, Unterschrift:

1 Bei mehr als 10 Mischungsanteilen Angaben auf Extrablatt



### 2.2.5.2 Liste zulässiger Abkürzungen

Anlage 5 (zu § 9 FoVDV)

1. Kategorie	Kat.
2. Ausgewählt	AG
3. Qualifiziert	QF
4. Geprüft	GP
5. Quellengesichert	QG
6. Weniger strenge Anforderungen	wsA
7. Multifunktionale Forstwirtschaft	FoWi
8. Garten- und Landschaftsbau	GaLa
9. Saatgutquelle	SQ
10. Erntebestand	EB
11. Samenplantage	SP
12. Familieneltern	FE
13. Klon	KL
14. Klonmischung	KM
15. Herkunftsgebiet	HKG
16. Reinheit	RH
17. Keimfähigkeit	KFK
18. Lebensfähigkeit	LFK
19. Tausendkornmasse	TKM
20. Samenfeuchte	SF
21. Zahl der keimfähigen Samen	ZKS
22. Zahl der lebensfähigen Samen	ZLS
23. Stammzertifikat	SZ
24. Registerzeichen	RZ
25. Landesstelle	LSt
26. Kontroll- und Servicestelle	KSt
27. Kontrollbeamter	KB

## 2.3 Nordrhein-westfälisches Recht

### 2.3.1 Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen (FoVDV NRW)

Vom 10. Februar 2004

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387), wird verordnet:

#### § 1

Zuständige Behörde und Landesstelle im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.

#### § 2

(1) Forstliches Vermehrungsgut aller dem FoVG unterliegenden Baumarten darf nur unter Aufsicht geerntet werden. Die Aufsicht liegt in der Verantwortung des Wald- oder Baumbesitzers oder seines Beauftragten.  
(2) Die Menge des nach Absatz 1 erzeugten forstlichen Vermehrungsgutes ist im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erzeugung vom Wald- oder Baumbesitzer oder seinem Beauftragten in einer Sammelliste zu erfassen. Für jede Zulassungseinheit und jede Baumart ist eine Sammelliste zu führen. Sie ist nach Abschluss der Ernte zehn Jahre vom Wald- oder Baumbesitzer aufzubewahren.

#### § 3

Forstliches Vermehrungsgut aller dem FoVG unterliegenden Baumarten ist bei der Ernte über Sammelstellen des Wald- oder Baumbesitzers oder der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu leiten.

#### § 4

Zierzapfen dürfen nur zu folgenden Zeiten geerntet werden:

1. Lärchenarten vom 1. Mai bis 30. September,
2. Erlenarten vom 1. Mai bis 31. Juli,
3. Douglasie vom 1. November bis 31. Mai,
4. alle übrigen Nadelbaumarten vom 1. April bis 30. September.

#### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Absatz 2 Nummer 13 FoVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Absatz 1, 2 und 3 FoVG wird auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen, soweit sich nicht aus § 23 Absatz 4 eine andere Zuständigkeit ergibt.

#### § 6

Die Befugnis der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Absatz 4 FoVG wird auf das für Forsten zuständige Ministerium übertragen.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.)  
mit **Stand vom 25.7.2013**

### 2.3.2 Übersicht der Zuständigkeiten nach dem Forstvermehrungsgutrecht (Tabelle 5)

Tätigkeitsbereich	Sachverhalt		Zuständige Stelle
Zulassung	Zulassung von Ausgangsmaterial zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut	§ 4 (4) FoVG	Landesstelle (LB WH)
	Zuordnung von Zulassungseinheiten zu Herkunftsgebieten	§ 5 (2) FoVG	Landesstelle (LB WH)
	Registerstelle und Führung Register	§ 6 (1) FoVG	Landesstelle (LB WH)
	Meldung von Änderungen an Bundesanstalt (BLE)	§ 6 (1) FoVG	Landesstelle (LB WH)
Erzeugung	Entgegennahme Anzeige der Erzeugung	§ 7 (1) FoVG	RFA, Kontrollbeamter
	Überwachung der Erzeugung	§ 7 (4) Nr. 3 FoVG, § 7 (1) FoVG, § 3 FoVDV	Waldbesitzer (oder Beauftragter), FFB, Saatgutbeauftragter beim RFA, Kontrollbeamter
	Ausstellung Stammzertifikat Erzeugung	§ 8 (2) FoVG, § 1 FoVDV	Saatgutbeauftragter beim RFA
	Vergabe der Nummer für Stammzertifikat / Vorbereitung des Stammzertifikats	§ 8 (2) FoVG, § 1, § 2 FoVDV	Saatgutbeauftragter mittels elektronischem EZR
	Eintrag Ernte in Datenbank	§ 8 (2) FoVG	Kontrollbeamter durch Eingabe ins elektronische EZR
	Entgegennahme Anzeige Mischung	§ 3 (1) FoVDV	Kontrollbeamter
	Überwachung Mischung	§ 3 (1) FoVDV	Kontrollbeamter
	Ausstellung Stammzertifikat Mischung	§ 8 (2) FoVDV § 9 (2) FoVG	Kontrollbeamter
Ein-/Ausfuhr	Entgegennahme Ausfuhrnachweis	§ 16 (1) FoVG	Kontrollbeamter, leitet dann weiter an BLE
	Ausstellung Stammzertifikat Ausfuhr	§ 16 (2) FoVG	Kontrollbeamter
Herkunfts- und Identitäts-sicherung	Entgegennahme Anzeige, Anmeldung und Abmeldung von Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben	§ 17 (1) FoVG	Landesstelle (LB WH), Kontrollbeamter
	Entgegennahme Anzeige zur verantwortlichen Person bzw. deren Wechsel	§ 17 (1) FoVG	Landesstelle (LB WH), Kontrollbeamter
	Meldung an Bundesanstalt (BLE)	§ 17 (1) FoVG	Landesstelle (LB WH), Kontrollbeamter
	Genehmigung zur Führung gemeinsamer Bücher	§ 17 (2) FoVG	Landesstelle (LB WH), Kontrollbeamter
	Entgegennahme Anzeige Erzeugung von Saatgut, das nicht zur Aussaat im Wald oder nicht zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt ist	§ 17 (3) FoVG	Landesstelle (LB WH), Kontrollbeamter
	Untersagung Fortführung Betrieb	§ 17 (4) FoVG	Landesstelle (LB WH), Kontrollbeamter
	Überwachung der Rechtsvorschriften	§ 18 (1) FoVG	Landesstelle (LB WH), Kontrollbeamter
	Anordnung der Vernichtung von Vermehrungsgut	§ 18 (4) FoVG	Landesstelle (LB WH), Kontrollbeamter
	Entgegennahme Anzeige Lieferung in andere Mitgliedstaaten der EU	§ 7 FoVDV	Landesstelle (LB WH), Kontrollbeamter (an BLE)
	Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der EU bei der Überwachung	§ 20 (2) FoVG	Landesstelle (LB WH), RFA, Kontrollbeamter, BLE



Kay Busemann – Ahornernte

# 3 Nordrhein-westfälische Bestimmungen

## Allgemeines

Der **Gutachterausschuss des Landes NRW** nach § 4(6) FoVG setzt sich zusammen aus

- einem/r Mitarbeiter/-in des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz als Vorsitzende/m
- dem/r Kontrollbeamten/in
- einem/r Mitarbeiter/in der Schwerpunktaufgabe „Waldbau und Forstvermehrungsgut“ (SPA).

Sie werden vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz auf Vorschlag des Landesbetriebs Wald und Holz berufen.

Der Gutachterausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen.

Das MKULNV bestellt die Vertretung des Landes im Gemeinsamen Gutachterausschuss der Bundesländer (gGA).

Die Regionalforstämter (RFA) haben bei der **Erfassung von Ernteobjekten** mitzuwirken und diese zu fördern.

Sie unterstützen die Waldbesitzer beim Zulassungsverfahren und leiten Zulassungsanträge an die Landesstelle

(Hauptverwaltung, Fachbereich Hoheit) weiter. Die Zulassungsanträge werden durch den Gutachterausschuss des Landes zwei Mal im Jahr auf Zulassungsfähigkeit geprüft. Nach Prüfung der Bestände vor Ort spricht der Gutachterausschuss eine Empfehlung aus. Der Kontrollbeamte entscheidet über die Zulassung und trägt neue Bestände im elektronischen Erntezulassungsregister (EZR) ein. Gleiches gilt für alle Registeränderungen wie z. B. Aberkennungen von Saatgutbeständen.

Die RFÄ benennen eine/n oder mehrere Mitarbeiter/innen als Beauftragte/n für das Saatgutwesen (Saatgutbeauftragte). Die Saatgutbeauftragten beraten und unterstützen Forstbehörden und Waldbesitzer in allen Angelegenheiten, die forstliches Vermehrungsgut betreffen.

Der Landesbetrieb Wald und Holz ernennt einen Kontrollbeamten/eine Kontrollbeamtin, der/die die Vorgaben des FoVG überwacht und umsetzt. Des Weiteren führt er/sie das Erntezulassungsregister und führt Kontrollen bei der Ernte von Forstsaatgut und Forstpflanzenbetrieben durch.

Kontrollen bei der Ernte von Forstsaatgut kann darüber hinaus auch jederzeit der Forstbetriebsbeamte/die Forstbetriebsbeamtin durchführen, in dessen/deren Zuständigkeitsbereich der beerntete Bestand liegt.

## Hoheitliche Aufgaben

### Kontrollbeamte

- Stichprobenartige Kontrollen der Ernten
- Ausstellung eines Mischzertifikates
- Gültigstellen der Stammzertifikate
- Nachweisungen und Ausstellung von Zertifikaten bei der Ausfuhr in Drittländer
- Führung und Pflege des Datenbestandes im elektronischen EZR
- Aufnahme neu zugelassener Bestände und Registrierung von Pappelmutterquartieren im elektronischen EZR einschließlich Digitalisieren der Bestände und Karten ins elektronische EZR
- Überprüfung der Zulassungen
- Löschung der zugelassenen Bestände nach 20 Jahren im elektronischen EZR, wenn kein genehmigter Antrag des Waldbesitzers auf Verlängerung vorliegt
- Einpflege neuer Forstsaamen-/pflanzenbetriebe in elektronisches EZR
- Kontrolle von Forstsaamen-/Forstpflanzenbetrieben (Innen- und Außenprüfung) nach § 18 FoVG
- Erstellung von Berichten an BLE
- Meldung der Exporte von forstlichem Vermehrungsgut an BLE
- Daten- und Informationsaustausch zwischen den Landesstellen der Länder
- Kontrolle der Forstpflanzenströme durch Abgleich mit anderen Bundesländern

- Überwachung der Ausnahmegenehmigungen nach § 21 FoVG
- Vorbereitung der Termine mit Gutachterausschuss des Landes
- Schulung der Saatgutbeauftragten
- Beschaffung der „Einmal-Verschlüsse“ für Saatgutgebinde

### **Saatgutbeauftragte der RFÄ**

- Ausstellung des Stammzertifikates
- Versiegeln jedes Saatgut-Gebindes der Lieferung
- Vorprüfung der Zulassungsvoraussetzungen neuer Bestände
- Kontrolle der Erntetätigkeit
- Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

### **Schwerpunktaufgabe „Waldbau und Forstvermehrungsgut“ des LB (SPA)**

- für den Staatswald des Landes NRW Vertreter in der Deutschen Kontrollzeichen-Vereinigung
- Beurteilung der jährlichen Ernteaussichten für Saatgut
- Berichte zu den Ernteaussichten fertigen
- Auswahl und Dokumentation von Zuchtbäumen
- Unterstützung der Kunden bei der Saatgutbereitstellung
- Planung von Generhaltungsmaßnahmen, Auswahl von Generhaltungsbeständen und Durchführung von Ex-situ-Maßnahmen,
- Aufstellung des Samenplantagenprogramms der Landesforstverwaltung,
- Planung und wissenschaftliche Beobachtung von Plusbaum- und Erhaltungssamenplantagen
- Beerntung in besonderen Fällen wie z. B. von Sonderherkünften im Staatswald
- Fachliche Beratung in Saatgutfragen

### **Staatswaldbewirtschaftende Regionalforstämter**

im Benehmen mit der SPA:

- Anlage, Pflege und Beerntung von Samenplantagen
- Erhaltung und Beerntung von Ernte- und Generhaltungsobjekten sowie Zuchtbäumen im Staatswald





Christoph Grüner - Douglasienzapfen

# 4 Qualitätsuntersuchungen von forstlichem Vermehrungsgut

Qualitätsuntersuchungen von forstlichem Vermehrungsgut vgl. Verzeichnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

[www.ble.de](http://www.ble.de)



# 5 Anlagen

## Blüte-, Reife- und Erntezeit der wichtigsten Baumarten

Baumart	Blüte *	Samenfall *	Ernte *	Samenertrag je ha bei Vollmast (kg)	Kornzahl je kg reinen Samens in 1.000 Stck	Bemerkungen *
Bergahorn	5-6	10-3	10	200	10	Grünernte 9
Douglasie	3-5	8-9	8-9	10	100	
Esche	5	10-3	10-12	300	15	Grünernte 8-9
Esskastanie	5-6	10	9-10			
Europ. Lärche	3	10-5	10-4	100	180	
Fichte	4-5	10-5	10-12	150	160	Ernte in Hochlagen 9
Grauerle	2-4	ab 10	ab 9		1.400	
Hainbuche	4-5	ab 11	ab 9		30	Frühernte 9
Jap. Lärche	3-4	9-5	9-10	50	220	
Kiefer	3-5	3-5	11-2	80	170	Reife im 2. Jahr
Küstentanne	4-5	10-11	9-10	100	50	
Moorbirke	3-4	ab 10	ab 8		4.000	
Pappel	3-4	5	5	50	1.000	
Robinie	6	2-3	11		49	
Rotbuche	5	10-11	10-11	4.000	5	
Roteiche	5	10-11	10-11	2.000	0,3	Reife im 2. Jahr
Roterle	3-5	10-3	10-11	20	840	
Sandbirke	3-4	ab 9	ab 7		7.000	
Schwarzkiefer	3-5	3-5	10-2	30	50	Reife im 2. Jahr
Sitkafichte	4-5	12-5	10-12	100	600	
Sommerlinde	6	10-3	ab 9		11	
Spitzahorn	4	ab 10	ab 9		8	
Stieleiche	5	10-11	10-11	6.000	0,3	
Traubeneiche	5	10-11	10-11	4.000	0,5	
Vogelkirsche	4-5	ab 8	7		5	
Weißtanne	4-5	10-11	9-10	150	20	
Winterlinde	6	10-3	10-12	100	25	Grünernte 9

Die Zeiten sind von Höhenlage, Hangneigung, Witterung und Standort abhängig.

\* Angabe der Monate in Zahlen

## Begriffsdefinitionen

<b>Arthybriden</b>	Nachkommen aus der Kreuzung von Eltern verschiedener Arten
<b>Autochthon</b>	Bodenständig; ein autochthoner Bestand ist während der vorangegangenen Generationen aus natürlicher Verjüngung der Vorbestände am Ort hervorgegangen
<b>Erbanlagen</b>	Genetische Informationen, die in Zellkern und Organellen vorhanden sind und die Entwicklung bestimmen
<b>Generatives Vermehrungsgut</b>	Saatgut und die daraus hervorgegangenen Pflanzen
<b>Genotyp</b>	Erbliche Anlagen eines Organismus (siehe Phänotyp)
<b>Herkunft</b>	Der Ort, an dem sich ein autochthoner oder nicht autochthoner Bestand befindet
<b>Herkunftsgebiet</b>	Gebiet mit annähernd gleichen ökologischen Bedingungen, in denen sich Bestände mit ähnlichen phänotypischen oder genetischen Merkmalen befinden
<b>Kleng (Darre)</b>	Einrichtung zum Herauslösen, Aufbereiten und Lagern von forstlichem Saatgut
<b>Klon</b>	Gesamtheit der durch vegetative Vermehrung eines Individuums (Genotyps) erzeugten Nachkommen
<b>Naturverjüngung</b>	Jungpflanzen, die aus herabgefallenen Samen der Mutterpflanzen im Bestand hervorgegangen sind
<b>Nicht autochthon</b>	Ein Bestand ist nicht autochthon, wenn er mit Saat- oder Pflanzgut begründet wird, das nicht aus einem autochthonen Vorbestand oder autochthonen Nachbarbeständen hervorgegangen ist
<b>Pfropfreis</b>	In der Regel ein auf eine andere Pflanze der gleichen Art (Unterlage) aufgepfropftes Reis
<b>Phänotyp</b>	Erscheinungsbild eines Organismus, wie er durch seine Erbanlagen (Genotyp) und durch die Umwelt geprägt ist
<b>Plusbaum</b>	Baum, der durch positive Eigenschaften hervorsticht
<b>Resistenz</b>	Erbliche Widerstandsfähigkeit eines Organismus gegen Schadorganismen oder bestimmte Umweltbedingungen bzw. abiotische Faktoren
<b>Samenplantage</b>	Anpflanzung ausgewählter Klone oder Sämlinge, die so angelegt ist, dass eine von außerhalb der Anpflanzung kommende Fremdbestäubung vermieden oder zumindest möglichst begrenzt wird und die planmäßig mit dem Ziel frühzeitiger, häufiger, reicher und leicht durchführbarer Ernten bewirtschaftet wird
<b>Vegetatives Vermehrungsgut</b>	Pflanzenteile (z. B. Steckhölzer) sowie Setzstangen und die daraus gezogenen Pflanzen
<b>Verschulung</b>	Verpflanzung von Jungpflanzen (Sämlingen, Stecklingen, Wildlingen) auf größere Abstände (ähnlich Pikieren)
<b>Wildling</b>	Jungpflanze, die aus einer Naturverjüngung entnommen wurde

**Wüchsigkeit**

Höhen-, Durchmesser- oder Massenentwicklung eines Baumes innerhalb eines bestimmten Zeitraumes

**Ursprung**

Der Ort, an dem sich ein autochthoner Bestand befindet, oder der Ort, von dem ein nicht autochthoner Bestand ursprünglich abstammt



# 6 Formulare

## Anzeige der Ernte von Vermehrungsgut

(lt. FoVG § 7 Absatz 1)

Waldbesitzer:	
Baumart:	
Registernummer des Bestandes:	
Erntefirma:	Betriebsnummer nach FoVG:
RFA	
FBB	
Bestand (Abt., Teilfl., UA)	
Geplanter Erntezeitraum:	
Verantwortlicher für Ernte:	
Ort der Sammelstelle:	
Besteht ein Ernteüberlassungsvertrag?	Ja/Nein
Sonstige Angaben:	Unterschrift Waldbesitzer:

Die Ernte von Saatgut, Wildlingen, Steckhölzern usw. ist spätestens **sieben Arbeitstage** vor Erntebeginn dem zuständigen Regionalforstamt anzuzeigen. Sie erhalten umgehend eine schriftliche Terminbestätigung. Mit der Ernte darf erst begonnen werden, wenn der Saatgutbeauftragte des Regionalforstamtes die Zulassungsvoraussetzungen noch einmal geprüft, Sie in den Ernteort eingewiesen hat und eine Belehrung erfolgt ist.





Martin Lappe - Ahornblüte

# 7 Merkblätter / Musterbrief

Zulassung von Erntebeständen	M 1
Ernte	M 2
Checkliste „Durchführung und Kontrolle der Ernte“	M 3
Ausstellung von Stammzertifikaten	M 4
Betriebsanmeldung	M 5
Pflichten der Betriebe	M 6
Liste zulässiger Abkürzungen	M 7
Musterbrief Regionalforstamt	M 8
Ernteüberlassungsvertrag	M 9

## M 1 Aufnahmeblatt zur Zulassung von Erntebeständen in der Kategorie „Ausgewähltes Vermehrungsgut“

Land NRW	Reg-Nr.:	<input type="checkbox"/> Neuaufnahme	<input type="checkbox"/> Überprüfung	Datum:	Bearbeiter:
Baumart		Sehr gut	Gut	Mittel	Schlecht
Herkunftsgebiet	Leistung (Volumen)				Sehr schlecht
Ursprung	Gradschaftigkeit				
Wuchsgebiet	Wipfelschaftigkeit				
Wuchsbezirk	Gesundheit				
Zweck	Beerntbarkeit				
<b>Eigentümer:</b>	Abgrenzbarkeit				
Name	Vollholzigkeit				
Straße	Schaftrundheit				
PLZ/Ort	Astrein./Überwall.				
Forstamt / FBB	<b>Anteil:</b>	Keine	Gering	Mittel	Hoch
Abt/ Uabt / BE	Zwiesel				Sehr hoch
Rechtswert (UTM)	Drehwuchs				
Hochwert (UTM)	Starkäste				
Höhenlage (m ü. NN)	Wasserreiser				
Niederschläge (mm) i. J./i d. VZ	Steiläste				
Durchschn-Temp. i. J./i d. VZ	Anmerkungen:				
Gesamtfläche (ha)					
Red. Anteilfläche (ha)					
Artreinheit (%)					
Zahl der Bäume ausreichend	Beurteilung:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Abst. z. ungeeignet. Best. ausr.		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Anteilfläche					
Jahr der Begründung / Alter					

**Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Fachbereich Hoheit – Landeskontrollstelle nach FoVG**Albrecht-Thaer-Straße 34  
48147 MünsterTelefon: 0251/91797-0  
Telefax: 0251/91797-100poststelle@wald-und-holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de**M 2****Merkblatt ERNTE**

<b>Voraussetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ zugelassener Erntebestand (§ 4 FoVG), Kategorien „geprüft“, „ausgewählt“, bei Samenplantagen „qualifiziert“</li> <li>■ Stimmen die Zulassungsvoraussetzungen noch?</li> <li>■ Anmeldung der Ernte mindestens sieben Arbeitstage vor Beginn bei zuständigem RFA durch die/den Ernteberechtigten</li> <li>■ Ernteberechtigte(r) muss bei BLE angemeldet sein</li> <li>■ Ernteüberlassungsvertrag bei „Verpachtung“ des Erntebestandes (= Gestattungsvertrag)</li> <li>■ (zur alleinigen Verwendung im eigenen Wald bestimmtes Vermehrungsgut (z. B. Wildlinge) fällt nicht unter das FoVG)</li> </ul>
<b>Ernte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ nur unter Aufsicht des Wald-/Baumbesitzers oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial</li> <li>■ Mindestanzahl der beernteten Bäume/Zulassungseinheit beachten (baumartenspezifisch; 20, bei seltenen 10, siehe Anlage zu FoVZV), Markierung empfehlenswert (evtl. mit laufender Nummer)</li> <li>■ Verbringen des Vermehrungsgutes zum ersten Bestimmungsort nur über die Sammelstelle</li> <li>■ Erntegut darf die Sammelstelle nur mit Stammzertifikat verlassen</li> <li>■ Lieferant (gem. Stammzertifikat) hat Pflicht zur Saatgutprüfung; entfällt, wenn Lieferant = erster Empfänger</li> </ul>
<b>Aufgaben des Waldbesitzers</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anmeldung der Ernte mind. 7 Arbeitstage vor Beginn</li> <li>■ Ernte nur durch angemeldete Ernteberechtigte (bei BLE)</li> <li>■ schriftlicher Ernteüberlassungsvertrag (s. Muster M 9)</li> <li>■ Name und Anschrift der Firma bzw. der Sammler müssen festgehalten werden</li> <li>■ Einrichtung von Sammelstelle(n) (bei Waldbesitzer bzw. bei forstlichen Zusammenschlüssen) für tägliche Ablieferung mit Sammelbuch und Qualitätsbeurteilung (für geeichte Waage sorgen)</li> <li>■ sorgfältige örtliche Einweisung des Unternehmers/der Sammler in den zugelassenen Erntebestand mit Grenzen (Markierung!)</li> <li>■ laufende Kontrolle der ordnungsgemäßen Beerntung unmittelbar vom Ausgangsmaterial und auf mitgebrachtes Erntegut (Fahrzeugkontrolle)</li> <li>■ Veranlassung einer Saatgutprüfung (bei Ernteüberlassungsvertrag ist Vertragspartner (= Lieferant) dafür verantwortlich)</li> </ul>
<b>Aufgaben des Saatgutbeauftragten am RFA</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kontrolle der ordnungsgemäßen Aufsicht durch Besitzer</li> <li>■ Plausibilität der Erntemengen und des Erntefortschritts vor Ort</li> <li>■ Ausstellung des Stammzertifikats (SZ) für das Vermehrungsgut; für jede Partie gesondertes SZ (darf nur ausgestellt werden bei rechtzeitiger Anmeldung und bei sorgfältiger Wahrnehmung des Kontrollauftrags)</li> <li>■ SZ: Original begleitet Erntegut; ein Abdruck für Besitzer, ein Abdruck für RFA, einen Abdruck an den Kontrollbeamten schicken</li> <li>■ Gebührenerhebung für die Ausstellung des SZ durch das RFA veranlassen</li> <li>■ Ausstellung Lieferschein und Etikett mit elektronischem EZR möglich (keine hoheitliche Tätigkeit!)</li> </ul>
<b>Vermehrungsgut in Verkehr bringen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Saatgut nur in verschlossenen Verpackungen mit einem Verschluss, der beim ersten Öffnen unbrauchbar wird</li> <li>■ nur mit Begleitdokumenten (Stammzertifikat, Lieferschein und Etikett für jedes Gebinde bis ersten Bestimmungsort bei Saat- und Pflanzgut)</li> <li>■ nach Zulassungseinheiten und Partien (Stammzertifikaten) getrennt halten</li> </ul>
<b>Saatprüfung</b>	<p><b>Hinweis:</b> Saatgutprüfung ist keine hoheitliche Aufgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ verantwortlich ist der Lieferant (Ausnahme: Lieferant ist auch Empfänger)</li> </ul> <p><b>siehe „Hinweise zur Probennahme“ und „Liste der akkreditierten Prüflabore“ der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (<a href="http://www.ble.de">www.ble.de</a>)</b></p>

**Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Fachbereich Hoheit – Landeskontrollstelle nach FoVG**Albrecht-Thaer-Straße 34  
48147 MünsterTelefon: 0251/91797-0  
Telefax: 0251/91797-100poststelle@wald-und-holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de**M 3****Checkliste Durchführung und Kontrolle der Ernte von forstlichem Vermehrungsgut für Saatgutbeauftragte am RFA****Vor der Ernte**

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Anmeldefrist (7 Arbeitstage vor Beginn) eingehalten | <input type="checkbox"/> zugelassener Erntebestand            |
| <input type="checkbox"/> Ernteberechte(r) bei BLE angemeldeter Betrieb       | <input type="checkbox"/> Exakte Einweisung durch Waldbesitzer |
| <input type="checkbox"/> Stimmen die Zulassungsvoraussetzungen noch?         |   |

**Durchführung der Ernte**

- Sammelstelle vorhanden
- Geeichte Waage vorhanden (zur Erfassung des Nettogewichts)
- Daten (Personalien, Kfz-Kennzeichen) der Ernte und tägliche Erntemenge im Sammelbuch
- Mindestbaumzahl wird beerntet (möglichst mit Markierung der Bäume)
- Beaufsichtigung (Beerntung nur vom zugelassenen Erntebestand) durch Waldbesitzer ist gewährleistet

**Nach der Ernte**

- Stammzertifikat erstellt, mit Angabe von Registernummer; Daten des Ernteunternehmers, ersten Empfängers, Lieferanten und Ernteverfahren eingetragen
- Ermittlung der Erntemenge und Anzahl der Verpackungseinheiten (s. Sammelbuch)
- Plausibilitätskontrolle (vgl. Menge mit Erfahrungszahlen; siehe Merkblatt)
- Qualitätsbeurteilung anhand
  - a) des Prozentanteils des reinen Saatgutes an der Gesamtmenge
  - b) der Anzahl der gesunden Samen (Zapfenschnittprobe) bzw. prozentualer Anteil der gesunden Früchte/Nüsse (Schnittprobe Laubholz)
- Vermehrungsgut getrennt und mit „Einmal“-Verschluss versehen
- Vervollständigen, siegeln und unterzeichnen des Stammzertifikats  
(Anmerkung: keine Unterschrift, wenn Anmeldefrist nicht eingehalten und ordnungsgemäße Beaufsichtigung nicht erfolgt ist. Benachrichtigung des Kontrollbeamten!)
- Rückstellproben und Ernteprotokoll bei privatrechtlicher Zertifizierung (**keine hoheitliche Aufgabe!**)

**Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Fachbereich Hoheit – Landeskontrollstelle nach FoVG**

Albrecht-Thaer-Straße 34  
48147 Münster

Telefon: 0251/91797-0  
Telefax: 0251/91797-100

poststelle@wald-und-holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de

**M 4**

## Merkblatt Ausstellung von Stammzertifikaten für Vermehrungsgut aus Saatgutquellen und Erntebeständen

### Allgemeines

- Das Stammzertifikat ist eine hoheitliche Urkunde, die für die Gewährleistung der Herkunftssicherheit im Vollzug des FoVG von entscheidender Bedeutung ist. Das Dokument ist daher mit größtmöglicher Sorgfalt durch den Kontrollbeamten oder den Saatgutbeauftragten beim RFA, in dessen Zuständigkeitsbereich die beerntete Zulassungseinheit liegt, auszustellen.
- Bei Vermehrungsgut von Samenplantagen, Familieneltern und für Vermehrungsgut von Klonen und Klonmischungen sind durch den Saatgutbeauftragten beim RFA gesonderte Stammzertifikate auszustellen.
- Mischzertifikate dürfen nur vom Kontrollbeamten ausgestellt werden.
- Stammzertifikate sind nur im elektronischen Erntezulassungsregister zu erstellen.
- Das Vermehrungsgut darf von der Sammelstelle nur mit einem gültigen Stammzertifikat entfernt werden. **Dies gilt auch für die Abfuhr von Teilmengen.** Bei Missachtung liegt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit vor (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 FoVG).
- Das nicht korrekte Ausfüllen des Stammzertifikats kann eine Straftat sein (vgl. auch § 267 StGB „Urkundenfälschung“).
- Bei der Anmeldung von Ernten werden die notwendigen Angaben durch den Waldbesitzer bzw. durch den Ernteberechtigten dem zuständigen Saatgutbeauftragten mitgeteilt. Der Saatgutbeauftragte leitet diese Daten umgehend an den Kontrollbeamten/in weiter.
- Voraussetzung für eine ausreichende Kontrolle ist die in Art. 7 Abs. 1 FoVG vorgeschriebene, rechtzeitige Anmeldung der Ernte. Rechtzeitig wird i. d. R. mit 7 Arbeitstagen vor Aufnahme der Erntearbeiten definiert (vgl. auch Ernteüberlassungsvertrag bei Ernten im Staatswald). Für nicht rechtzeitig angemeldete Ernten darf kein Stammzertifikat ausgestellt werden.

## Hinweise zur Weiterverarbeitung des Stammzertifikats

Das Stammzertifikat wird als Original in 4 Ausfertigungen erstellt:

- Das Original begleitet die Ware
- Die Zweitschrift wird vom RFA dem Eigentümer der Zulassungseinheit übergeben (bzw. bei Ernten
- Im Staatswald: bleibt am Revier)
- Die Drittschrift bleibt am RFA und
- Die Viertschrift wird ohne zeitlichen Verzug an den Kontrollbeamten weitergeleitet. Ggf. versendet
- Der Kontrollbeamte schickt eine Kopie an den Kontrollbeamten des Bundeslandes, in das das Saatgut verbracht wird.
- Alle vier Ausfertigungen sind zu siegeln und zu unterschreiben

**Muss die Ausstellung des Stammzertifikates verweigert werden**, so ist zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise (Einziehung des Vermehrungsgutes, Verfolgung als Ordnungswidrigkeit) **unverzüglich der Kontrollbeamte einzuschalten**.

Die Kosten für die Ausstellung des Stammzertifikats für Vermehrungsgut aus Erntebeständen stehen in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW).

1. Bei Saatgut ist der Eintrag des Aufbereitungszustandes erforderlich, um abschätzen zu können, wie viele Pflanzen ungefähr aus dem Saatgut erzeugt werden können.  
Der Anteil ist mittels repräsentativer Stichproben möglichst realistisch zu schätzen (ggf. Auswiegen von Proben) und immer (auch bei 100%) einzutragen.

### Reines Saatgut bei:

Nadelholz die Zapfen mit Samen  
 Erle die Fruchtstände (Zäpfchen)  
 Eiche die Eichel (ohne Kupula))  
 Kirsche die Frucht mit Kern und Stiel  
 Buche die Buchecker  
 Ahorn, Esche,  
 Linde, Birke, die Samen mit Flügeln  
 Hainbuche  
 Hohlkorn zählt zum reinen Saatgut.

### Verunreinigungen

mit Blättern, Zweigen, Moos, Erde etc.

Bei Buche (ggf. auch bei „abgestreiften“ Samen von Ah, Es, Li) tritt häufig eine z. T. erhebliche Verunreinigung des Erntegutes auf. Netzernten zeigen ggf. Verunreinigungen bis über 90%.

Um die reine Erntemenge abschätzen zu können, sollten Verunreinigungen möglichst vermieden werden bzw. ist das Saatgut vorzureinigen.

2. Die Artreinheit ist immer einzutragen (mindestens 99%).

### Ausnahme:

Bei Birken-, Eichen- und Lindenarten kann die nah verwandte Baumart mit 2 bis 49% beigemischt sein (vgl. § 12 FoVG). Dieser Anteil ist auf 10% genau anzuschätzen. Bei Stammzertifikat für Stieleiche (Hauptbaumart) mit beigemischter Traubeneiche ist z. B. einzutragen:

60% SEi + 40% TEi

Die Summe beider Arten muss mindestens 99% betragen.

3. Die Anzahl der beernteten Bäume (falls unter 50):  
Eintrag nur bei weniger als 50 beernteten Bäumen. Bei ZüF- oder FfV-zertifizierten Ernten ist Angabe (außer bei Ei und Bu) obligatorisch. Die Markierung der Erntebäume im Bestand ist hierfür erforderlich.

Bei Baumarten, bei denen die Versorgung mit Vermehrungsgut in bestimmten Gebieten und Jahren schwierig ist, kann die Landesstelle auf Antrag im begründeten Ausnahmefall eine Abweichung von den Mindestbaumzahlen erlauben.

Liegt die Zahl der beernteten Bäume unter der nach Anlage 1 der FoVZV vorgeschriebenen Mindestanzahl (je nach Baumart 10 oder 20), so ist bei der Unterschrift zusätzlich anzumerken: Nicht vertriebsfähig. Nur durch spätere (Zu-)Mischung, bei der vom Kontrollbeamten ein Stammzertifikat für Mischungen ausgestellt werden muss, kann das Vermehrungsgut vertriebsfähig werden.

## M 5 **Anmeldung von Betrieben** gem. § 17 Abs. 1 FoVG und Kommentar zum FoVG

### Grundsätzliche Anmeldepflichten

- wenn der Waldbesitzer einen zugelassenen Bestand hat
- bei selbstständigem, gewerbsmäßigem Erzeugen, Inverkehrbringen
- bei Ein- und Ausfuhr
- von forstlichem Vermehrungsgut (Saatgut, Pflanzgut/-teile)
- von Baumarten, die dem FoVG unterliegen (s. Anlage zu § 2 Nr. 1 FoVG)

#### Ausnahmen

- **nur zur Eigenverwendung**
- **Pflanzgut/-teile nachweislich für „nicht forstliche Zwecke“ (also im reinen Garten- und Landschaftsbau) oder bei Einfuhr dieser bis 300 Stück/Importeur und Tag**

### Begriffe

#### Erzeugen

Gewinnung, Ernte, Lagerung, Vermehrung, Aufbereitung von Saatgut inkl. Anzucht und Werbung von Pflanzgut für FoVG bedeutsam, wenn anschließendes Inverkehrbringen (verantwortliche Waldbesitzer sind anmeldepflichtig bei Abgabe von selbst geerntetem Saatgut zur Lohnanzucht)

#### Inverkehrbringen

- Gewerbsmäßiges Vorrätighalten oder Anbieten zum Verkauf (tatsächlicher Verkauf muss nicht erfolgt sein)
- Verkaufen, Abgeben, Liefern einschließlich Lieferung im Rahmen von Dienstleistungs- und Werkverträgen (z. B. Ernte-, Lohnklengungs-, Lohnanzucht-, Pflanzverträge)

**Nicht:** Wildlinge innerhalb des eigenen Betriebes

(Werden Wildlinge in Verkehr gebracht, dann nur aus zugelassenen Beständen mit Stammzertifikat und unter Beachtung weiterer Regelungen des FoVG)

#### Forstliche Zwecke (bei Pflanzgut/-teilen)

Verjüngung und Begründung von Wald, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; Christbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebs- und Schnellwuchsplantagen

### Anmeldung und die Folgen

- Aufnahme und Beendigung des Betriebes binnen eines Monats bei der Landesstelle (Landesbetrieb Wald und Holz NRW, FB Hoheit) anzeigen mit Name und Anschrift und Nennung einer verantwortlichen Person
- Zuteilung einer Betriebsnummer durch die Landesstelle
- Einverständniserklärung des Betriebes zur Datenerfassung im elektronischen Zulassungsregister des Landes Nordrhein-Westfalen
- Aufnahme in die Liste der angemeldeten Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
- Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung und zur Einhaltung weiterer Bestimmungen gem. FoVG (s. Merkblatt „Pflichten der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe“)
- Bereitstellung der nötigen technischen Einrichtungen; Nachweis der nötigen fachlichen Kenntnisse (abgeschlossene Ausbildung als Forstwirt, Gärtner etc.)
- Fachliche Beratung und Kontrolle durch den Kontrollbeamten

#### Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Fachbereich Hoheit – Landeskонтроllstelle nach FoVG

Albrecht-Thaer-Straße 34  
48147 Münster

Telefon: 0251/91797-0  
Telefax: 0251/91797-100

poststelle@wald-und-holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de



## M 6 Wesentliche Pflichten des Forstsamen- / Forstpflanzenbetriebes

### Anzeigepflicht

(unverzüglich anzeigen bei Landesstelle (Hauptverwaltung, FB Hoheit) bzw. Kontrollbeamten)

■ <b>Wechsel der verantwortlichen Person</b>	Landesstelle (Hauptverwaltung, FB Hoheit), Kontrollbeamter
■ <b>Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut (VG) mit zollamtlicher Ausfuhrbestätigung</b>	Kontrollbeamter
■ <b>Verbringen von VG in andere EU-Staaten</b>	Kontrollbeamter
■ <b>Erzeugung, Inverkehrbringen und Einfuhr von Zapfen, Fruchtständen/Früchten und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind</b>	Kontrollbeamter
■ <b>Geplante Mischung von Saatgutpartien (für Mischungsstammzertifikate)</b>	Kontrollbeamter

### Buchführungspflicht

(Weg des VG muss lückenlos nachvollziehbar sein)

- **getrennt nach Stammzertifikats- bzw. Lieferscheinnummer mit Angaben über**
  - Art, Herkunft, Menge,
  - Standort aller Vorräte (Quartierplan),
  - alle Geschäftsvorgänge, Eingänge, Ausgänge; Vorratsveränderungen
  - Mischungen
- **Belege der Ein- und Ausgänge**
  - Lieferschein mit nötigen Angaben über Lieferant, Empfänger und Beschreibung des VG (Stammzertifikatsnummer, botanischer Name, Kategorie, Art des Ausgangsmaterials, Registerzeichen, Herkunft, Ursprung, Alter und Art, Ergebnis der Saatgutprüfung bei Saatgut, s. a. Merkblatt „Lieferpapiere“)

**Aufbewahrungsfrist der Bücher und Belege: 10 Jahre!**

### Eindeutige Kennzeichnung und Trennung des Vermehrungsguts

- **beim Inverkehrbringen mit ordnungsgemäßen Lieferpapieren pro Partie**
  - Lieferschein (s. o),
  - Etikett für die Zuordnung zum Lieferschein (mit Stammzertifikatsnummer, Nummer des Lieferscheins und der Partie, Menge, botanischer Name, Alter, Art, Herkunftsgebiet)
- **im Quartier bzw. Beet**
- **beim Transport**

### Kooperation mit Landesstelle / Kontrollbeamten

- **Wahrnehmung des Beratungsangebots**
- **Auskunftspflicht und Erduldung von Befugnissen der Kontrollbeamten wie**
  - Betreten der Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsstätten und Transportmittel,
  - Prüfen der geschäftlichen Unterlagen (Bücher, Belege, Finanzbuchhaltung), inkl. ggf. Fertigen von Kopien
  - Unentgeltliche Probennahme von Vermehrungsgut

**zur Überwachung der Rechtsvorschriften gem. FoVG**

## Merkblatt

### Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Fachbereich Hoheit – Landeskontrollstelle nach FoVG

Albrecht-Thaer-Straße 34  
48147 Münster

Telefon: 0251/91797-0  
Telefax: 0251/91797-100

poststelle@wald-und-holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de



**Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Fachbereich Hoheit – Landeskontrollstelle nach FoVG**Albrecht-Thaer-Straße 34  
48147 MünsterTelefon: 0251/91797-0  
Telefax: 0251/91797-100poststelle@wald-und-holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de**M 7****Liste zulässiger Abkürzungen**

Anlage 5 (zu § 9 FoVDV)

Kategorie	Kat.	Herkunftsgebiet	HKG
Ausgewählt	AG	Reinheit	RH
Qualifiziert	QF	Keimfähigkeit	KFK
Geprüft	GP	Lebensfähigkeit	LFK
Weniger strenge Anforderungen	wsA	Tausendkornmasse	TKM
Multifunktionale Forstwirtschaft	FoWi	Samenfeuchte	SF
Garten- und Landschaftsbau	GaLa	Zahl der keimfähigen Samen	ZKS
Saatgutquelle	SQ	Zahl der lebensfähigen Samen	ZLS
Erntebestand	EB	Stammzertifikat	SZ
Samenplantage	SP	Registerzeichen	RZ
Familieneltern	FE	Landesstelle	LSt
Klon	KL	Kontroll- und Servicestelle	KSt
Klonmischung	KM	Kontrollbeamter	KB

**Merkblatt**

## M 8

# Musterbrief

Des Regionalforstamtes an den Besitzer von zugelassenem Ausgangsmaterial im Vorfeld  
der Ernte von forstlichem Vermehrungsgut

(i. d. R. an den **Revierleiter als Vertreter des Waldbesitzers** auszuhändigen)

Anlagen: Sammelbuch

## Briefkopf

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_,

Sie sind Besitzer von Ausgangsmaterial (Erntebeständen) für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut. Da von Ihnen eine Ernte beim Regionalforstamt angemeldet wurde, möchten wir Sie auf Ihre Pflichten als Waldbesitzer hinweisen. Die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) einschließlich der dazugehörigen Verordnungen sind einzuhalten.

Dazu zählt u. a., forstliches Vermehrungsgut darf nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers und nur von registrierten Ernteberechtigten (u. a. Forstsamenbetrieben) geerntet werden.

Das hoheitlich zuständige Regionalforstamt und der Kontrollbeamte des Landes sind zuständig für die Erntekontrolle. Das Ausstellen des Stammzertifikates für forstliches Vermehrungsgut ist Aufgabe des Saatgutbeauftragten des Forstamtes bzw. des Kontrollbeamten.

Gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen (FoVDV NRW) haben Sie als Besitzer oder Vertreter die Ernteaufsicht zu führen.

Im Rahmen der Ernteaufsicht sind folgende Punkte zu gewährleisten:

- Einrichtung einer Sammelstelle und Benennung des Sammelstellenleiters
- Führung einer Sammelliste durch den Sammelstellenleiter
- Tägliche Abnahme, Verwiegen und Zwischenlagerung des Ernteguts durch den Sammelstellenleiter und Dokumentation hierüber in der Sammelliste.
- Erfassung sämtlicher Ernter/-innen in dem Erntebestand. Bei unklarem Grenzverlauf sind die Bestandsgrenzen zu markieren.
- Die Ernter/-innen haben sich täglich persönlich oder telefonisch beim Sammelstellenleiter anzumelden.
- Die Fahrzeuge der Ernter/-innen sind stichprobenartig auf fremdes Saatgut zu untersuchen.
- Es wird empfohlen, die zu beerntenden Bäume durch den Waldbesitzer oder seinen Vertreter zu markieren. Dies geschieht i. d. R. durch eine Nummer am Stammfuß; und, falls die Bäume bestiegen werden, durch das Anbringen eines Markierungsbands in der Krone. Die Markierungen sind vor Ausstellung des Stammzertifikats zu überprüfen.
- Während und nach Abschluss der Ernte sind Plausibilitätsprüfungen hinsichtlich der Erntemenge durchzuführen.

Falls die o. g. Pflichten nicht erfüllt werden sollten, kann der Saatgutbeauftragte die Ausstellung des Stammzertifikats verweigern.

Geplante Erntemaßnahmen sind dem Regionalforstamt durch die Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe mindestens 7 Arbeitstage vor Erntebeginn anzuzeigen (s. § 7 (1) FoVG).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**M 9****Ernteüberlassungsvertrag**

(zwingend für Staatswald)

zwischen dem

vertreten durch

(nachfolgend als „Eigentümer“ bezeichnet)

und der Firma

(nachfolgend als „Firma“ bezeichnet)

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

Der Eigentümer gestattet der Firma in den nachfolgend bezeichneten Beständen gegen Entgelt nach Maßgabe des § 7 die Ernte von Zapfen am stehenden / liegenden Stamm / Laubbaumfrüchten\*).

Die Gestattung gilt für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einschließlich und ausschließlich für folgende Bestände:

Eigentümer / Forstamt*)	Ernteregister-nummer	Abt. / UAbt. / TFL.	Baumart	Erntefläche in ha	Herkunftsgebiet (ggf. Sonderherkunft)

Bei den in Absatz 2 genannten Beständen handelt es sich um solche Bestände, die nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) i. d. Fassung vom 22.05.2002 (BGBl. I, Seite 1658) und den Mindestanforderungen der Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung in der Fassung vom 20.12.2002 (BGBl. I, Seite 4721) (sowie den Anerkennungsrichtlinien der DKV\*) zugelassen sind.

**§ 2**

Die Firma erntet in den vorgenannten Beständen auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr.

In anderen als den in § 1 genannten Beständen darf nicht gepflückt oder gesammelt werden. Werden Verstöße hiergegen festgestellt oder Erntegut von anderer Stelle herangeschafft oder sonstwie vermischt, so werden die dabei Angetroffenen sowie die Vertragsfirma von der laufenden und zukünftigen Ernten ausgeschlossen und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet; ggf. ist nach § 9 dieses Vertrages zu verfahren. Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

**§ 3**

Die Firma legt einen Nachweis über ihre Anmeldung als Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieb im Sinne des § 17 FoVG dem Eigentümer oder dessen Vertreter vor. Die Betriebsnummer der Firma lautet: \_\_\_\_\_

Die Firma verpflichtet sich, die Ernte in den unter § 1 genannten Beständen im Anhalt an den günstigsten Erntezeitpunkt und in Absprache mit dem Eigentümer oder dessen Vertreter durch eigene bzw. von ihr zu organisierende Arbeitskräfte durchzuführen.

#### § 4

Für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Vermehrungsgut sind die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie die dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften maßgebend.

Die Ernte erfolgt durch ausgebildete Baumsteiger oder Sammler in Gruppen von mindestens 2 Personen. Die Baumsteiger/Sammler sind von der Firma gegen Unfall bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu versichern. Der Nachweis hierüber ist vor Erntebeginn zu erbringen.

Der Eigentümer haftet nicht für Unfälle, die sich im Zusammenhang mit den Erntemaßnahmen ereignen.

Die Erntearbeiten sind schonend und unter Vermeidung von Beschädigungen der Stämme, Kronen und Böden durchzuführen. Das Absägen oder Abbrechen von Ästen ist verboten. Die Firma verpflichtet sich, zur Überbrückung des hochwertigen unteren Stammabschnittes Seilklettertechniken oder ausreichend lange Leitern bzw. Baumvelos zu verwenden und dieses Gerät selbst bereitzuhalten. Die Firma haftet dem Eigentümer und Dritten gegenüber für alle Schäden, die ihre Beauftragten im Zusammenhang mit den Erntearbeiten oder dem Transport verursachen. Die Haftung des Eigentümers ist ausgeschlossen für alle Sach- und Personenschäden, die der Firma oder Dritten bei den genannten Tätigkeiten einschließlich Wegebenutzung entstehen.

#### § 5

Die Firma zeigt dem Eigentümer oder dessen Vertreter die Ankunft der Erntefirma in den unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Beständen mindestens sieben Arbeitstage vor Erntebeginn an. Der Vordruck „Anzeige der Ernte von Vermehrungsgut“ ist Bestandteil dieses Vertrages und für die Anzeige zu verwenden.

Den tatsächlichen Erntebeginn teilt die Firma dem zuständigen Saatgutbeauftragten beim Regionalforstamt, in dessen räumlichem Zuständigkeitsbereich der Erntebestand liegt, 24 Stunden vorher mit.

Die Firma legt dem Eigentümer oder dessen Vertreter vor Beginn der Ernte ein Namens- und Anschriftenverzeichnis der Sammelkräfte vor. Weiteren Personen ist der Zutritt zum Ernteort nicht gestattet.

Die Beerntung erfolgt nach Einweisung durch den Saatgutbeauftragten des zuständigen Regionalforstamtes unter Aufsicht des Waldbesitzers oder seines Beauftragten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Von der Sammlung können solche Personen ausgeschlossen werden, die den Interessen des Waldschutzes zuwiderhandeln oder im Rahmen einer anderen Forstsaatguternte gegen § 2 verstoßen haben. \*)

Die Beerntung erfolgt unter Aufsicht der/des vom Eigentümer bestimmten Sammelstellenleiterin/Sammelstellenleiters, deren/dessen Anweisungen Folge zu leisten ist. Die Sammelstellenleiterin/der Sammelstellenleiter kann weitere Aufsichtspersonen bestellen. Diese dürfen nicht im Anstellungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zu der Firma stehen und nicht an dem Samen- bzw. Zapfenaufkommen in irgendeiner Weise beteiligt werden. Aufgabe der Aufsichtspersonen ist die örtliche Überwachung der Ernte.

Die Aufsicht soll insbesondere darüber wachen, dass nur die zur Beerntung freigegebenen Bestände beerntet werden und nur von diesen Saatgut in die Sammelstelle gelangt. Eine **klare Abgrenzung und Markierung** der zu beerntenden Bestände ist erforderlich.

#### § 6

Das Erntegut ist arbeitstäglich bei der vom Waldbesitzer eingerichteten und mit dem Saatgutbeauftragten vereinbarten Sammelstelle abzuliefern. Die Sammelstellenleiterin/der Sammelstellenleiter trägt die Namen der Baumsteiger/Baumsteigerin/Sammlerinnen/Sammler und das Gewicht der übernommenen Erntemengen in die Sammelliste ein und lässt die Eintragung unterschriftlich anerkennen.

#### § 7

Die Sammelliste dient als Unterlage bei der Ausstellung der Stammzertifikate durch den Saatgutbeauftragten. Der Transport des Erntegutes von der Sammelstelle zu der Firma bzw. zur Klänge in

ist nur mit Stammzertifikat zulässig.

**§ 8**

Als Entgelt (**freiwillige Angabe**) zahlt die Firma je Kilogramm Erntegut (Samen / Früchten | Zapfen | Fruchtstände\*) an das

Baumart	Betrag

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben.

Die Rechnung wird von \_\_\_\_\_ ausgestellt.

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Kosten für \_\_\_\_\_ an die \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ zu leisten.

Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von fünf von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (Europäische Zentralbank) als vereinbart. Einer Mahnung seitens \_\_\_\_\_ bedarf es nicht.

**§ 9**

Bei Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen seitens der Vertragsfirma kann der Eigentümer die Beerntung fristlos untersagen und ggf. das Erntegut ersatzlos einbehalten. In diesem Fall verzichtet die Firma ausdrücklich auf Schadensersatzforderungen irgendwelcher Art.

Wird die Ernte nicht bis zum \_\_\_\_\_ begonnen, erlischt die Beerntungsgenehmigung. In diesem Falle bleibt eine anderweitige Verfügung über den Erntebestand sowie eine Schadensersatzforderung vorbehalten. Die Firma kann in diesem Fall von weiteren Ernten ausgeschlossen werden.

**§ 10**

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Je eine Kopie erhalten die Firma und das Regionalforstamt bzw. der Waldbesitzer.

**§ 11**

Zusatzvereinbarungen:

**§ 12**

Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen nichtig sein, so wird hiervon die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt.

Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sind vor Gericht zu klären.

Eigentümer  
Ort, Datum

Firma  
Ort, Datum

(Stempel und Unterschrift)

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

Ausfertigungen für:

- Vertragsfirma
- Eigentümer

**\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen**





Heike Herrmann – Nachreife von Douglasenzapfen

## Quellenverzeichnis

### **Grüner Ordner: „Forstliches Vermehrungsgut für Bayern“**

Gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Herkunftsempfehlungen, Merkblätter und Hinweise für die Praxis

4. überarbeitete Auflage, Stand: Januar 2007

Hrsg. Bayerische Forstverwaltung

Bezugsadresse: Bayerisches Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht

### **Grüner Ordner: „Empfehlungen für forstliches Vermehrungsgut für das Land Brandenburg“**

Stand: April 2006

Hrsg.: Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg



# 9 Stichwortverzeichnis

- A**
- Abkürzungen 64, 71
  - Alter 51
  - Amtshilfe 16, 27
  - Angepasstheit 9, 31, 36, 50, 54, 57
  - Anpassungsfähigkeit 7, 9, 50
  - Artreinheit 11, 24, 36, 39, 65
  - Aufbewahrungsfrist 63
  - Ausfuhr 7, 10, 22, 25, 27, 39, 73
    - Identitätszertifikat 25
  - Ausfuhrbestätigung 11, 25, 96
  - Ausgangsmaterial 18, 20 ff., 29, 31 ff., 36, 50 ff.
    - Arten 24
  - Auskunftspflicht 26
  - Ausnahmetatbestände 27, 41
  - Autochthonie 21, 31 ff.
- B**
- Baumarten
    - Abkürzungen 16
  - Baumartenliste 22, 32
  - Baumartenübersicht 8, 29, 34
  - Baumartenziffer 10
  - Baumbesitzer 22 ff., 33, 56, 72
  - Begriffsdefinitionen 82
  - Beschaffenheit von Pflanzen
    - handelsübliche Beschaffenheit 11, 24, 36, 41
  - Bestandesgröße 9, 51, 55 ff.
  - Bestäubungseinheit 9, 54
  - Betriebsnummern 40
  - Betriebsuntersagung 40
  - Buheckern 40
  - Buchführung 8, 30, 40
  - Bußgeldvorschriften 27 ff., 41
- E**
- Eicheln 36, 40
  - Eigenverwendung 8, 34
  - Einfuhr 8, 10, 21 ff., 25 ff., 31, 34, 39 ff., 64
    - Ausnahmeerlaubnis 8, 24 ff., 39, 41
    - Nebenbestimmungen 22, 24 ff., 27, 33, 39, 41
    - Überwachung 25 ff., 40 ff., 64, 73 ff., 76
    - Zeugnis 10, 25, 39, 64
  - Einfuhranzeige 64
  - Einzug von Vermehrungsgut 26
  - Einmal-Verschlüsse 11, 76
  - Entwicklungsstand 9, 51
  - Ernte
    - Anzeigepflicht 40
  - Aufsicht 11, 23, 35, 72
  - Erntebestand 6, 9, 11, 15, 18, 21 ff., 31, 33 ff., 50 ff., 61 ff.
  - Erntezeit 34, 81
  - Erntezulassungsregister 9, 75
  - Erzeugung 7 ff., 21 ff., 30 ff., 34 ff., 39 ff., 58 ff., 62, 72 ff.
  - Etikett 11, 19, 24 ff., 36, 63, 91
- F**
- Familieneltern 15, 18, 21 ff., 31 ff., 50, 58, 62
  - Forstliches Vermehrungsgut
    - Kategorien 9 ff., 15, 18, 21 ff., 32 ff., 50 ff., 61 ff.
  - Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe 8 ff., 11, 20, 22 ff., 32, 34, 39 ff., 63 ff., 75
  - Anforderungen 7, 9 ff., 18, 23 ff., 31 ff., 36, 39 ff., 50 ff., 56, 58 ff.
  - Anzeigepflicht 40
  - Betriebsfortführung 40
  - Betriebsnummer 26, 40, 63
  - Buchführung 8, 30, 40
  - Forstvermehrungsgut-
    - Durchführungsverordnung 62
  - Forstvermehrungsgutgesetz 7, 20, 42, 51, 58, 62 ff., 72
  - Forstvermehrungsgut-
    - Herkunftsgebietsverordnung 42, 49, 62
  - Forstvermehrungsgut-
    - Zulassungsverordnung 9, 50
  - Frühtest 60
  - Futtreicheln 36, 40
- G**
- Geltungsbereich 8, 31, 36, 39, 41
  - Generhaltung 9, 27, 34, 56 ff., 76
  - Genetische Ressourcen 22, 36, 56
  - Genressourcen
    - forstliche 7
  - Gentechnikgesetz 22, 61
  - gentechnisch veränderte Organismen 10, 22, 33, 35, 61 ff.
  - Gesetzeszweck 30
  - Gesundheit 9, 24, 32, 52 ff.
  - Gleichstellungsverfahren 10, 39
  - Grünernte 81
  - Gutachterausschuss
    - nordrhein-westfälischer 22, 33 ff., 55, 60, 75 ff.
    - gemeinsamer 20, 22 ff., 38, 60

<b>H</b>		Lieferschein	11, 24 ff., 36, 38, 41, 63
Habitus	9, 54 ff.	Liste	
Herkunft	7 ff., 18 ff., 21, 23, 25 ff.	nationale	13 ff.
Herkunftsempfehlungen	7	Lohnanzucht	8, 32
Herkunftsgebiet	7 ff., 10 ff., 15, 18 ff., 21, 23, 30 ff., 34 ff. 42 ff., 54, 57, 61 ff.	<b>M</b>	
Abgrenzungskriterien	50	Mindestalter	9, 51, 57
Herkunftsgebietsübersicht	43	Mindestbaumzahl	51, 55
Holzqualität	9, 54 ff., 61	Mindestfläche	9, 51, 55
Homogenität	9, 35, 54 ff.	Mindestzahl	
Hybride künstliche	10, 14, 16, 21 ff., 27, 29, 34, 58, 60, 82	Erntebäume	51, 57
		Mischung	11, 23 ff., 35
<b>I</b>		<b>N</b>	
Identitätssicherung	11, 23 ff., 26	Nachhaltigkeit	
indigen	21, 31	genetische	34
Informationspapier für forstliches Vermehrungsgut im		Nachkommenschaftsprüfung	9, 22, 57
innergemeinschaftlichen Handel	16	Naturverjüngung	8, 21
Inverkehrbringen	7 ff., 19, 22, 24 ff., 30 ff., 36 ff., 55	<b>O</b>	
Isolierung	9, 51, 54, 56, 58	OECD-Zertifikat	10, 39, 41
		Ordnungswidrigkeiten	27 ff., 42, 72
		Ortet	31, 58
<b>K</b>		<b>P</b>	
Kategorie von Vermehrungsgut		Pappel	
Ausgewählt	9, 15, 18, 21 ff., 27, 32 ff., 35 ff.,	Setzstange, Steckling	25, 62
	42, 50 ff., 57 ff., 66 ff.	Pflanzenteile	8, 11, 21, 24 ff., 31 ff., 35, 39 ff.
Geprüft	9, 15, 18, 22 ff., 32 ff., 38, 41, 50 ff., 58 ff.	Pflanzgut	8, 11, 21 ff., 24 ff., 30 ff., 39 ff.
Mit weniger strengen		<b>Q</b>	
Anforderungen	10, 25, 39	Qualitätssicherung	11, 25, 38, 55
Qualifiziert	9, 15, 18, 21 ff., 32 ff., 50 ff., 56 ff., 61, 63	<b>R</b>	
Quellengesichert	10, 15, 18, 21 ff., 31 ff., 35 ff., 39 ff., 50, 61 ff.	Ramet	31, 58
Keimfähigkeit	11, 19, 25, 38, 63	Rechtzeitig	11, 23, 28, 34, 62
Kennzeichnung	23 ff., 28, 30, 35, 39, 62	Registerzeichen	23, 61 ff.
von forstlichem Vermehrungsgut	23, 35, 62	Reifejahre	11, 35, 62
Klon	15, 18, 21 ff., 31 ff., 50, 56 ff.	Reinheit	11, 25, 38, 63
Klonmischung	15, 18, 21 ff., 32, 50, 58 ff., 62 ff.	<b>S</b>	
Kontrollbeamte	11, 30, 34 ff., 39 ff.,	Saatgut	8, 11, 21, 24 ff., 30 ff., 34 ff., 62
Aufgaben in Nordrhein-Westfalen	30, 34 ff., 39, 73, 75	für nicht forstliche Zwecke	27, 32
Kontrolle	7, 10, 26 ff., 30, 32 ff., 38 ff., 64, 75	Kleinmenge	19 ff.
Kontrollproben	16, 26 ff., 37 ff., 59 ff., 75	Verpackungen	24, 37
Kulturkirsche	51, 53	Saatgutprüfung	11, 36 ff.
		Verfahren	37 ff., 63
		Saatgutquelle	21 ff., 31
<b>L</b>		Saatgutverkehrsgesetz	21, 30
Landesstelle	9, 22 ff., 26 ff., 33 ff., 40 ff., 55 ff., 72	Samenertrag	81
LB Wald und Holz	72, 75	Samenplantage	9, 21 ff., 50, 56 ff., 62
Landschaftsbaumschule	32	Sammelstellen	23, 72
Lieferpapiere	24, 36, 40, 42, 63	Setzstangen	21, 25, 31

Stammzertifikat	11, 23, 35, 62	Zulassung	9, 22, 30, 54
Arten		Abgrenzung von Erntebeständen	54 ff.
für Mischungen	24	Anforderungen	50 ff.
für Vermehrungsgut von		Antrag	22, 33
Klonen und Klommischungen	69	Auflage	51, 56 ff.
für Vermehrungsgut von		Befristung	33, 56, 60 ff.
Saatgutquellen und Erntebeständen	65	Kategorie Ausgewählt	51, 54 ff.
für Vermehrungsgut von		Kategorie Geprüft	34, 58 ff.
Samenplantagen und Familieneltern	68	Kategorie Qualifiziert	56 ff.
Stammzertifikatnummer	11, 37, 41	Kategorie Quellengesichert	22, 32 ff., 36, 50, 61
Standard	9, 58, 60	Nebenbestimmungen	22
Steckhölzer	21, 86	Register	23, 34 ff., 75
Strafvorschriften	27, 41	Überprüfung	22, 33, 75
Strobe	41 ff.	von Amts wegen	22, 33, 54
		von Saatgutprüfstellen	38
<b>T</b>		vorläufige	60
Tausendkornmasse	11, 25, 38, 63	Widerruf	22, 33, 57
technische Einrichtungen	38	Zweck	9, 54 ff.
Trennung	23 ff., 34 ff., 39	Zulassungseinheit	11, 18, 22 ff., 31, 33, 35, 54, 62
		Kennzeichnung	23 ff., 35
<b>Ü</b>		Liste der Zulassungseinheiten	23, 34 ff.
Übergangsvorschriften	28, 42	Trennung nach Zulassungseinheiten	23 ff., 35
		Zuständigkeiten	73
<b>U</b>		Zweck	7, 20 ff., 30, 34, 54
Ursprung	21, 31, 51, 54, 61	forstlicher	9, 21, 31, 54
		nicht forstlicher	8, 21 ff., 27
<b>V</b>		Zweigbetrieb	32, 40
Vergleichsprüfung	58 ff.		
Verkehrsbeschränkungen			
für Kategorie Quellengesichert	24, 32, 36		
Vermehrungsgut			
Abgabe an Endverbraucher	18 ff., 24, 33		
äußere Beschaffenheit	11, 24, 36		
vegetative Erzeugung	23, 27, 41, 62		
Vernichtung	26, 73		
Verordnung zur Durchführung			
des Forstvermehrungsgutgesetzes	62, 72		
Verwendung von forstlichem			
Vermehrungsgut	7 ff., 26, 30 ff.		
Verwendungszweck	24, 32		
Vielfalt			
genetische	41, 56 ff.		
Verlust	51		
Vollmast	33		
Volumenzuwachs	9, 54 ff.		
<b>W</b>			
Waldbesitzer	8 ff., 33 ff.		
Wildlinge	8, 32, 34		
<b>Z</b>			
Zahl der keimfähigen Samen	11, 25, 63		
Zierzapfen	23, 34, 36, 40, 72		
Zirbe	34		





**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Schwannstraße 3  
40476 Düsseldorf

Referat III-2

Waldbau, Klimawandel im Wald, Holzwirtschaft

